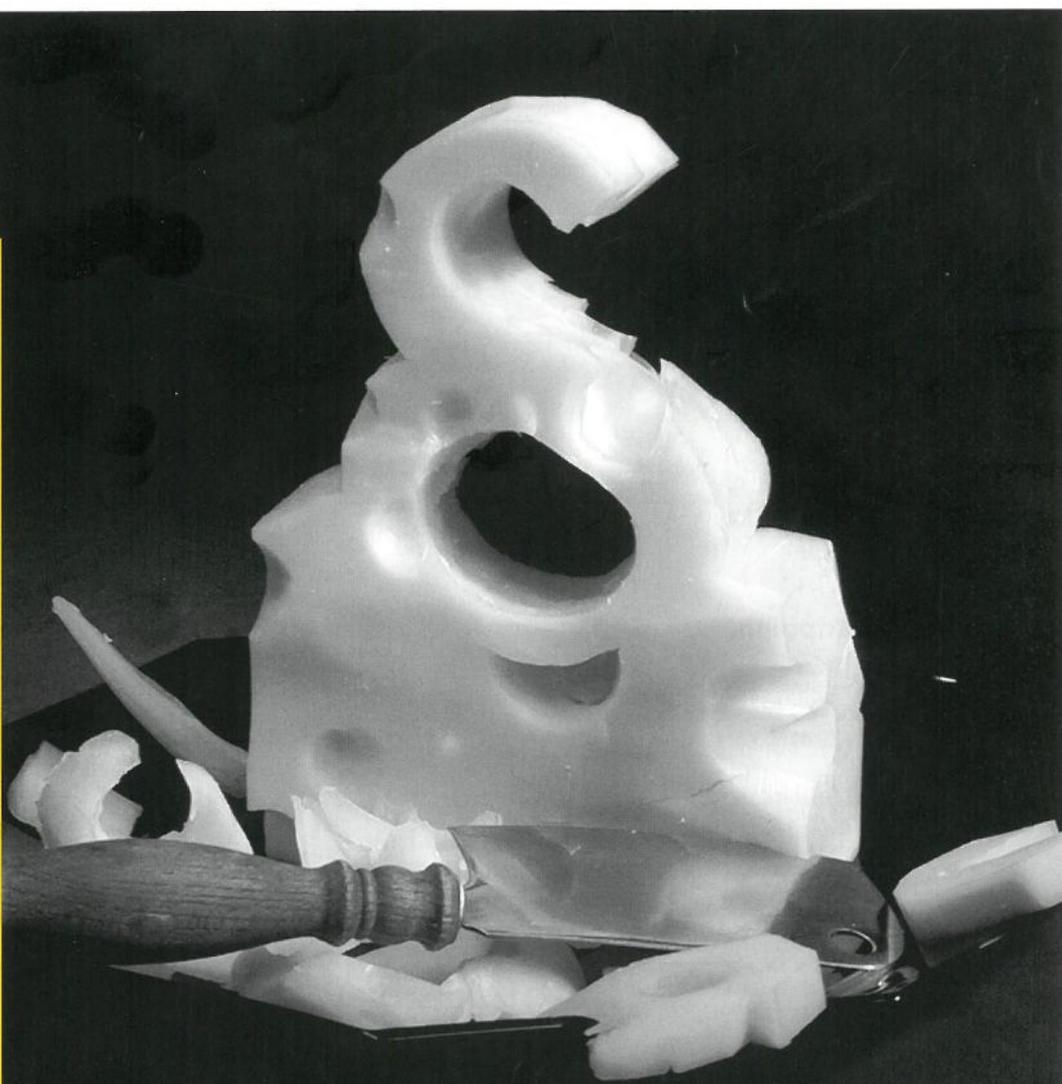


Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

- **Dorit Loos**
Leistungsstrukturen an
Fachhochschulen
- **Hans-Jürgen Waldeyer**
Bayerisches Hochschulrecht
- **Günther Edler**
Zielvereinbarungen
- **Thomas Schäfer und
Astrid Nolde-Gallasch**
Computergestützte
Telefoninterviews
- Berichte:**
- Akkreditierungsagentur
gegründet
- Expertenkommission
Dienstrecht



FHG-Novellierungen

Modernes Marketing

Herausgeber Hans Christian Weis

Das Marketing-Programm vom Kiehl Verlag

Die Fachbuchreihe „**Modernes Marketing für Studium und Praxis**“ vermittelt das aktuelle und praktisch anwendbare Wissen des Marketing anwendungsbezogen, anschaulich und übersichtlich.

Die einzelnen Bände besitzen eine einheitliche Konzeption. Jeder Band informiert in sich abgeschlossen ausführlich über ein Teilgebiet. Dadurch erhalten Sie einen aktuellen Ein- und Überblick in Marketingfragen.



Verkaufsgesprächsführung

Von Professor Dr. Hans Christian Weis
3. Auflage. 1998. 336 Seiten. DM 44,- / öS 321,- / sFr 40,50
ISBN 3 470 44773 X

Marktforschung

Von Professor Dr. Hans Christian Weis
und Professor Dr. Peter Steinmetz
3. Auflage. 1998. 490 Seiten.
DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 42523 X

Dienstleistungs-Marketing

Von Professor Dr. Ingo Bieberstein
2. Auflage. 1998. 436 Seiten. DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 47152 5

Produktpolitik

Von Professor Dr. Klaus Hüttel
3. Auflage. 1998. 468 Seiten.
DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 42503 5

Direktmarketing

Von Professor Jürgen Bruns
1998. 396 Seiten. DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 47661 6

Verkauf

Von Professor Dr. Hans Christian Weis
4. Auflage. 1995. 484 Seiten. DM 44,- / öS 321,- / sFr 40,50
ISBN 3 470 42494 2

Werbung

Von Professor Dr. Hans-Jürgen Rogge
4. Auflage. 1996. 387 Seiten. DM 44,- / öS 321,- / sFr 40,50
ISBN 3 470 42514 0

Computerintegriertes Marketing

Von Professor Dr. Wilhelm Mülder und
Professor Dr. Hans Christian Weis
1996. 494 Seiten. DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 47551 2

Marketing-Controlling **neu!**

Von Professor Dr. Harald Ehrmann
3. Auflage. 1999. 374 Seiten. DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 43373 8

Investitionsgüter-Marketing

Von Professor Dr. Peter Godefroid
1995. 376 Seiten. DM 44,- / öS 321,- / sFr 40,50
ISBN 3 470 47171 1

Handels-Marketing

Von Professor Dr. Sabine Haller
1997. 494 Seiten. DM 49,80 / öS 364,- / sFr 46,-
ISBN 3 470 47871 6

Marketingkommunikation **neu!**

Von Professor Dr. Hans Christian Weis
Ca. 400 Seiten. Ca. DM 50,- / öS 365,- / sFr 46,50
ISBN 3 470 47581 4
(In Vorbereitung. Erscheinungstermin voraussichtlich
Ende 1999)

Internationales Marketing **neu!**

Von Professor Dr. Gunter Stahr
3. Auflage. 1999. Ca. 300 Seiten. Ca. DM 50,- /
öS 365,- / sFr 46,50
ISBN 3 470 43083 7
(In Vorbereitung. Erscheinungstermin voraussichtlich
Ende 1999)



Kiehl Verlag • 67021 Ludwigshafen

<http://www.kiehl.de>

**Bestellen Sie bitte bei
Ihrer Buchhandlung!**

Autonomie der Hochschulen?

Dieses Heft ist den Novellierungen der Fachhochschulgesetze der Länder aufgrund der Anpassung an das neue Hochschulrahmengesetz von 1998 gewidmet. Die Wissenschaftsministerinnen und -minister wollen die Hochschulen mit dem neuen Hochschulrecht für den globalen Wettbewerb fit machen: mehr Autonomie für die Hochschulen, mehr Deregulierung, mehr Budgetfreiheit.

In meiner Übersicht über die Leitungsstrukturen an Fachhochschulen untersuche ich die beabsichtigten oder schon in Gesetzesform gegossenen Bestimmungen über die Organisation der Hochschulen (S. 9ff). Zwar dürfen die Hochschulen häufig zwischen Rektor/in, Rektorat, Präsident/in oder Präsidentschaft wählen, auch zwischen Dekan/in und Dekanat, aber die Besetzung des Fachbereichsrats und des Senats ist in der Regel minutiös vorgeschrieben. Die innere Struktur der Hochschulen, wieviel Personen von welchen Gruppen in welchem Gremium sitzen, ist fast in allen Ländern gesetzlich bestimmt, oft sogar unabhängig von der Größe einer Hochschule. Ist das Organisationsautonomie?

Die Deregulierung ist auch noch nicht weit fortgeschritten. Die Bürokratie will nicht loslassen. In keinem einzigen Bundesland kann sich eine Hochschule ihre Grundordnung geben, ohne dass diese vom Ministerium genehmigt werden muss. Schon der Gedanke an eine solche Freiheit ist wohl unerhört und ketzerisch! In vielen Ländern müssen Studiengänge genehmigt werden und in fast allen Ländern kann der zuständige Minister bzw. die Ministerin von der Berufungsliste abweichen, teilweise sogar Nichtbewerber berufen (dazu im nächsten Heft). Und doch sind die angebotenen Produkte (die Studiengänge) und das Personal wichtige Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit des „Unternehmens Hochschule“. In einem „Markt“ müssten die Hochschulen Produktautonomie haben und volle Selbstbestimmung in der Auswahl ihrer Professoren. Wie wenig sich die Bürokratie das Heft aus der Hand nehmen las-

sen will, zeigt sich auch darin, dass nach den neuen Gesetzen oder Gesetzesentwürfen entgegen der deutschen Hochschultradition die Wahlvorschläge für den Rektor mit dem Wissenschaftsministerium erörtert, im Einvernehmen erstellt, ihm angezeigt oder von ihm genehmigt werden müssen. Hochschulautonomie?

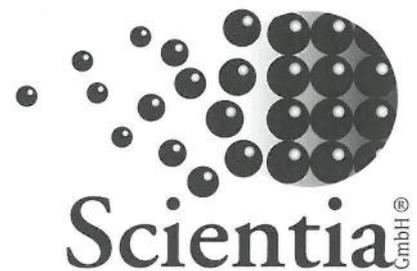
Zur Budgetfreiheit ein kleines Aperçu von Kurt Reumann über den Streit zwischen dem baden-württembergischen Wissenschaftsminister von Trotha und dem Finanzminister Strathaus über die Übertragung von Haushaltsresten auf S. 27.

Speziell auf das bayrische Hochschulrecht geht Hans-Wolfgang Waldeyer auf S. 16ff ein und beleuchtet damit die Wettbewerbslage der Fachhochschulen in dem Bundesland, dessen Regierung sich durch die Gründung von fünf neuen Fachhochschulen als besonders fachhochschulfreundlich zeigen will. Waldeyers Analyse zeigt erhebliche Defizite gegenüber diesem Anspruch auf.

Günther Edler berichtet von einem Symposium über Hochschulmanagement durch Zielvereinbarungen (S. 22ff). Echte Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Wissenschaftsministerium – das könnte ein neues Steuerungsinstrument werden, das alle bürokratischen Regelungen obsolet macht – ob sich dazu die Ministerien wirklich durchringen könnten? Nach der oben beschriebenen Umsetzung der Organisationsautonomie des HRG in den Ländergesetzen fürchte ich, dass Zielvereinbarungen nicht weniger, sondern mehr Bürokratie mit sich bringen werden.

Zum Abschluss ein Wort zur neuen Rechtschreibung. Ab diesem Heft beginnen wir mit dem Übergang dazu, d.h. wir werden entsprechend unserem Wissensfortschritt und unserer Gewöhnung an die neuartigen Schreibweisen diese auch verwenden. Bei eventuellen Rückfällen in alte Schreibgewohnheiten oder offensichtlicher Unkenntnis neuer Regeln bitten wir die geeignete Leserin und den geeigneten Leser um Nachsicht!

Ihre Dorit Loos



Optimieren Sie Studienbedingungen und Qualität Ihrer Hochschule!

Mit S-PLUS Stundenplaner erstellen Sie automatisch Stundenpläne aller Art an Hochschulen. Sorgen für optimierte Raumauslastung, überschneidungsfreie Seminare und Vorlesungen sowie Transparenz in allen gewünschten Aspekten des Semesterbetriebes.

Nutzen Sie S-PLUS nach Ihrem Bedarf für

- Schnelle, effiziente und fachbereichübergreifende Zeitplanung aller Lehrveranstaltungen
- Überschneidungsfreies Studieren ausgewählter Fächerkombinationen
- Automatische Erstellung der Stunden- und Belegungspläne unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen der Professoren und Dozenten
- Transparenz des Lehrangebotes und optimierte Raumauslastung
- Änderungen in Zeit-, Raum- und Lehrplanung auch während des laufenden Semesters

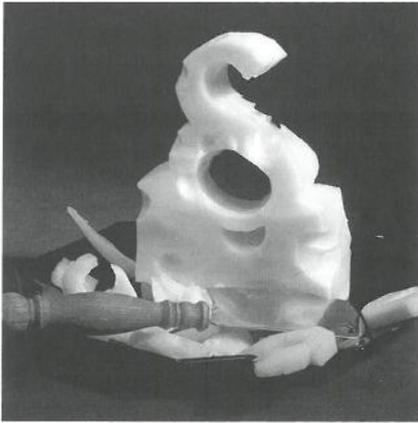
Scientia GmbH ist die deutsche Niederlassung der 1989 in England gegründeten Scientia Ltd. Das Unternehmen entwickelte S-PLUS zur Planung und Optimierung der Lehrangebote an Hochschulen und ist damit Marktführer in England und Australien. Seit 1997 auch erfolgreich in Deutschland.

Fordern Sie gleich Informationen oder eine Produktpräsentation an.



Scientia GmbH
Werderstraße 15-19
50672 Köln

● Tel. 0221-95 14 42-70
Fax 0221-95 14 42-71
E-Mail: info@scientia.de
Web: www.scientia.com



FHG-Novellierungen

Leitartikel: Autonomie der Hochschulen?

3

**Leistungsstrukturen an Fachhochschulen
Umsetzung der Novellierung des
Hochschulrahmengesetzes in den Bundesländern**

9

Höhere Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen durch mehr Autonomie und starke Leistungsstrukturen. Wie setzen die Länder das neue HRG um?
Eine kritische Zusammenstellung von *Dorit Loos*

**Die Fachhochschulen im bayerischen Hochschulrecht 16
Eine kritische Bestandsaufnahme**

Der überraschend vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes enthält einige Verbesserungen für die bayerischen Fachhochschulen. Dennoch bleiben gravierende Mängel im bayerischen Fachhochschulrecht bestehen.
Eine Analyse von *Hans-Wolfgang Waldeyer*

**Hochschulen und Zielvereinbarungen 22
Neue Perspektiven der Autonomie**

Ziel- und Leistungsvereinbarungen führen zu einem neuen Verhältnis des Staates zu den Hochschulen. Innerhalb der Hochschulen dienen die Vereinbarungen als Instrumente der Steuerung und der Koordination
Günther Edler berichtet über ein bemerkenswertes Symposium

**Computergestützte Telefoninterviews 25
Ein Instrument der Empirischen Marktforschung**

Als Beispiel für die Durchführung von Drittmittelprojekten an wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen schildern *Thomas Schäfer* und *Astrid Nolde-Gallasch* eine Untersuchung zur Integration computer-gestützter Telefoninterviews in Forschung und Lehre im Fachbereich Wirtschaft Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen



Astrid Nolde-Gallasch bei der Durchführung eines Telefoninterviews

Foto: Nolde-Gallasch

hIb-AKTUELL

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und Informatik gegründet **6**

Expertenkommission Dienstrecht tagt **6**

Präsenzpflicht: FH-Professoren gehen in die Offensive **7**

Kultusministerkonferenz will Master-Absolventen der Fachhochschulen dem höheren Dienst zuordnen **7**

Hochschule funktioniert nur im Zusammenspiel aller Beteiligter **8**



Die Vertreter der Fachhochschulen vor Beginn der Gründungsversammlung des Akkreditierungsvereins für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik

Industrie braucht Ingenieure

Soviel Prozent der befragten Unternehmen rechnen in den kommenden drei Jahren mit folgendem Ingenieurbedarf

	stark steigend	steigend	unverändert	abnehmend	keine Angabe
Produzierendes Gewerbe	3,6	57,9	28,1	1,4	9,0
davon:					
Fahrzeugbau/Zulieferung	7,3	76,4	14,5	0	1,8
Elektrotechnik/Elektronik	6,3	64,2	15,8	0	13,7
Baugewerbe	0	51,9	37,0	7,4	3,7
Chemische Industrie	0	43,6	48,7	0	7,7
sonstiges Produzierendes Gewerbe	0	43,5	41,9	3,2	11,3
Dienstleistungen	4,3	33,2	33,6	2,6	26,3
davon:					
Dienstleistungen für Unternehmen	2,5	40,7	45,7	2,5	8,6
Hochschulen und Forschungseinrichtungen	4,9	34,1	22,0	1,2	37,8
sonstige Dienstleistungen	5,8	23,2	33,3	4,3	33,3
Insgesamt	3,9	47,0	30,4	1,9	16,8

Quelle: IW-Umfrage 1998

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 1998 Deutsche Industrie-Vereinigung

FH-Trends

- Software-Systemtechnik als Schnittstelle zwischen Ingenieur und Informatiker **14**
- Patentingenieurwesen an der FH Amberg-Weiden **14**
- Pflegestudium nach europäischem Standard **15**
- Technikjournalismus an der FH Rhein-Sieg **15**
- An-Institut mit besonderer Prägung an der FH Hamburg **15**

Meldungen

- Haftung an Hochschulen **20**
- Abgesenkte Besoldung **20**
- Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen **20**
- Autoren- und Verfasserangaben **20**
- Dienstbesprechung **21**
- Ehemalige Polytechnics bei Forschung unterlegen **21**
- FH-Architekten mit niedriger Arbeitslosigkeit **12**

Aus Bund und Ländern

- BW: Wer Rücklagen schafft, ist selber schuld **27**
- BE: Vortrag zum Versorgungsrecht **27**
- HH: Umfeld für Identifikation und Motivation verbessern **28**

- SH Delegiertenversammlung des *h/b* Schleswig-Holstein **29**
- Qualifizierung von Frauen für eine Fachhochschulprofessur **29**

Informationen und Berichte

- Katalog der HRK für die Akkreditierung von Studiengängen **13**
- Auszeichnung für internationale Hochschulzusammenarbeit **30**
- Fachhochschulen im Agrarbereich weiter im Aufwind **30**
- Bayerns Hochschulen bei der Einwerbung von EU-Fördermitteln erfolgreich **30**
- Hochschulverträge in Berlin **31**
- Neuer Hochschulführer **31**
- DAAD-Auslandsstipendien für FH-Studierende **31**
- Praxissemester-Anerkennung auf EU-Ebene **31**
- Hochschuldidaktik an Fachhochschulen in Baden-Württemberg **31**
- Hochschulräte als moderne Steuerungsinstrumente in den Hochschulen **32**

Leserbriefe

Neues von Kollegen

Neuberufene

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*h/b*)

Verlag: *h/b*, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 E-mail: hlbbonn@aol.com, Internet: www.hlb.de

Schriftleitung: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
E-mail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Prof. Dr. Dorit Loos
Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „*h/b*-AKTUELL“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *h/b* sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
DM 81,- (Inland), inkl. Versand
DM 81,- (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Herstellung und Versand:
GfD – Gesellschaft für Druckabwicklung mbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:

- Reihe „Modernes Marketing“
Kiehl Verlag **U2**
- Scientia GmbH **3**
- Reihe „Praxisnahes Wirtschaftsstudium“
Schäffer-Poeschel-Verlag **U4**
- Beilage:
Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Reden-Berater“, VNR Verlag f. d. Deutsche Wirtschaft AG

Das Heft 6/99

mit dem Schwerpunkt

**Hochschul-
autonomie**

erscheint

am 15. Dezember 1999

Vorschau

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und Informatik gegründet

Der Hochschullehrerbund ist Gründungsmitglied

Frankfurt a. M., den 19.8.99. „Wir haben heute die Grundlage dafür geschaffen, dass die Fachhochschulen auf faire Bedingungen bei der Akkreditierung ihrer neuen internationalen Studiengänge im Ingenieur- und Informatikbereich treffen,“ so die Einschätzung von Professor Dr. Jürgen Wiese (FH Darmstadt), nach Eintragung des *h/b* in die Gründerliste der Akkreditierungsagentur für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Die vom VDI

initiierte Agentur setzt auf die Zusammenarbeit der vier Mitgliedergruppen Fachhochschulen, Universitäten, Wirtschaft und Berufsverbände. Der *h/b* wird sich in der Verbändegruppe für eine faire Behandlung der Fachhochschulen einsetzen und die Arbeit der Vorstandsmitglieder entsprechend begleiten. Das ist das erklärte Ziel, das sich *h/b*-Vertreter Wiese gesetzt hat: „Die Mitarbeit des *h/b* war notwendig, da die Fachhochschulen de facto

mit einer universitär geprägten Mehrheit konfrontiert gewesen wären. Meine Erfahrung hat gezeigt, dass wir in den Gremien der Wirtschaft und der Verbände unzureichend vertreten sind. Ich werde mich bemühen, auch im Kreis dieser Mitglieder für die besonderen Belange der Fachhochschulen zu wirken.“

Der *h/b* hat sich für die Gründung der Akkreditierungsagentur eingesetzt, auch um einem Wildwuchs verschiedener unkoordiniert arbeitender Agenturen vorzubeugen. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass auch die Informatikseite vertreten ist, so dass auch deren Studiengänge fachgerecht begutachtet werden können.

Geschäftsführer und Geschäftsstelle der Akkreditierungsagentur werden vom VDI gestellt. Vorsitzender ist Dr.-Ing. Willi Fuchs vom VDI. FH-Vertreter im Vorstand sind Prof. Dr.-Ing. Werner Bornkessel (Jena) und Prof. Dr.-Ing. Werner Fischer (Karlsruhe). Laut Satzung be-

ruft der Vorstand eine Akkreditierungskommission, die jeweils zu einem Drittel von Fachhochschul-, Universitäts- und Wirtschaftsvertretern besetzt sein soll. Die Akkreditierungskommission wird Verfahrensgrundsätze und Standards der Akkreditierung festlegen sowie Fachausschüsse berufen, die ihrerseits die Auditteams schulen. Studiengänge werden aufgrund der Auditberichte und der Vorschläge der Auditteams akkreditiert.

Die Akkreditierungsagentur wird sich ihrerseits um die Anerkennung durch den Akkreditierungsrat bemühen. Der Akkreditierungsrat wurde länderübergreifend aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz bei der Hochschulrektorenkonferenz eingerichtet. Er soll die Akkreditierung koordinieren und überwachen. Das Ergebnis der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird Grundlage für eine Genehmigung durch die Länder sein. *hm*.



Professor Dr. Jürgen Wiese (FH Darmstadt), erklärt mit seiner Unterschrift den Beitritt des *h/b* zur Akkreditierungsagentur.

Expertenkommission Dienstrecht tagt

Der Hochschullehrerbund ist mit beratender Stimme vertreten

Die Expertenkommission zur Änderung des Tarif- und Dienstrechts des Hochschulpersonals ist eingesetzt und am 31. August erstmals zusammengekommen. Bundesministerin Bulmahn hat den ehemaligen Präsidenten des *h/b*, Professor Werner Kuntze (FH Osnabrück), zum beratenden Mitglied berufen. Kuntze begrüßte in einer ersten Stellungnahme grundsätzlich das Nachdenken über das Besoldungsgefüge an den Hochschulen: „Die unzureichende Höhe der Vergütung sowie die Differenzierung zwischen den faktisch gleichartigen Professorenämtern

haben seit langem die Weiterentwicklung der Fachhochschulen behindert,“ lautet Kuntzes Diagnose. Er hofft auf die Unterstützung von Frau Bundesministerin Bulmahn, die ebenfalls mangelnde Sachgründe für eine Unterscheidung zwischen Professoren der Besoldungsgruppen C2, C3 und C4 ausgemacht hat. „In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, ein einheitliches Professorenamt für alle Hochschularten einzuführen,“ schlägt Kuntze vor und regt an, dies mit Überlegungen zu verbinden, ein eigenes Hochschullehrerdienstrecht zu schaffen, das die re-

gelmäßig auftretenden Konflikte bei Anwendung des Rechts der Laufbahnbeamten auf die Hochschullehrer vermeiden könnte.

Die bisher vorgelegten Entwürfe für eine leistungsorientierte Besoldung sind für Kuntze als Diskussionsgrundlage ungeeignet. Das gelte insbesondere für die zuletzt von der Kultusministerkonferenz vorgelegten Vorschläge: „Die bisher bekanntgewordenen Alternativen einer Grundvergütung würden den Fachhochschulen nachhaltig schaden, denn kein Bewerber würde sich auf das Abenteuer Fachhochschule einlassen“,

lautet Kuntzes Einschätzung der Ausgangslage. Seiner Erfahrung nach ist die Grundvergütung für eine Fachhochschulprofessur so hoch anzusetzen, dass sie für eine im Beruf erfolgreiche Führungsperson aus der Wirtschaft, die sich im Alter von vierzig Jahren bewirbt, attraktiv ist.

Im Augenblick kommt es für ihn darauf an, die Attraktivität der Besoldung an Fachhochschulen zu verbessern, und zwar durch eine Verringerung des Abstands zu den Bezügen, die in der Wirtschaft und an den Universitäten gezahlt werden. *hm*.

Präsenzpflcht: FH-Professoren gehen in die Offensive

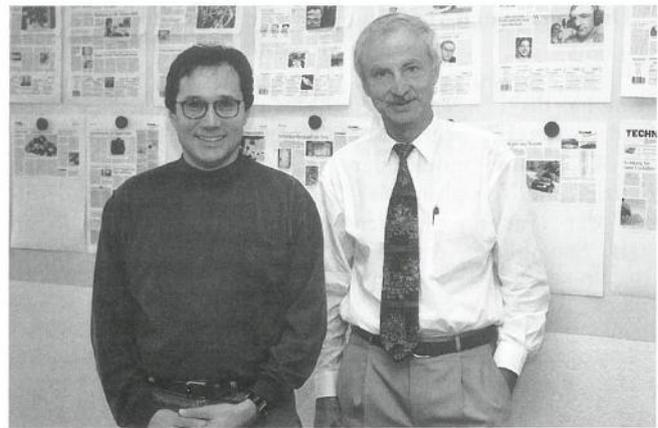
Der Hochschullehrerbund sorgt für eine realistische Darstellung der Arbeitsbedingungen an Fachhochschulen

Die Medienberichterstattung über angeblich faule Professoren geht weiter. Die Politik reagiert mit der Einführung einer Präsenzpflcht. Hochschullehrer sollen an vier Tagen an der Hochschule erreichbar sein und Lehrveranstaltungen an mindestens drei Tagen anbieten. In Hessen seit November 1998 Praxis, in Rheinland-Pfalz als Handlungsanweisung den Hochschulen empfohlen, wollen nun auch NRW und andere Länder nachziehen.

Für Helmut Winkel, *hIb*-Vizepräsident, ist eine gute Betreuung der Studierenden eine Selbstverständlichkeit, der sich die Lehrenden an den Fachhochschulen auch in der Vergangenheit angenommen haben. In der Deutschen Universitätszeitung vom 16. Juli 1999 kann er sich daher mit der Forderung der Politik identifizieren. Aber die Ministerien sollten zunächst dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen an den Fachhoch-

schulen stimmen und sich nicht 2 bis 5 Kollegen ein Arbeitszimmer teilen. „Ein eigenes Büro ist ein absolutes Muss für konzentrierte Arbeit und für die Studentenberatung. Ich kann doch kein Gespräch über Studienprobleme führen, wenn der Kollege am Nachbartisch telefoniert!“ Auch macht Winkel darauf aufmerksam, dass die hohe Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden ohnehin eine mehrtägige Anwesenheit erfordert.

In den VDI nachrichten vom 6. August 1999 macht Dr. Hubert Mücke, Geschäftsführer des *hIb*, auf einen Mangel in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen aufmerksam: „Vielleicht sollten wir uns abgewöhnen, die Hochschulen immer nur von der Schokoladenseite zu präsentieren. Die Minister schmücken sich gerne mit der Einweihung neuer Labors, Gebäude und ganzer Hochschulen, während die alltägli-



Der Präsident des *hIb*, Professor Dr. Günter Siegel, besuchte gemeinsam mit *hIb*-Geschäftsführer Dr. Hubert Mücke am 23. Juli die Redaktion der VDI nachrichten in Düsseldorf. Hartmut Steiger, für den Bereich Bildung zuständig, war einer der Gesprächspartner.

chen Arbeitsbedingungen unbeachtet bleiben.“

In der selben Ausgabe bringt Helmut Winkel ein weiteres Argument gegen eine verordnete Präsenzpflcht vor: „Professoren hält man nicht per Rechtsverordnung an der Hochschule, sondern mit attraktiven Arbeitsmöglichkeiten.“

Es wäre wünschenswert, wenn die öffentliche Debatte um die Einführung einer Präsenzpflcht Politik und Medien zu einer realistischen Sicht der Arbeitsbedingungen an den Fachhochschulen zwingen könnte und vor allem dazu, diese zu verbessern.

hm.

Kultusministerkonferenz will Master-Absolventen der Fachhochschulen dem höheren Dienst zuordnen

Absolventen mit einem Master-/Magisterabschluss einer Fachhochschule dürfen beim Zugang zum höheren öffentlichen Dienst nicht schlechter gestellt werden als Absolventen mit herkömmlichem universitärem Diplomabschluss, so die Feststellung des ständigen Vertreters des KMK-Generalsekretärs, Thieme, in einem unveröffentlichten Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes vom 8. August 1999. Die Feststellung im Beschluss der Kultusministerkonferenz zu den Strukturvorgaben für neue internationale Studiengänge, dass Master-/Magisterabschlüsse sowohl von Universitäten als auch von Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion berechti-

gen, betreffe zwar nur deren akademischen Status. Sie könne jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass Master-/Magisterabschlüsse von Fachhochschulen eine entsprechende Honorierung auch beim Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes erfahren sollten.

In seinem Schreiben betont Thieme, dass die mit diesem Beschluss vorgenommene Differenzierung in stärker theorieorientierte und stärker anwendungsorientierte Studiengänge nicht institutionengebunden ist. In dem Beschluss der KMK werde ausdrücklich klargestellt, dass in geeigneten Fächern stärker anwendungsorientierte Studiengänge auch an Universitäten und künstlerischen Hochschulen und stärker theorie-

orientierte auch an Fachhochschulen angeboten werden können. Insofern müsse künftig, auch was den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst anbelangt, weniger nach Institutionen und dafür mehr nach den Inhalten der jeweiligen Ausbildung differenziert werden.

Der Präsident des Hochschullehrerbundes, Professor Dr. Günter Siegel (TFH Berlin), begrüßte in einer ersten Stellungnahme die Klarstellung der KMK. Sie gebe den Fachhochschulen und den Studierenden größere Klarheit bezüglich der Wertigkeit der neuen internationalen Abschlüsse. Siegel bedauerte, dass der Bundesinnenminister bislang nicht zu einer Aussage bewegt werden konnte.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) fordert der Bundesinnenminister für den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach § 15a Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtengesetz geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Hochschule im Sinne dieser Vorschrift ist eine Universität oder eine gleichgestellte Hochschule. Fachhochschulabsolventen, die in den Ländern Niedersachsen und Sachsen eine Promotion abgeschlossen haben, erwerben die Berechtigung, den entsprechenden universitären Diplomgrad zu führen und können somit dem höheren Dienst zugeordnet werden.

hm.

Hochschule funktioniert nur im Zusammenspiel aller Beteiligten

Die Kanzler und Verwaltungsleiter der Fachhochschulen tagen in Merseburg

Vom 15. bis 17. September fand an der FH Merseburg die 15. Jahrestagung der Kanzler und Verwaltungsleiter der Fachhochschulen statt. Sowohl die Rektorin

einen Keil zwischen die Beteiligten zu treiben. Die Mitglieder der Hochschulen dürften sich aber nicht auseinanderdividieren lassen. Von ihnen werde Leistung, Motivation



V.l.n.r.: Dr. Hubert Mücke (*h**lb***), Gastgeber Dr. Bernd Janson (Kanzler der FH Merseburg), Professor Dr. Johanna Wanka (Rektorin der FH Merseburg), Franz Pfadt (Kanzler der FH Mainz)

der FH Merseburg, Johanna Wanka, als auch der Staatssekretär im Kultusministerium von Sachsen-Anhalt, Wolfgang Eichler, hoben hervor, dass Forschung als ein neuer Rohstoff zu betrachten sei, der für die Zukunft Deutschlands eine wachsende Bedeutung erlange. Die Fachhochschule Merseburg sei in besonderer Weise in der Lage, diesem Anspruch gerecht zu werden, indem sie über Wissenschaftliche Mitarbeiter verfügt und die Lehrverpflichtung für die Professorinnen und Professoren auf 16 Semesterwochenstunden beschränkt ist.

*h**lb***-Geschäftsführer Mücke machte in seinem Grußwort darauf aufmerksam, dass nur das Zusammenspiel von Hochschulleitung, Hochschulverwaltung, Professoren, Mitarbeitern und Studenten eine optimale Ausbildungs- und Forschungsleistung erwarten lasse. Leider würden Stimmen laut, die versuchten,

und Verantwortung verlangt. Daher müssten sie an den Entscheidungen der Hochschule teilhaben. Die Abkehr von der kollegialen Hochschulleitung und deren Zuschnitt auf eine alleinverantwortliche Person könne den Hochschulen schaden.

Zentrales Thema der Kanzlertagung war die Modernisierung der Datenverarbeitung an den Hochschulen und deren Einsatz für Verwaltungsabläufe. Zu Sprechern der Kanzler und Verwaltungsleiter wurden gewählt: Hans-Joachim von Buchka, FH Dortmund, Reiner Gutsch, FH Jena, und Franz Pfadt, FH Mainz.

hm.

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen, Rundschreiben 1
- ▶ Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung, Rundschreiben 2
- ▶ Mitbestimmung in Kollegialorganen, Rundschreiben 3
- ▶ Ehegatten-Arbeitsverhältnis, Rundschreiben 4
- ▶ Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag, Rundschreiben 5
- ▶ Arbeitszimmer: Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung, Rundschreiben 6
- ▶ Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98, Rundschreiben 7
- ▶ Computerkauf und seine steuerliche Behandlung, Rundschreiben 8
- ▶ Dienstreise und Genehmigungspflicht, Rundschreiben 9
- ▶ Berufsunfähigkeit und Rente. Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Rundschreiben 10
- ▶ Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung, Rundschreiben 11
- ▶ Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung, Rundschreiben 12
- ▶ Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre, Rundschreiben 13
- ▶ Nachholung von Lehrveranstaltungen, Rundschreiben 14
- ▶ Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder, Rundschreiben 15
- ▶ Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990, Rundschreiben 16
- ▶ Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht, Rundschreiben 17
- ▶ Versorgung bei Dienstunfähigkeit, Rundschreiben 18
- ▶ Verwertung von Diplomarbeiten, Rundschreiben 19
- ▶ Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen. Probleme, Beispiele und Merkmale, Rundschreiben 20
- ▶ Urheberrecht und Verfasserangaben, Rundschreiben 21

Zu beziehen:

Anzufordern gegen Rückporto in Höhe von DM 2,20 schriftlich beim Hochschullehrerbund, Rüngsdorfer Straße 4c, 53173 Bonn

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eingehende Anfragen nicht einzeln direkt, sondern nach Ablauf einer Wartezeit gemeinsam beantwortet werden!

Dr. Kurt Reumann empfing am 12. Juli Vertreter des *h**lb*** zu einem ausführlichen Meinungsaustausch in den Räumen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Frankfurt am Main (v.l.n.r.: Wilfried Godehart, Günter Siegel, Dorit Loos, Kurt Reumann).





Ziel der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes 1998 war es, durch Deregulierung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu stärken. Der nachfolgende Aufsatz untersucht, inwieweit die Länder die im HRG vorge-sehene Organisations-autonomie an die Hochschulen weiter-gegeben haben und stellt Überlegungen über die eventuellen Auswirkungen der gewählten Leitungs- und Organisations-strukturen auf die Moti-vation und Identifikation der Professoren mit ihrer Hochschule an.

Prof. Dr. Dorit Loos
FH Ludwigsburg-Hochschule
für öffentliche Verwaltung und
Finanzen
Schriftleiterin der DNH

Leistungsstrukturen an Fachhochschulen

Umsetzung der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes in den Bundesländern

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 erhielten die Länder den von ihnen gewünschten Frei-raum für die Gestaltung der Organisa-tion und Verwaltung der Hochschulen. Ziel der Deregulierung war es, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems durch eine größere Organi-sationsfreiheit zu stärken. Die jetzt mögliche Vielfalt individueller Lösungen soll einen Wettbewerb der Organisationsfor-men einleiten, der durch die Anpassung der Organisationsform an die spezifi-schen Erfordernisse der einzelnen Hoch-schule letztlich zu ihrer größeren Effizi-enz in Lehre und Forschung führt und damit die Wettbewerbsfähigkeit des ge-samten Hochschulsystems verbessert.

Stand der Gesetzgebung¹⁾

Die meisten Länder haben mit den An-gleichungen ihrer Ländergesetze an das neue HRG begonnen oder sie schon durchgeführt. Die Novellierung ist in Berlin (BE), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hessen (HE), Saarland (SL), Sach-sen (SN) und Thüringen (TH) abge-schlossen. Ein Regierungsentwurf liegt vor in Nordrhein-Westfalen (NW) und in Schleswig-Holstein (SH). In Baden-Württemberg (BW) ist die Anhörung zum Referentenentwurf abgeschlossen. Im September soll das Kabinett den Re-gierungsentwurf verabschieden, der dann dem Landtag vorgelegt wird. In Bayern (BY) läuft noch die Anhörung zu einer überraschend vorgenommenen Nachno-vellierung des Bayrischen Hochschulge-setzes vom 2. Oktober 1998 (s. im Ein-zelnen dazu in diesem Heft S. 16ff).

In Niedersachsen (NS*) sind aufgrund der Novellierung von 1998 die Hoch-schulen 1999 in Landesbetriebe mit Glo-balhaushalten umgewandelt worden. Ab 2000 soll die formelgestützte Mittelver-gabe eingeführt werden (zunächst mit 5%). Die Novellierung entsprechend dem HRG ist für das Jahr 2000 vorgesehen. In Mecklenburg-Vorpommern (MV*) soll der Referentenentwurf im laufenden Jahr fertiggestellt werden, so dass die An-hörungen im Jahr 2000 stattfinden kön-

nen und das Gesetz 2001 in Kraft tritt. Die Länder Hamburg (HH*), Rhein-land-Pfalz (RP*) und Sachsen-Anhalt (ST*) haben noch keinen Entwurf ent-wickelt. In Hamburg ist beabsichtigt, im Vorfeld der Novellierung eine Reihe von Veranstaltungen mit externen Teilneh-mern durchzuführen, um auf dieser Basis einen Referentenentwurf zu erstellen. In Rheinland-Pfalz wurden im FHG vom 6. Februar 1996 schon einzelne Bestim-mungen der HRG-Novellierung vorweg-genommen. Über den Zeitpunkt der wei-teren Anpassung des FHG wurde dort wie auch in Sachsen-Anhalt noch nicht ent-schieden. In der nachfolgenden Analyse werden die Kürzel dieser Länder mit * gekennzeichnet, um daran zu erinnern, daß ihr Hochschul- bzw. Fachhochschul-gesetz aus der Zeit vor der HRG-Novel-lierung stammt. Im Übrigen bezieht sich die Analyse auf die Gesetze und Gesetze-sentwürfe, die in Anpassung an das neue HRG erlassen bzw. entworfen sind.²⁾

Rechtsform

Die Hochschulen sind in der Wahl der Rechtsform praktisch nicht frei. In allen Ländern sind die staatlichen Hochschu-len rechtsfähige Körperschaften des öf-fentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. In NS* sind sie Landesbetriebe. Nur BW und NW räumen den Hochschulen eine Option auf andere Rechtsformen ein.

Leitungsorgane der Hochschule

Die Freiheit der Hochschulen in der Wahl ihrer Organisationsform ist ein ent-scheidender Wettbewerbsfaktor. Organi-sationsautonomie im echten Sinn, d.h. die Wahl der Organisationsform ohne notwendige Zustimmung des Wissen-schaftsministers oder -Senators ist in kei-nem Bundesland gegeben. Immerhin kann eine Experimentierklausel weitge-hende Freiheit in der Organisationsform gewähren. Dies ist für die Fachhochschu-len in BE, HH, HE, NS*, SN und Thüringen möglich. In den meisten Län-dern herrscht ein mehr oder weniger großer Organisationszwang. Die Organi-

sationsfreiheit des HRG wird also nur von wenigen Ländern an die Hochschulen weiter gegeben.

Die üblichen zentralen Leitungsorgane sind der Rektor oder der Präsident³⁾ bzw. das Rektorat oder das Präsidialkollegium. Rektoren werden im Regelfall aus den Professoren der eigenen Hochschule gewählt, Präsidenten können auch aus anderen Hochschulen, der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege kommen. Das Rektorat bzw. das Präsidialkollegium ist durch Ressortverantwortlichkeit seiner Mitglieder gekennzeichnet.

BW (hier wird der Präsident auch als Rektor bezeichnet), HH*, NS*, ST und TH lassen den Hochschulen sowohl die Wahl zwischen der Rektor- und der Präsidentialverfassung als auch zwischen der Rektoratsverfassung bzw. dem kollegialen Präsidium. Zwischen Rektor- und Rektoratsverfassung können die Hochschulen in MV* wählen, zwischen Präsident und Präsidialkollegium die Hochschulen in BB⁴⁾, HE und RP*. BY und SN kennen nur die kollegiale Leitungsform Rektorat oder Präsidialkollegium, SL nur den Rektor und SH nur das Rektorat. In BE werden die technischen Fachhochschulen von einem Präsidenten, die anderen Fachhochschulen von Rektoren geleitet. Das Gleiche gilt für Bremen, wo beide Hochschulen nominell von einem Rektor geleitet werden, der aber bei der Hochschule Bremen auch von außen kommen darf (also faktisch einem Präsidenten entsprechen kann). Im Regelfall wird die gewählte Leitungsform in der Grundordnung festgelegt. Die Grundordnung ist in allen Ländern genehmigungspflichtig, was die Hochschulautonomie ebenfalls einengt.

Amtszeit

Der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz Prof. Dr. Klaus Landfried bezeichnet die bisherigen traditionellen kollegialen Steuerungsmechanismen als nicht mehr angemessen für heutige Hochschulen. Unwiderrprochen redet er von der „Republik der Amateure“ und plädiert mehr oder weniger für den berufsmäßigen Hochschulleiter.⁵⁾ Ob und inwieweit dieser auch von der Politik gewünscht wird, ist an den Amtszeiten der Rektoren/Präsidenten sowie an ihrer unbeschränkten oder beschränkten Wiederwahl zu sehen. Die Regelungen darüber sind uneinheitlich. Teils sind die Amtszeiten mit sechs Jahren relativ lang wie beispielweise in BW, BB, HH*, HE, RP* und, je nach Kandidatenwunsch, im SL, dabei unbeschränkte Wiederwahl möglich (in HH* nur für Präsidenten, dazu Beschränkung der Amtszeit auf insgesamt maximal 9 Jahre bei der Erstbestel-

lung aushandelbar; Rektoren werden für 2-4 Jahre gewählt), teils wird die exakte Dauer den Hochschulen überlassen wie in BY (vier bis sechs Jahre, Festlegung in der Grundordnung), gleichzeitig aber die maximale Amtszeit bei Wiederwahl auf 12 Jahre beschränkt. In NS* beträgt die Amtszeit der Präsidenten 4-6 Jahre (bei Wiederwahl immer sechs Jahre), die Amtszeit der Rektoren drei Jahre (weitere Optionen in der Grundordnung möglich). Offensichtlich nimmt NS* (noch) Rücksicht auf den Wunsch der Professoren, sich als Rektor nicht von vornherein auf eine längere Zeitdauer aus der Lehre und der Forschung zu verabschieden, was den Kreis der als Rektor zur Verfügung stehenden Professoren positiv erweitert. In HB werden die Rektoren für fünf Jahre gewählt, in BE, MV*, NW und SL (je nach Kandidatenwunsch) auf vier Jahre in ST 2-8 Jahre, ebenso in NW der Präsident auf 8 Jahre. Neben BY beschränken nur noch MV* und SN die Wiederwahl, in MV* auf eine zweite Amtsperiode in BY auf 12, in SN auf neun Jahre. Aus diesen Regelungen kann geschlossen werden, daß (bisher jedenfalls) MV* keinen berufsmäßigen Hochschulleiter wünscht und auch SN und BY nach 9 bzw. 12 Jahren den Wechsel an der Spitze gutheißen, während die anderen Länder zwar für eine gewisse Zeit Kontinuität in der Führung wünschen, das berufsmäßige Management aber der Entscheidung der Hochschulen selbst überlassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine mögliche Rektor- bzw. Präsidentenabwahl und das Verhältnis des Rektors zum Kanzler. Die Abwahl des Rektors ist ausgeschlossen in BE, HH*, MV*, RP* und TH, in NS*, SN und SH nicht vorgesehen. Möglich ist sie in BW, BY, BB, HB, HE, NW, SL und ST. Der Schluss, bei langen Amtszeiten sollte eine Abwahl möglich sein, kann also nicht durchgängig für alle Länder gezogen werden, ebenso wie ein strenger Zusammenhang zwischen kurzen Amtszeiten und fehlender Abwahlmöglichkeit nicht gefunden werden kann. Immerhin besteht wohl eine Tendenz dazu.

Verhältnis Rektor/Präsident zum Kanzler

Man stelle sich eine Aktiengesellschaft oder andere Unternehmung vor, in der der Vorstandsvorsitzende in finanziellen Dingen nichts gegen die Stimme seines Finanzdirektors, auf dessen Einstellung er wenig Einfluss hat, entscheiden kann. Eine solche Position, überdies nur mäßig honoriert, ist sicher wenig attraktiv. Will die Politik den berufsmäßigen Hochschulmanager, muss sie die Stellung des Rektors oder des Präsidenten konsequent stärken.

In allen Ländern ist der Kanzler bzw. der Verwaltungsdirektor Beauftragter des Haushalts und insoweit für die Rechtmäßigkeit des Haushaltsgebarens der Hochschule verantwortlich. Diese Besonderheit des Unternehmens Hochschule muss wohl akzeptiert werden, auch wenn die Humboldt Universität in Berlin ohne Kanzler auskommt.

In BW, BE, BB, HH*, HE, RP* entscheidet letztlich der Rektor/Präsident über seine Richtlinienkompetenz oder auch über die Bestimmung, daß Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten nur mit seiner Zustimmung gefaßt werden können. In TH führt der Kanzler die laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Rektor. In BY ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums zwar grundsätzlich Dienstvorgesetzter des Kanzlers. Der Kanzler ist aber als Beauftragter des Haushalts sowie als Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Hochschule und im bayrischen Landesdienst an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden, ebenso in MV*. Auch im SL ist der Kanzler in Bezug auf seine Tätigkeit als Beauftragter des Haushalts an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden. In SH findet sich keine ausdrückliche Bestimmung darüber. Der Kanzler in HB, NS*, NW, SN, ST kann haushaltswirksamen Entscheidungen des Rektorats mit auf-schiebender Wirkung widersprechen.

Brandenburg bricht am weitesten mit der bisherigen Hochschultradition: Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers und bestellt ihn auf sechs Jahre. Der Kanzler übt seine Tätigkeit unter der Verantwortung des Präsidenten aus.

Zusammenfassend wird deutlich, daß etwa die Hälfte der Länder dem Rektor hinsichtlich seiner Rechtskompetenz in Haushaltsangelegenheiten mißtraut und ihm einen starken Kanzler zur Seite stellt.

Wahl der Hochschulleitung

Ob Ein-Mann-Leitung oder kollegiales Leitungsgremium, ob Richtlinienkompetenz der Hochschulleitung oder Doppelspitze mit Kanzler, die konkrete Leitungsstruktur beeinflusst die Arbeitsatmosphäre in einer Hochschule zum Positiven oder Negativen, insbesondere, wenn die betreffenden Amtsinhaber nicht miteinander harmonieren. Ein entscheidender Faktor der Identifikation aber ist die Mitwirkung der Professoren bei der Wahl der Hochschulleitung und das Ausmaß der Fremdbestimmung beim Wahlvorschlag.

Prinzipiell wird der Wahlvorschlag durch den Senat erstellt, der Rektor/Präsident vom Senat oder einem durch weitere Hochschulangehörige verstärkten Senat, Konzil, Konsistorium oder einer

Versammlung gewählt und vom Ministerpräsidenten oder dem Wissenschaftsminister bestellt.

Brandenburg entmachtet die Hochschulen am stärksten in Bezug auf die Wahl des Hochschulleiters. Der Wahlvorschlag wird vom Landeshochschulrat, einem externem Beratungsorgan zwischen Hochschulen und Wissenschaftsminister angesiedelt, im Benehmen mit dem Senat erstellt. Die Länder BW, BY beim Präsidenten, BE, HB, HH*, HE, MV*, RP*, SL, SN, SH und TH nehmen Einfluss auf den Wahlvorschlag durch Anzeigepflicht, Herstellung des Einvernehmens oder Erörterung mit dem Wissenschaftsministerium, Stellungnahme oder Bestätigung. Freiheit der Hochschulen bei der Wahl des Rektors/Präsidenten (unter Wahrung der Berufungsvoraussetzungen) geben die Länder BY beim Rektor, NS*, NW und ST.

Es zeigt sich also ein deutliches Misstrauen der meisten Wissenschaftsministerien gegenüber der Fähigkeit der Hochschulvertreter, einen geeigneten Hochschulleiter zu finden. Die Wahl soll bereits im Vorhinein in die richtigen Kanäle geleitet werden. Dieses Misstrauen ist gegenüber einer Gruppe von intelligenten Personen, die, soweit es sich um Professoren handelt, alle schon in Wirtschaft, Verwaltung oder Justiz Führungsverantwortung übernommen haben, völlig fehl am Platz und zerstört das Vertrauensverhältnis zwischen Professoren und der Dienstbehörde. Hier wäre ein Vertrauensvorschuss an die Insider der Hochschule durchaus angebracht, die die individuellen Gegebenheiten und die notwendigen Führungsfähigkeiten des Hochschulleiters am besten beurteilen können.

Fachbereich

Was bleibt von der bisherigen Mitbestimmung der Professoren in der Selbstverwaltung? Landfried plädiert: „Hochschulen (müssen) sich in mancher Hinsicht wie Unternehmen verhalten... Dazu gehören Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die Grundregeln des modernen Managements verpflichtet sind: klare, persönlich – nicht Gremien – zuzuordnende Verantwortung an der Spitze mit klaren Zuständigkeiten, Berichtspflicht der Leitung an Kontrollorgane innerhalb der Hochschule in akademischen, außerhalb der Hochschule in finanziellen Dingen. Steuerung über Zielvereinbarungen von Ebene zu Ebene, wobei beim Aushandeln die Frage der Gruppenzugehörigkeit sekundär wird... Grundprinzip ist also die weitestmögliche Delegation von Verantwortung und Entscheidungskompetenz von oben nach unten.“⁶⁾

Die konsequente Befolgung des Subsidiaritätsprinzips führt sicher zu einer hohen Motivation der Leistungsträger. Je mehr Mitverantwortung diese durch ihre Entscheidungen für die Gesamtentwicklung der Hochschule haben, um so höher ist ihre Identifikation mit der Hochschule und ihre Leistungsmotivation. Ich habe den Eindruck, dass dies in den Ministerien bei der Entwicklung der neuen Hochschulgesetze völlig verdrängt wird. Im Augenblick ist es schick, die angebliche Faulheit der Professoren anzuprangern. Das neue Hochschulrecht erhält eine um so bessere Presse, je mehr es das Instrumentarium dafür liefert, die wenigen schwarzen Schafe unter den Professoren zu disziplinieren. Entsprechend werden unter dem Anspruch „mehr Autonomie für die Hochschulen“ - das soll den Anschein der Verminderung der staatlichen Bürokratie erwecken - Gesetze gezimmert, die den „starken“ Rektor und den „starken“ Dekan propagieren. Und sei es um den Preis der Demotivation der Leistungswilligen!

Da „Stärke“ mit Entscheidungsgewalt gleichgesetzt wird, ist in den Hochschulgesetzen eine Tendenz zur Verlagerung der Entscheidungen von den Gremien zu Dekan bzw. Hochschulleitung enthalten. Die Gremien werden verkleinert und haben eher eine beratende Funktion hinsichtlich der grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule bzw. des Fachbereichs. Die einzelnen Professoren werden weniger an den Entscheidungen beteiligt. In jedem Bundesland sind die Professoren in den Fachbereichsrat lediglich durch gewählte Vertreter eingebunden. Nur in Einzelfällen und nur in wenigen Ländern haben alle Professoren des Fachbereichs ein Stimmrecht im Fachbereichsrat.

Meines Erachtens geht hier die Politik den falschen Weg. Je weniger die Professoren in die Selbstverwaltung eingebunden werden, je mehr sie repräsentative Vertreter wählen und sich aus der Einzelentscheidungsverantwortung heraus halten können, um so geringer ist ihr Verständnis für das Ganze und um so größer wird der Einzelegoismus. Im Fachbereichsrat sollten alle Professoren ein Stimmrecht haben und verpflichtet sein, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Dekan sollte insoweit „stark“ sein, dass er mit entsprechendem Weisungsrecht ausgestattet die Beschlüsse des Fachbereichsrats durchsetzen kann. Größere Fachbereichsräte sollten bei Bedarf beschließende Ausschüsse bilden können.

Die Wirklichkeit sieht anders aus. In allen Bundesländern ist die Zahl der stimmberechtigten Professoren im FBR beschränkt. Sie schwankt zwischen 4 und 12 Personen. In BY kann ihre Zahl bei großen Fachbereichen ab 28 Professoren-

stellen auf 14, in SN auf 16 erhöht werden. In BW herrscht noch eine weitgehende Mitbestimmung aller Professoren im Fachbereich (FB). Bei der Bildung von Berufungskommissionen, der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne, des Lehrangebots, der Bestellung von Gastprofessoren, über Evaluationsergebnisse und den Lehrbericht wird der Fachbereichsrat (FBR) um alle Professoren des FB erweitert, in BY (optional), BB, BE, NW, RP* (optional), SL und SH bei der Beschlussfassung von Berufungsvorschlägen.

Die Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten des FB, die nicht dem Dekan oder dem FBR durch Gesetz zugewiesen sind, fällt in den Ländern BY, BE, HH*, HE, MV*, NW, RP*, SL, SN, ST, SH und TH auf den FBR, in BW, BB, HB und NS* auf den Dekan.

Von der Studienplanung, dem Lehrangebot, sind alle Professoren betroffen. Die Entscheidung darüber wird in BW (s.o.) und BY (optional) von allen Professoren, in BE, HB, HH*, MV*, NS*, NW, RP*, SN, ST, SH (nach Anhörung der Betroffenen) und TH durch den FBR, in HE durch den Studienausschuss (3 Prof. + Dekan + 1 wiss.MA + 3 Stud.) auf Vorschlag des Dekans und in BB und dem SL durch den Dekan getroffen.

Dekan

In allen Ländern hat der Dekan ein Weisungsrecht gegenüber den Fachbereichsmitgliedern hinsichtlich der Einhaltung ihrer Lehr- und Prüfungsverpflichtungen. Teilweise werden dem Dekan neben seinen üblichen Führungsaufgaben neue Aufgaben zugewiesen, die bisher dem FBR oblagen. Die Kontrolle des Dekans durch den FBR ist in BB, HB und MV* durch eine Berichts- und Auskunftspflicht und in BW, BB, RP* (je nach Grundordnung) und dem SL durch ein Abwahlrecht gegeben.

Die Amtszeit des Dekans beträgt je nach Grundordnung in BW, BB 4-6 Jahre, in HH* vier Jahre (2 Jahre möglich, wenn Prodekan Nachfolger), ebenso vier Jahre in NW (Grundordnung kann eine längere Amtszeit vorsehen) und ST,



Dekane und Hochschulleitung der HO Ludwigsburg

Foto: Thoma

in BY, HB, SL, SH und TH 2-4 Jahre, in SN drei Jahre, in BE, HE (mindestens), MV*, RP* zwei Jahre und in NS* 1 - 2 Jahre. Wählbar sind in BW, HB, NS* und dem SL alle Professoren des FB, in BY, BE, BB, HH*, MV, NW, RP*, SN, ST, SH und TH nur die Professoren im FBR. In HE kann der Dekan, wenn keine Wahl eines Fachbereichsratsmitglieds zustande kommt, aus allen Professoren des FB gewählt werden, hat aber dann im FBR nur eine beratende Stimme. In Bremen ist der Dekan kein Mitglied des FBR. In BW, BB und SN hat der Rektor das Vorschlagsrecht.

In BW ist der Dekan in ein Kollegialorgan Dekanat eingebunden, in BB, NS* und NW kann die Grundordnung ein Kollegialorgan Dekanat bestimmen.

Senat

So wie der FBR in den meisten Ländern die Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten des FBRs hat, so hatte der Senat bislang diese Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten, die die Hochschule betreffen. Dies ist nur noch in den Ländern BE, HH*, NS*, RP* und ST gegeben. Im Regelfall ist diese Auffangzuständigkeit auf das Rektorat oder den Rektor bzw. Präsidenten übergegangen.

Wenn das Rektorat bzw. der Rektor oder Präsident die Entscheidungsmacht über die Angelegenheiten der Hochschule hat, sollte unter dem Gesichtspunkt der Hochschulautonomie der Senat die Kontrollinstanz sein. Landfried sprach von interner (akademischer) Kontrolle der Hochschulleitung. Welche Kontrollmöglichkeiten haben die Senate?

Zunächst einmal ist die Fähigkeit der Senatsmitglieder zur Kontrolle der Hochschulleitung durch die im Vergleich wesentlich kürzere Amtszeit beeinträchtigt. In fast allen Bundesländern außer in RP*, SN und ST beträgt die Amtsdauer der Senatoren zwei Jahre (RP* und SN: 3 Jahre, ST: 4 Jahre), der studentischen Mitglieder überwiegend nur ein Jahr. Ausdrückliche Kontrollrechte verbunden mit einer Entlastung des Präsidenten werden dem Senat nur in BB zugewiesen. In HB, NW und dem SL nimmt der Senat den jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats entgegen und berät ihn (im SL verbunden mit einer Entlastung), in BE, HH*, MV*, NS*, SN, ST und TH das Konzil, in HE der erweiterte Senat, in RP* die Versammlung und in SH das Konsistorium.

In BW wird der Rektor vom Hochschulrat kontrolliert. Der Hochschulrat wird vom Ministerium als ein internes Organ der Hochschule betrachtet, weil die Mehrheit seiner Mitglieder (fünf von neun) Mitglieder der Hochschule sind. Vier Mitglieder gehören der Hochschule

nicht an. Sie werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags von Senat und Ministerium vom Minister berufen. In BY nimmt sowohl der Hochschulrat als auch der Senat den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung entgegen. Dort besteht der Hochschulrat aus fünf Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft und beruflicher Praxis, die aufgrund eines Vorschlags der Hochschulleitung vom Staatsminister bestellt werden.

Hochschulrat

In dreizehn Ländern soll ein Hochschulrat, Beirat oder Kuratorium eingerichtet werden oder existiert bereits, dessen Aufgaben von der reinen Beratung der Hochschulen bis hin zu denjenigen einer Aufsichtsinstitution gehen, die bisherige Aufgaben des Wissenschaftsministeriums übernimmt. Eine Untersuchung der Zusammensetzung der Hochschulräte und ihrer jeweiligen Funktion erfolgt in einem eigenen Beitrag im nächsten Heft, ebenso wie die abschließende Würdigung, inwieweit das Versprechen einer erweiterten Hochschulautonomie von den Landesgesetzen bzw. Entwürfen gehalten wird.

Organisationsautonomie?

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die mangelnde Organisationsautonomie zu einem gravierenden Wettbewerbshindernis für die kleineren Hochschulen führt. Die rigide Festschreibung der Organisationsstruktur der Hochschulen, unbeachtlich ihrer Größe, ihres Personalbestandes und der Anzahl der Studierenden, führt insbesondere in den kleineren Hochschulen zu mehr Bürokratismus und zu einer Entfremdung der Professorinnen und Professoren von ihrer Hochschule. In der Wirtschaft gibt es auch nicht nur Aktiengesellschaften, sondern eine Vielzahl von verschiedenen Unternehmensformen.

Warum müssen Hochschulen mit 50 - 100 Professoren genau so organisiert werden wie Hochschulen mit 1000 und mehr Professoren? Warum können in einem Fachbereich mit 16 Professoren nicht alle Professoren stimmberechtigte Mitglieder im Fachbereichsrat sein? Warum stehen die Amtszeiten für Rektoren/Präsidenten, Dekane, Senatsmitglieder unumstößlich fest? Warum müssen Grundordnungen immer von dem zuständigen Ministerium/der Behörde genehmigt werden?

Warum können sich die Hochschulen nicht eine auf die Verhältnisse vor Ort maßgeschneiderte Organisationsstruktur geben, die sie selbst in längeren Zeitabschnitten regelmäßig auf ihre Sinnfälligkeit prüfen? So, wie das jedes wirtschaftliche Unternehmen macht? Warum können nicht tatsächlich Zielvereinbarungen

(s. dazu auch den Artikel von G. Edler, S. 22ff in diesem Heft) die Einzelsteuerungen durch ministeriale Genehmigungsvorbehalte und auch durch organisatorische Vorgaben ersetzen?

- 1) telefonische Auskunft der Länderministerien am 16.08.99
- 2) Dem Aufsatz liegen folgende Gesetze zugrunde: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12.04.99 des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden - Württemberg; Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 sowie der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrer-gesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 09.07.99; Berliner Hochschulgesetz nach dem Änderungsgesetz vom 09.07.99 (interne Fassung); Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20.05.99; Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 12.07.99; Hamburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 02.07.91 sowie 15. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 11.06.97; Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 03.11.98 sowie Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 02.07.99; Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.94; Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.98; Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.99; Fachhochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 01.09.96; Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 14.07.99; Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11.06.99; Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.93, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.03.98; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes im Lande Schleswig-Holstein vom 02.02.99; Thüringer Hochschulgesetz vom 07.07.92, zuletzt geändert durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 12.05.99
- 3) Aus Platzgründen beuge ich mich der häufigen Praxis, daß die männliche Form auch stellvertretend für die weibliche Form steht
- 4) Wird das Präsidialkollegium in der Grundordnung festgelegt, sind die weiteren Mitglieder neben dem Präsidenten die Vizepräsidenten. Ist in der Grundordnung kein Präsidialkollegium festgelegt, kann der Präsident bestimmen, daß ein Präsidialkollegium aus den Dekanen und dem Kanzler gebildet wird.
- 5) „Qualitätssicherung als Aufgabe wettbewerbllicher Hochschulen“ in: Ein Schritt in die Zukunft, Beiträge zur Hochschulpolitik 3/99 S. 7-13, Hrsg. HRK, Bonn 1999, S.9
- 6) aaO S. 10

Katalog der HRK für die Akkreditierung von Studiengängen, verabschiedet am 05.07.99

Mitglieder des Akkreditierungsrates bei der HRK

Professor Dr. Hans Uwe Erichsen
Kommunalwissenschaftliches Institut
der Universität Münster

Professor Dr. Karl-Heinz Hoffmann
Stiftung CAESAR

Professor Dr. Helmut Konrad
Prorektor der Karl-Franzens-Universität
Graz

Professor Dr. Johann Schneider
Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich Sozialpädagogik

Professor Dr. Wolfgang Weber
Rektor der Universität Gesamthochschule
Paderborn

Professor Dr. h.c. Dietmar von Hoyningen-Huene
Rektor der Fachhochschule Mannheim

Falk Bretschneider (Student)

Katrin Schweins (Studentin)

Dr. Doris André
Vorsitzende des Ausschusses für Bildungspolitik und Bildungsarbeit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber

Professor Dr. Utho Creusen
Geschäftsführer Personal
Obi-Systemzentrale

Joachim Koch-Bantz
DGB-Bundesvorstand
Abt. Bildung

Gerd Köhler
Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Staatssekretärin Doris Ahnen
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
Rheinland-Pfalz

Vertreter:
Staatssekretär Dr. Uwe Reinhardt
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Staatssekretär Eckhard Noack
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Vertreter:
Ministerialdirektor
Dr. Wolfgang Quint
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Akkreditierungsrat ist die oberste Akkreditierungsinstitution in Deutschland. Er wurde aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz mit einer Geschäftsstelle zunächst bei der HRK eingerichtet und soll Akkreditierungsagenturen einerseits akkreditieren, kann aber auf Antrag eines Landes Bachelor- und Masterstudiengänge auch selbst akkreditieren. Weiter soll der Rat Anforderungen an konsekutive Studiengänge definieren und die Tätigkeit der Agenturen koordinieren und überwachen. Folgende Kriterien werden für eine programm-/studiengangbezogene Akkreditierung in erster Linie in Betracht gezogen:

- Konzept des Studiengangs und seine Qualität unter Berücksichtigung von Studieninhalten, Studienablauf und Studienorganisation, Prüfungsstruktur, Anzahl und Art der Leistungsnachweise und Prüfungsfächer,
- Abstimmung des Konzepts auf absehbare Entwicklungen im Beschäftigungssystem,
- Berufsbefähigung des Abschlusses aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums/die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeit plausiblen Studiengangskonzepts,
- internationale Kompatibilität,
- personelle Ausstattung für den Studiengang in der Hochschule bzw. kooperierenden Hochschulen,
- räumliche, apparative und sächliche Ausstattung, zu der eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über deren Sicherung mit dem Antrag vorzulegen ist.

Wesentlich sind darüber hinaus:

- Aussagen zur Innovation und zum besonderen Grund für die Einführung des Studienganges;
- Aussagen zu Niveau und zur Verbindung zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten der jeweiligen Einrichtung sowie zur wissenschaftlichen Dimension des Studienganges und seiner Relation zu anderen Studiengängen in demselben Fach.

Zum einen sollen damit Mindeststandards, die national und international anerkannt sind, eingehalten werden; zum anderen sind sie von den Disziplinen und/oder Gutachtern aus dem Fach studiengangspezifisch zu präzisieren. Grundlage für letzteres sollte ein Fragenkatalog sein, zu dem Aussagen von den die Akkreditierung beantragenden Fakultäten/Fachbereichen gemacht werden sollen. Dieser sollte wie folgt aussehen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

- Allgemeine/fachgebundene Hochschulreife
- Auswahlkriterien
- Praktika; Berufserfahrung
- Fremdsprachenkenntnisse
- Eignungstests
- einschlägige Berufsausbildung statt Hochschulreife

II. Curricula

- Zielsetzung/Ausrichtung
- Struktur (Fächerangebot, Pflicht-/Kernbereich; Wahlpflichtbereich; Nebenfächer; Spezialisierung; Modularisierung)
- Semesterwochenstunden, insbesondere Präsenzzeiten
- Ausrichtung – national/international (fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Auslandssemester)
- Praxisbezug (Praktika, Praxissemester, Zusammenarbeit mit der Berufspraxis)
- Leistungskontrollen (Anzahl, Art und Zeitpunkte)
- Prüfungen (Zwischenprüfung; Bakkalaureus; Magister, Leistungspunkte)
 - schriftlich (Klausuren; Studienarbeiten; sonstige schriftliche Arbeiten)
 - mündlich (Einzel-, Gruppenprüfungen, Colloquien)
- Studien-/Prüfungsordnungen

III. Lehrmethoden

- Vorlesungen; Seminare; Übungen; Laborarbeiten; Exkursionen; Projektarbeit; Arbeitsgruppen; Lehrgespräche
- ggf. Einbeziehung neuer Medien

IV. Lehrkörper

- Voraussetzungen (wissenschaftliche und praktische Qualifikation)
- Zusammensetzung (Professoren; Praktiker; wissenschaftliche Mitarbeiter; Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigte beim wissenschaftlichen Personal sowie technisch-administrativen Personal; Stellenqualität; Anzahl)
- Betreuungsaufwand (Sprechstunden, Tutorien, Mentorenprogramme)
- Fortbildungsmaßnahmen/-möglichkeiten

V. Ausstattung für Lehre und Forschung

- Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Laboreinrichtungen)
- Bibliothek
- EDV
- Lehrkapazität
- Aufnahmekapazität
- Finanzierung (Personalmittel/-stellen, Sach-, Investitionsmittel, Drittmittel)

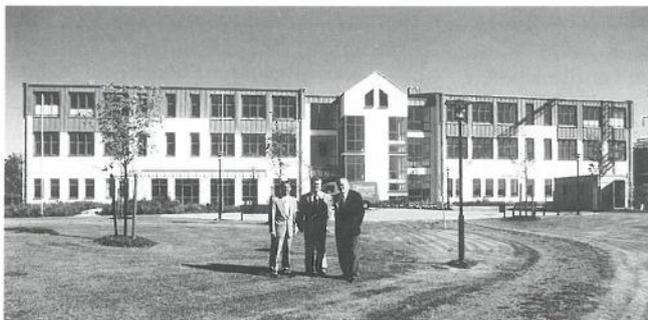
VI. Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Evaluation während des Studiums
- Evaluation der Ergebnisse (z.B. Absolventenbefragung)

VII. Kooperation mit anderen Hochschulen

- Umfang
- gemeinsame Studiengänge (mit deutschen, mit ausländischen Hochschulen)

Foto: hlb



Fachhochschule Amberg-Weiden, Abteilung Weiden.
Im Vordergrund v.l.n.r.: Dr. Hubert Mücke (*hlb*-Geschäftsführer),
Professor Dr. August Behr (FH-Präsident), Professor Dr. Dietrich
Grille (Vorsitzender des *hlb*-Bayern)

Neue Studiengänge

Software-Systemtechnik als Schnittstelle zwischen Ingenieur und Informatiker

Der neue Studiengang an der Fachhochschule Amberg-Weiden in Form der Software-Systemtechnik hat das Ziel, Ingenieure/Ingenieurinnen für die Entwicklung von Software im technischen Umfeld auszubilden. Ingenieure für Software-Systemtechnik planen, entwerfen und realisieren Software, die in technischen Produkten und Prozessen zum Einsatz kommt und mit deren Hilfe sensorische, aktorische und Steuerungskomponenten zu technischen Gesamtsystemen integriert werden. Die Absolventen werden typischerweise in größeren Entwicklungsteams eingesetzt werden und haben es mit allen Phasen des Software-Lebenszyklus zu tun.

Auf diese Tätigkeit bereitet das Studium zum einen durch eine breite ingenieurtechnische Grundausbildung vor, die das Verständnis der verschiedenen Anwendungsbereiche der zu entwickelnden Software ermöglicht. Zum anderen wird eine Querschnittsausbildung in Informatik gewährleistet, die die informationstechnischen Rahmenbedingungen von Projekten zu beurteilen und zu gestalten erlaubt; und schließlich erfolgt ein intensives Training in modernen Softwareentwicklungsmethoden, -Werkzeugen und -Sprachen (Software-Engineering), das sich zu einem erheblichen Teil in Form pra-

xisnaher Projekte gestaltet. Neben diesen Kernkompetenzen vermittelt das Studium Techniken der Projektorganisation und Projektkommunikation. Fächerübergreifend soll darüber hinaus das „Denken in Systemen“ geschult, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten gefördert und zum lebenslangen Lernen in diesem Berufsfeld befähigt werden.

Das Studium der Software-Systemtechnik gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium erstreckt sich auf vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden in der Regel als drittes und sechstes Semester durchgeführt. Es wird zum Studienabschluss der Titel Diplom-Ingenieur/in (FH) für Software-Systemtechnik verliehen.

Wie im Rahmen der Vorbereitungen zur Einführung des neuen Studiengangs „Patentingenieurwesen“ erfolgten für die Software-Systemtechnik von Seiten der FH Amberg-Weiden umfangreiche Erhebungen bei Verbänden, Organisationen und Interessensvertretungen der Wirtschaft sowie bei Unternehmen etwa in Gestalt von Industriegesprächen an der Hochschule. *August W. Behr und Wolfgang Weber*

Patentingenieurwesen an der FH Amberg-Weiden

Das Ziel des Studiums zum Patentingenieur bzw. zur Patentingenieurin besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Ingenieure für das Patentwesen auszubilden. Patentingenieure erfassen patentwürdige Ideen im Unternehmen und begleiten die Erfindungsakquisition. Sie arbeiten Patentanmeldungen aus, reichen diese bei den Patentämtern ein und führen Prüfungsverfahren durch. Patentingenieure wirken mit bei allen Entscheidungen zu Anmeldungen, vergleichen Wettbewerber, untersuchen die Benutzung eigener Patente bei Fremdprodukten, bis hin zur Durchführung von Einspruchsverfahren. Damit wird eine Schnittstelle zwischen Erfindern, Entscheidern in Unternehmen, Patentämtern, Patentanwälten und anderen Firmen hergestellt. Die Zuständigkeiten der späteren Absolventen werden daher insbesondere in den Bereichen Patentrecherche, -beurteilung, -management, Patentvorbereitung und -umsetzung zu finden sein. Die Absolventen erhalten gleichzeitig eine grundständige Ingenieur-ausbildung, die sie dazu befähigt, etwa in mittelständischen Betrieben, die nicht jeden Tag mit Patenten befasst sind, ingenieurtechnisch eingesetzt zu werden.

Zur Untersuchung des konkreten Bedarfs der Wirtschaft an Praktikanten und späteren Absolventen des neuen Studiengangs „Patentingenieurwesen“ wurde zunächst eine Expertenerhebung bei bundesdeutschen Verbänden und Kammern durchgeführt. Den von dort eingetroffenen zustimmenden Stellungnahmen folgte eine Bedarfsanalyse bei Unternehmen. Es wurden zwei Untersuchungsgruppen gebildet: Die erste war der Wirtschaftsclub Nordoberpfalz. In dieser Unternehmer-Vereinigung sind sowohl Industrie- als auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe

vertreten. Eine zweite Gruppe setzte sich aus allen 309 Industrieunternehmen ab 50 Beschäftigten im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Regensburg zusammen, womit die gesamte Oberpfalz durch diese Befragung abgedeckt wurde.

Im Ergebnis haben in der Oberpfalz 58 Unternehmen Bedarf an Studierenden und Absolventen des Studiengangs „Patentingenieurwesen“ angemeldet. Hierbei handelt es sich bei den Plätzen für Praktische Studiensemester um 40 pro Jahr, 20 pro Semester und 11 bei Bedarf. Darüber hinaus würden 18 Absolventen bei den befragten Betrieben sofort einen Arbeitsplatz finden. Dies ist umso mehr hervorzuheben, als die Oberpfalz nicht zu den patentintensivsten Regionen in Deutschland zählt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass eine Steigerung dieses Bedarfs in hierbei noch stärker vertretenen Räumen erwartbar ist.

Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Patentingenieurs ist eine umfassende Grundlagenausbildung erforderlich, die eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete ermöglicht. Das Studium des Patentingenieurwesens vermittelt technische Kernkompetenzen, begleitet von juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im komplexen Bereich des Patentwesens.

Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und betreute praktische Studienabschnitte im Umfang eines praktischen Studiensemesters. Das Hauptstudium beinhaltet vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als sechstes Studiensemester geführt wird. Das Studium endet mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur/in (FH) für Patentwesen.

*August W. Behr
und Wolfgang Weber*

Pflegestudium nach europäischem Standard

Die FH Fulda hat zum WS 1999/2000 den Studiengang Pflege an den derzeit geltenden Richtlinien der Europäischen Union orientiert, die supranational die gegenseitige Anerkennung von Pflegeausbildung und Pflegestudium regelt. Damit schließt sich die FH Fulda als einzige Fachhochschule in Deutschland an diesen Standard an, in dem im Curriculum neben einem hohen und breit gefächerten Theorieanteil ein ebenso hoher Praxisanteil im Pflegestudium von zusammen 4600 Stunden verankert wurde.

In Deutschland existieren an verschiedenen Hochschulen insgesamt etwa 50 pflegewissenschaftliche Studiengänge. Die allermeisten Studiengänge sind Studierenden vor-

behalten, die nach einer Berufsausbildung in der Kranken- oder Altenpflege ein Studium beginnen. Lediglich sechs Fachhochschulen (Fulda, Frankfurt, Darmstadt, Hamburg, Neubrandenburg, Zwickau) bieten grundständige Pflegestudiengänge für Studierende an, die nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Krankenschwester oder -pfleger verfügen.

Im Vergleich zur Bundesrepublik gibt es in den Pflegestudiengängen des europäischen Auslands einen hohen Standard von Praxis- und Theorieanteilen, so dass mit dem Abschluss des Pflegestudiums zugleich die Voraussetzung zur Registrierung als Krankenschwester/-pfleger erworben wird.

PM FH Fulda

Technikjournalismus an der FH Rhein-Sieg

Ab dem WS 1999/2000 bietet die FH Rhein-Sieg den Studiengang Technikjournalismus an, der eine Journalistenausbildung mit einem Technikstudium kombiniert. Zur beruflichen Grundausstattung eines Technikjournalisten gehört die Verankerung in einem technischen Fach, so dass er mit Hilfe des gelernten journalistischen Handwerkzeugs sein Fachwissen allgemeinverständlich umzusetzen vermag. Der technische Anteil des neuen Studiengangs muss die Studierenden einerseits für das Verständnis aktueller technischer und naturwissenschaftlicher Entwicklungen ausrüsten und sie andererseits befähigen, sich jederzeit auf ganz neue Gebiete hin zu spezialisieren. Der Studiengang ist in einem gemeinsamen Fachbereich zusammen mit den Studiengängen Elektrotechnik und Maschinenbau angesie-

delt. Der Lehrstoff des Technikteils dieser beiden Fachrichtungen ist speziell auf den Technikjournalismus zugeschnitten, heißt aber auch hier Mathematik, Informatik, Physik, Werkstoff-, Automatisierungs-, Kommunikations- und Verfahrens- sowie Umwelttechnik und wird von Beginn an mit der Vermittlung der journalistischen Fähigkeiten verzahnt. Zur Ausstattung des Studiengangs gehören eine Lehrredaktion, Hörfunk-, Fernseh- und Video- sowie Multimediastudio sowie Werbe- und PR-Agentur. Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein Praxissemester außerhalb der Hochschule, das Journalismus bzw. PR mit Technik verbindet. Die Regelstudienzeit inklusive Praxissemester beträgt acht Semester, die Absolventen erwerben den akademischen Grad Diplom-Journalist/in (FH). *ls.*

An-Institut mit besonderer Prägung an der FH Hamburg

Das Labor für Verpackungstechnik am Fachbereich M + P, mehr bekannt als Institut für BFSV an der Fachhochschule Hamburg, ist seit 1954 beratend und forschend tätig. Ursprünglich wurde es gegründet als Beratungsstelle für seemäßige Verpackung als Dienstleistungsbetrieb des Hafens und der Stadt Hamburg. Seit Anfang der 70er Jahre ist es an die FH Hamburg angegliedert.

Am Institut wurden bisher 317 Diplom- und Studienarbeiten (Produktions- u. Wirtschaftsingenieure) durchgeführt. Die Themen dieser Arbeiten befassten sich natürlich mit Verpackungs- und Logistikfragen, aber auch mit Werkstoff- und Entsorgungsproblemen, die für die Verpackungstechnik wichtig waren. Diverse Forschungsvorhaben zu den o.g. Themenbereichen wurden ebenfalls erfolgreich durchgeführt, ca. 150 Kooperationen mit der Praxis erfolgen jährlich. Dies hat den nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad sowie die Anerkennung

des Instituts begründet.

Eine Vielzahl von Diplomanden und studentischen Hilfskräften haben ihre Arbeit als Sprungbrett in ihre berufliche Laufbahn genutzt, so dass im Laufe der Zeit ein immer stärker werdender Rückfluss in Form von Kooperationen mit dem Institut zu verzeichnen ist.

Die verpackende und verladende Wirtschaft bietet sich als sehr erfolgreiche Schnittstelle zwischen der Lehre und der Praxis an, denn Verpackungstechnik ist ein interdisziplinäres Fach, in dem Studierende alles umsetzen können, was im Grundlagenstudium gelehrt wurde. Verpackungstechnik ist aber auch für bestimmte Studiengänge eine Bereicherung und Wissensweiterung, die den Einstieg in das spätere Berufsleben erleichtert. Die Verpackungsindustrie ist der fünfgrößte Industriezweig in Deutschland. Ingenieure und Kaufleute mit verpackungstechnischem Wissen sind auch heute noch die Ausnahme.

Das Institut für BFSV hat sich einen weltweiten Ruf auf dem Gebiet der Exportverpackung erobert. Sein Leiter, Prof. Richard Eschke, war dieses Jahr zweimal in Südostasien. Einmal auf Einladung dreier chinesischer Hochschulen und des chinesischen Verpackungsverbandes, um den Stand der europäischen Verpackungstechnik generell vorzustellen und um die Unterschiede auch mit eigenen Augen zu sehen. Auf der World Conference on Packaging, Singapore, der internatio-

nen Organisation der Verpackungsforschungsinstitute mit derzeit 43 Mitgliedern, genannt IAPRI, wo Herr Prof. Eschke Mitglied im Board ist, wurden durch ihn und seinen Stellvertreter, Herr Dipl.-Ing. Petzoldt, Forschungsergebnisse des Instituts über die Zeitstoßbelastbarkeit von Bauteilen und Bauteilgruppen als Basisgröße für die Konstruktion von Verpackungen und über den Korrosionsschutz mit Dampfphaseninhibitoren präsentiert. *K.-R. Eschke*

Unsere Dienstleistungen und Ziele sind:

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Beratung und Forschung | ☛ | Kostenreduzierung und Sicherheit |
| Verpackungsprüfung | ☛ | Belastungsgerechte zertifizierte Verpackungen |
| Umweltsimulation | ☛ | Versandgerechte Konstruktion der Verpackung und Produkte |
| Gefahrgutverpackungen | ☛ | Erfüllung der verkehrsträgerspezifischen Regelungen für hohen Sicherheitsstandard |
| Gutachten | ☛ | Neutrale wissenschaftlich fundierte Gutachten |
| Managementsysteme | ☛ | Prozesssicherheit und Transparenz im Unternehmen |
| Seminare | ☛ | Vermittlung von Wissen für Ihren speziellen Anwendungsfall |



Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 09.07.1999 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vorgelegt. Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz soweit das Landesrecht nicht bereits aufgrund des Änderungsgesetzes vom 24.07.1998¹⁾ dem durch Gesetz vom 20.08.1998²⁾ novellierten Hochschulrahmengesetz entspricht.

**Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
(FH Münster)
Gelmerheide 48
48157 Münster**

Die Fachhochschulen im bayerischen Hochschulrecht

Eine kritische Bestandsaufnahme

Im ersten Teil dieses Beitrags sollen zunächst die Verbesserungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf für die bayerischen Fachhochschulen bringt, dargestellt werden. Danach werden im 2. Teil gravierende Mängel des bayerischen Fachhochschulrechts aufgezeigt, deren Beseitigung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist.

I.

Verbesserungen für die Fachhochschulen

I. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beabsichtigt, die Verordnung über die Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben dahingehend zu ändern, dass ausnahmsweise an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen ein Bewerber als Lehrkraft für besondere Aufgaben eingestellt werden kann, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen und den Doktorgrad erworben hat³⁾. Diese hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium sollen zukünftig mitgliederschaftsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und nicht der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter angehören⁴⁾.

2. Institute an der Fachhochschule

Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann zukünftig das Staatsministerium einer nicht hochschulangehörigen, der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an dieser Hochschule geben⁵⁾. Diese geplante Neuregelung soll die Errichtung sogenannter „An-Institute“, insbesondere im Bereich der Fachhochschulen ermöglichen und der Förderung des Wissens- und Technologietransfers dienen. Die Errichtung dieser „An-Institute“ soll kostenneutral erfolgen und zu keinen zusätzlichen Belastungen des Staatshaushalts führen⁶⁾.

II.

Bestehenbleibende Mängel

Der wesentliche Mangel des bayerischen Gesetzesentwurfes besteht darin, dass er für die Fachhochschulen weitgehend den unzulänglichen Status quo festschreibt und ihnen nicht neue Entwicklungsperspektiven eröffnet. Der Gesetzesentwurf nimmt nicht zur Kenntnis, dass in anderen Bundesländern das Fachhochschulrecht in den vergangenen Jahren erheblich weiterentwickelt worden ist. Das bayerische Hochschulrecht weist in Bezug auf die Fachhochschulen insbesondere folgende Mängel auf:

I. Forschungsauftrag der Fachhochschule

In Bayern können die Fachhochschulen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind⁷⁾. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in Bayern ebenso wie in Rheinland-Pfalz⁸⁾ und Schleswig-Holstein⁹⁾ anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung lediglich eine fakultative Aufgabe der Fachhochschulen ist, während in den 13 anderen Bundesländern anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung den Fachhochschulen als Pflichtaufgabe obliegt¹⁰⁾. Dies bedeutet, dass die Einheit von Forschung und Lehre in der identischen Person des Forschers und Lehrers insoweit nicht gewährleistet ist, als ein Professor von seinem Recht, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, keinen Gebrauch macht. Hierdurch wird die Qualität der Lehre an den Fachhochschulen beeinträchtigt, da für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung unverzichtbar sind¹¹⁾.

Gegenüber der Rechtslage in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, wo anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung ebenfalls lediglich fakultative Aufgabe der Fachhochschulen sind, wird der Forschungsauftrag der bayerischen Fachhochschulen in zweifacher

Hinsicht eingeschränkt. Sie dürfen nur insoweit anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, wie dies dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dient und überwiegend aus Drittmitteln finanziert wird¹²⁾.

Betrachtet man zusätzlich die Regelung von Art. 14 Satz 1 BayHSchG wird deutlich, dass den bayerischen Fachhochschulen in Wirklichkeit kein Forschungsauftrag obliegt. Diese Regelung erklärt nämlich lediglich die Art. 10 bis 12 für die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen für entsprechend anwendbar, nicht jedoch die Art. 8 und 9 BayHSchG. Daher verstößt die Regelung von Art. 14 Satz 1 BayHSchG eklatant gegen § 26 HRG¹³⁾. Es geht nicht an, den Fachhochschulen zwar anwendungsbezogene Forschungsvorhaben als Aufgabe zuzuweisen, die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Ziel der Forschung dagegen auszuklammern. Diese Zielbestimmung ist nämlich konstitutiv für den Begriff Forschung. Angesichts der missglückten Regelung von Art. 14 BayHSchG verwundert es nicht, wenn in den Gesetzesmaterialien unzutreffend festgestellt wird, dass die fachhochschulspezifischen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der anwendungsbezogenen Forschung an Universitäten nicht vergleichbar seien¹⁴⁾. Hierbei wird nicht beachtet, dass die Definitonsmerkmale der anwendungsbezogenen Forschung nicht von der Hochschulart abhängig sind.

2. Forschungsaufgabe der Professoren

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchLG können Professoren an Fachhochschulen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind. Angesichts dieser Regelung ist es nicht verwunderlich, wenn der Wissenschaftsrat¹⁵⁾ behauptet, die Professoren an Fachhochschulen hätten lediglich ein Recht zur Forschung. Hierbei wird übersehen, dass in 13 Ländern den Professoren an Fachhochschulen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe obliegt¹⁶⁾. Zwar obliegen in Rheinland-Pfalz¹⁷⁾ und Schleswig-Holstein¹⁸⁾ anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung den Professoren der Fachhochschule lediglich als fakultative Aufgabe, der Unterschied zu Bayern besteht aber darin, dass diese Dienstaufgabe nicht durch den Bildungsauftrag der

Fachhochschule und das Erfordernis der überwiegenden Finanzierung aus Drittmitteln eingeschränkt wird.

3. Fehlendes Forschungsfreiemester

Bayern ist das einzige Land, das lediglich den Professoren an Universitäten ein Forschungsfreiemester gewährt¹⁹⁾. In den übrigen 15 Ländern können auch die Professoren an Fachhochschulen ein Forschungsfreiemester in Anspruch nehmen²⁰⁾. Angesichts einer Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden und dem weitgehenden Fehlen wissenschaftlicher Mitarbeiter können umfangreichere anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den Fachhochschulen nur im Rahmen eines Forschungsfreiemesters verwirklicht werden. Diese Möglichkeit wird den Professoren der Fachhochschulen in Bayern verwehrt. Hierdurch wird die wissenschaftliche Qualität ihrer Lehre beeinträchtigt.

4. Promotion von FH-Absolventen

a. Zulassung zur Promotion

Gemäß Art. 83 Satz 3 BayHSchG regeln die Universitäten in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen werden. Da die Promotionsordnungen im Gegensatz zu den Prüfungsordnungen²¹⁾ nicht mehr vom Staatsministerium, sondern vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule genehmigt werden müssen²²⁾, können die Universitäten in ihnen für Fachhochschulabsolventen so hohe Hürden errichten, dass diesen die Zulassung zur Promotion ohne universitäres Diplom faktisch verwehrt wird. Dies gilt sogar für Fachhochschulabsolventen mit Mastergrad, obwohl diese nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 05.03.1999 grundsätzlich zur Promotion berechtigt sind²³⁾.

In Art. 83 BayHSchG sollten daher Regelungen getroffen werden, wie sie der hessische Gesetzgeber in vorbildlicher Klarheit geschaffen hat: „Die Universitäten eröffnen den Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen die Möglichkeit, sich durch ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern für die Zulassung zur Diplomprüfung und zur Promotion in ihrem Fach zu qualifizieren. Wer einen akkreditierten Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, soll ohne Qualifikationsstudium promovieren können.“²⁴⁾

b. Kooperatives Promotionsverfahren

Im bayerischen Hochschulrecht ist auch kein kooperatives Promotionsverfahren vorgesehen, das vom Wissenschaftsrat empfohlen wird²⁵⁾ und in neun Ländern inzwischen verwirklicht ist²⁶⁾. Gegen ein solches kooperatives Promotionsverfahren, das unter der Verantwortung der Universität stattfindet, an dem aber auch die Fachhochschulen beteiligt sind, bestehen weder rahmenrechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken²⁷⁾.

c. Promotionsrecht für Fachhochschulen

Erst recht fehlt im bayerischen Hochschulrecht eine dem § 22 Abs. 6 Satz 2 SAHG entsprechende Regelung. Danach kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium das Promotionsrecht auch an Fachhochschulen verleihen, sofern diese für den betreffenden Wissenschaftszweig die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweisen. Diese Regelung, die sich weitgehend inhaltsgleich auch in § 65 Abs. 1 Satz 3 BremHG findet, ist mit dem Grundgesetz und dem Hochschulrahmengesetz vereinbar²⁸⁾. Für ein Promotionsrecht der Fachhochschulen spricht insbesondere, dass es ihnen hierdurch gelingen würde, die Elite ihrer Absolventen für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter zu gewinnen²⁹⁾. Die Verleihung des akademischen Grades „Doktor (FH)“ würde auch nicht dem spezifischen Auftrag der Fachhochschulen im horizontal differenzierten Hochschulsystem widersprechen, da die Zuständigkeit der Fachhochschulen auf den Bereich der anwendungsbezogenen Forschung beschränkt bliebe.

5. Wissenschaftliche Karriere von FH-Absolventen

In Bayern ist den Fachhochschulabsolventen die Tür zu einer wissenschaftlichen Karriere weitgehend verschlossen:

a. Lehrbeauftragter

Fachhochschulabsolventen können zu Lehrbeauftragten nur in Ausnahmefällen bestellt werden³⁰⁾. Eine ähnlich restriktive Regelung findet sich lediglich in Rheinland-Pfalz³¹⁾, während in den übrigen 14 Ländern Fachhochschulabsolventen sowohl Lehrbeauftragte an einer Universität als auch an einer Fachhochschule werden können³²⁾. Die Differenzierung, die in Bayern und Rheinland-Pfalz zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventen bei der Erteilung eines Lehrauftrages getroffen wird, kann nicht als

funktionsgerecht angesehen werden, da Lehraufträge insbesondere die Aufgabe haben, den vom HRG für alle Hochschularten geforderten Praxisbezug von Lehre und Studium³³⁾ zu fördern.

b. Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Nur in Bayern können Fachhochschulabsolventen nicht wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen werden³⁴⁾, während sie in 13 anderen Ländern sogar als wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten eingestellt werden können³⁵⁾. Die bayerische Regelung ist mit der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 53 Abs. 3 HRG nicht vereinbar, da diese lediglich ein abgeschlossenes Hochschulstudium für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter voraussetzt und damit ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mitumfasst. Außerdem wird in § 53 Abs. 3 HRG im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 HRG nicht nur eine Mindestqualifikation festgelegt, die landesgesetzlich erhöht werden kann.

c. Wissenschaftlicher Assistent

Selbst promovierten Fachhochschulabsolventen kann in Bayern nicht das Amt eines wissenschaftlichen Assistenten übertragen werden³⁶⁾. Dies gilt auch für den Bereich der Ingenieurwissenschaften, da die Regelung von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLG die Einstellungsvoraussetzung von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchLG nicht außer Kraft setzt. Insoweit hat der bayerische Gesetzgeber noch nicht zur Kenntnis genommen, dass das HRG seit dem Jahre 1998 nicht mehr einen qualifizierten Abschluss eines „wissenschaftlichen Studiums“ voraussetzt³⁷⁾, sondern für den Bereich der Ingenieurwissenschaften lediglich einen qualifizierten Studienabschluss fordert³⁸⁾. Diese rahmenrechtliche Änderung ist hochschulpolitisch deshalb von besonderer Bedeutung, weil hierdurch erstmals auch nicht promovierten Fachhochschulabsolventen ein Amt übertragen werden kann, das zwar nicht laufbahnrechtlich³⁹⁾, wohl aber besoldungsrechtlich⁴⁰⁾ im höheren Dienst angesiedelt ist.

d. Professor

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayHSchLG kann ausnahmsweise ein promovierter Fachhochschulabsolvent zum Professor an einer Fachhochschule ernannt werden, wenn er auch die übrigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt⁴¹⁾. Dies bedeutet, dass im Regelfall ein promovierter Fachhochschulabsolvent nicht Professor an einer Fachhochschule wer-

den kann. Gegen diese Regelung bestehen zwar keine rahmenrechtlichen Bedenken, da in § 44 Abs. 1 HRG lediglich die Mindestqualifikation festgelegt wird, die Regelung widerspricht aber dem Grundsatz der funktionsgerechten Qualifikation⁴²⁾. Daher kann in 14 Ländern ein promovierter Fachhochschulabsolvent, der auch die Einstellungsvoraussetzungen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4a HRG erfüllt, nicht nur Professor an einer Fachhochschule, sondern auch an einer Universität werden⁴³⁾.

6. Laufbahnrechtliche Einordnung von FH-Absolventen

a. Diplomgrad

Für die Laufbahnen des höheren Dienstes fordert das Bayerische Beamtengesetz u.a. ein nach § 13 Abs. 3 BRRG geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer „wissenschaftlichen Hochschule“ oder Kunsthochschule⁴⁴⁾. Mit dem Begriff „wissenschaftliche Hochschule“⁴⁵⁾ meint der bayerische Gesetzgeber in dieser Vorschrift lediglich die Universitäten, obwohl auch die Fachhochschulen wissenschaftliche Hochschulen eigener Prägung sind⁴⁶⁾. Dies hat zur Folge, dass einem Universitätsabsolventen, der nach einer dreijährigen Regelstudienzeit den Bachelorgrad erworben hat⁴⁷⁾, der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes offen steht. Dagegen ist einem Fachhochschulabsolventen, der nach einem vierjährigen Studium den Diplomgrad erworben hat⁴⁸⁾, der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes versperrt. Insoweit verstößt die Regelung von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG als auch gegen die verfassungsrechtliche Wertentscheidung von Art. 33 Abs. 2 GG, nach der jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Im höheren Dienst geht es nämlich nicht um die selbständige Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Forschung), sondern um die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Diese Qualifikation wird gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7 HRG auch an den Fachhochschulen vermittelt⁴⁹⁾. Bezüglich der Leitungsfunktionen des höheren Dienstes ist darauf hinzuweisen, dass die hierfür erforderliche Qualifikation nicht von einem Universitätsstudium, sondern von der Persönlichkeitsstruktur des Beamten abhängig ist. Die Aufgaben des höheren Dienstes können daher auch von Fachhochschulabsolventen sachgerecht wahrgenommen wer-

den⁵⁰⁾. Es stellt sich sogar die Frage, ob eine praxisorientierte wissenschaftliche Berufsausbildung den Leistungsanforderungen des höheren Dienstes nicht besser entspricht als eine wissenschaftlich-theoretische und stärker forschungsbezogene Berufsausbildung.

b. Mastergrad

Gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG ist sogar einem Fachhochschulabsolventen, der nach einem fünfjährigen Studium sowohl den Bachelor- als auch den Mastergrad erworben hat⁵¹⁾, der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes versperrt, obwohl er dem Universitätsabsolventen, der nach einer dreijährigen Regelstudienzeit den Bachelorgrad erworben hat, offen steht. Auch insoweit verstößt die Regelung von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG eklatant gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 33 Abs. 2 GG. Die Zuordnung der Diplomabschlüsse der Fachhochschule zu der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ist vom Bundesgesetzgeber im Jahre 1976 damit begründet worden, dass das Fachhochschulstudium nicht wissenschaftsbezogen genug sei⁵²⁾. Da aber seitdem in allen 16 Ländern den Fachhochschulen die Aufgabe anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung zugewiesen worden ist⁵³⁾ und in § 7 HRG ein für Universitäten und Fachhochschulen einheitliches Studienziel festgelegt worden ist⁵⁴⁾, kann von einem wissenschaftlichen Defizit des Fachhochschulstudiums bezogen auf die Leistungsanforderungen der Laufbahnen des höheren Dienstes nicht mehr gesprochen werden.

Die Regelung von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG führt zu der absurden Konsequenz, dass in binationalen Masterstudiengängen, an denen auch eine Hochschule eines anderen EU-Staates beteiligt ist, dem ausländischen Absolventen der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes in Deutschland offensteht⁵⁵⁾, dem deutschen Fachhochschulabsolventen mit Mastergrad dieser Zugang dagegen versperrt ist. Auch diese Diskriminierung der deutschen Fachhochschulabsolventen verstößt evident gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG.

c. Promotion

Die Regelung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG hat schließlich noch zur Folge, dass sogar einem promovierten Fachhochschulabsolventen, der nicht das universitäre Diplom erworben hat, der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes verschlossen ist. Dies ist beamtenrechtlich nicht geboten.

ten⁵⁶). Trotzdem ist es zu begrüßen, dass die Länder Baden-Württemberg und Bayern einen Gesetzesentwurf⁵⁷) vorgelegt haben, der durch eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes promovierten Fachhochschulabsolventen den Zugang zum Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnen will. Dies ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber – wie aufgezeigt wurde – nicht aus, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 33 Abs. 2 GG gerecht zu werden.

III. Schlussbemerkungen

Zu den Grundlagen des Föderalismus gehört auch der Wettbewerb der Länder um das beste Hochschulwesen. Dieser Wettbewerb ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.08.1998⁵⁸) durch den Abbau rahmenrechtlicher Regulierungen gefördert worden. Trotzdem bleibt der Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Novellierung des Jahres 1998 und des vorliegenden Gesetzesentwurfs weiterhin Schlusslicht in Bezug auf die Fachhochschulgesetzgebung der Länder. Wenn Bayern im zukünftig schärfer werdenden Wettbewerb um die besten Studierenden und die besten Professoren bestehen will, wird es seinen Fachhochschulen einen rechtlichen Rahmen geben müssen, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.

- 1) GVBl. S. 443 ff.
- 2) BGBl. I S. 2190 ff.
- 3) vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 16
- 4) vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG – Entwurf
- 5) vgl. Art. 129 Abs. 5 BayHSchG – Entwurf
- 6) vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 22 f.
- 7) so Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG
- 8) vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 RPFHG
- 9) vgl. § 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes von Schleswig-Holstein ist aber vorgesehen, dass praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben den Fachhochschulen zukünftig als Pflichtaufgaben obliegen, vgl. LT-Drs. 14/2121, S. 26 und S. 34.
- 10) vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 2 BWFHG, 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG, 3 Abs. 1 Satz 3 BbgHG, 4 Abs. 10 Satz 4 BremHG, 4 Abs. 2 Satz 3 HmbHG, 4 Abs. 3 Satz 2 HeHG, 3 Abs. 1 Satz 3 MVHG, 2 Abs. 10 Satz 1 NHG, 3 Abs. 1 Satz 2 NWFHG, 2 Abs. 1 Satz 3 SaFHG, 4 Abs. 1 Satz 3 SHG, 3 Abs. 10 Satz 2 SAHG, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG
- 11) vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 1 Satz 1 NWFHG
- 12) vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG

Im Labor für
Hochfrequenz-
technik an der
Georg-Simon-Ohm-
Fachhochschule
Nürnberg



Foto: Roggenthirn

- 13) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 18; Herzog, BayVBl. 1997, 352
- 14) Begründung des Gesetzesentwurfs vom 25.11.1992, S. 7
- 15) vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 14; so auch Thieme, Die dienstlichen Aufgaben der Professoren, Bonn 1994, S. 23
- 16) vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 1 Satz 1 BWFHG; 4 Abs. 1 Satz 5, 99 Abs. 1 BerlHG; 3 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 1 Satz 1 BbgHG; 4 Abs. 10 Satz 4, 16 Abs. 1 Satz 1 BremHG; 4 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 1 HmbHG; 4 Abs. 3 Satz 2, 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HeHG; 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 1 MVHG; 2 Abs. 10 Satz 1, 50 Abs. 1 Satz 1 NHG; 3 Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 3 Satz 1 NWFHG; 2 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 1 SaFHG; 4 Abs. 1 Satz 3, 38 Abs. 1 SHG; 3 Abs. 10 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 SAHG; 4 Abs. 1 Satz 3, 47 Abs. 1 Satz 1 ThürHG
- 17) vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 RPFHG
- 18) vgl. §§ 116 Abs. 1 Satz 2, 93 Abs. 1 Satz 1 SHHG. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes von Schleswig-Holstein ist aber vorgesehen, dass den Professoren der Fachhochschulen zukünftig praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben als Pflichtaufgaben obliegen, vgl. LT-Drs. 14/2121, S. 26 und S. 34.
- 19) vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG
- 20) vgl. §§ 49 BWFHG, 99 Abs. 6 BerlHG, 37 Abs. 4 BbgHG, 29 Abs. 2 BremHG, 12 Abs. 3 HmbHG, 85 Abs. 4 HeHG, 39 MVHG, 50 Abs. 6 NHG, 36 NWFHG, 46 RPFHG, 33 SaFHG, 44 SHG, 46 SAHG, 93 Abs. 3 SHHG, 50a ThürHG
- 21) vgl. Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG
- 22) vgl. Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 BayHSchG
- 23) vgl. a.a.O. unter 2.2.3
- 24) so § 19 Abs. 4 HeHG
- 25) vgl. Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 07.07.1991, S. 53 f.
- 26) vgl. §§ 35 Abs. 4 Satz 2 BerlHG, 18 Abs. 4 BbgHG, 65 Abs. 4 Satz 2 BremHG, 21 Abs. 4 Sätze 1 und 4 MVHG, 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NHG, 76 Abs. 5 SaUG, 27 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 SHG, 87a Abs. 3 Satz 3 SHHG, 29 Abs. 2 Satz 4 ThürHG
- 27) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 50 bis 57
- 28) vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 59 bis 63, Reich, WissR 1998, 357 ff.
- 29) vgl. Groh, DNH 3/1991, S. 4 ff; Stellungnahme des Senats der Fachhochschule des Saarlands, DNH 3/1991, S. 6 f.
- 30) vgl. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 BayHSchLG
- 31) vgl. §§ 59 Abs. 2 RPFUG, 51 Abs. 2 RPFHG
- 32) vgl. Waldeyer, in: Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 13, 14
- 33) vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7, 8, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 HRG
- 34) vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchLG
- 35) vgl. §§ 73 Satz 1 BWUG, 110 Abs. 6 BerlHG, 48 Abs. 3 BbgHG, 23 Abs. 2 Nr. 1 BremHG, 24 Abs. 1 HmbHG, 82 Abs. 2 Satz 5 HeHG, 44 Abs. 3 Nr. 1 MVHG, 65 NHG, 50 Abs. 4 SaUG, 50 Abs. 3 SHG, 50 Abs. 4 SAHG, 102 Abs. 2 SHHG, 54 Abs. 3 ThürHG
- 36) vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchLG
- 37) hierzu kritisch Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 70
- 38) vgl. § 47 Abs. 3 Satz 1 HRG
- 39) vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 HRG
- 40) vgl. Bundesbesoldungsgesetz, Anlage II 7 Besoldungsgruppe C I
- 41) vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG
- 42) vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 85
- 43) vgl. §§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BWUG, 46 Abs. 1 Nr. 1 BWFHG, 100 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG, 38 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG, 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG, 76 Abs. 1 HeHG, 34 Abs. 1 Nr. 1 MVHG, 51 Abs. 1 Nr. 1 NHG, 49 Abs. 1 Nr. 1 NWUG, 32 Abs. 1 Nr. 1 NWFHG, 43 Abs. 1 Nr. 1 SaUG, 31 Abs. 1 Nr. 1 SaFHG, 40 Abs. 2 Nr. 1 SHG, 42 Abs. 2 Nr. 1 SAHG, 94 Abs. 1 Nr. 1 SHHG, 48 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG
- 44) vgl. Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG
- 45) kritisch hierzu Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 132-133
- 46) vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 134-135
- 47) vgl. Art. 86a Abs. 2 BayHSchG
- 48) vgl. Art. 79 Abs. 1 BayHSchG
- 49) vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 5-10
- 50) vgl. hierzu ausführlich Stober, Hochschulabschluss und technische Beamtenlaufbahn – Zur Geeignetheit des Ingenieurstudiums an einer externen Fachhochschule für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes, 2. Auflage, Köln 1993, S. 43 ff.
- 51) vgl. Art. 86a Abs. 3 und 4 BayHSchG
- 52) vgl. BT-Drs. 7/2204, S. 9
- 53) vgl. unter III 1
- 54) vgl. BVerfGE 55, 271; Bode, in: Dallinger, HRG, § 7 Rdnr. 1; Lüthje, in: Denninger, HRG, § 2 Rdnr. 48; Gieseke, WissR 1989, 234; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12 f.
- 55) vgl. § 20a BBG
- 56) vgl. Waldeyer, ZBR 1993, 312 ff; derselbe, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 66-67
- 57) vgl. BR-Drs. 466/99
- 58) BGBl. I, S. 2190 ff. □

Haftung an Hochschulen

In Auslegung der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. S. 1870) gehen die Ministerien in einigen Ländern davon aus, dass Studierende wie Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung und Professoren als Leiter von Organisationseinheiten, wie zum Beispiel Laboren, als Arbeitgeber bzw. Unternehmer zu behandeln sind. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten haben nach Auffassung der Ministerien in dem ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereich Verfügungsbefugnisse über Ressourcen und Weisungsbefugnisse gegenüber Personal, insbesondere die Befugnis, Prioritäten für den Mitteleinsatz und für die Arbeitsabläufe zu setzen und die Aufgaben des Personals einschließlich der Studierenden festzulegen. Mit diesen Leitungsbefugnissen sei die bereichsspezifische Verantwortung verbunden, innerhalb des jeweiligen Teilbereichs der Hochschule die an den „Arbeitgeber“ im Sinne der Verordnung adressierten gefahrstoffrechtlichen Gebote und Verbote des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten. Die Betroffenen sind angehalten, die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Gefahrstoffverordnung einzuhalten.

Abgesenkte Besoldung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 11. März 1999 erneut die abgesenkte Besoldung in den neuen Bundesländern für zulässig erklärt. Die Absenkung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Von einer Absenkung könne nur dann abgesehen werden, wenn die als Befähigungsvoraussetzungen bestimmten Ausbildungen und Prüfungen an einem Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebietes oder im Ausland absolviert worden seien. Daneben weist

Eine Prüfung der Umstände durch den *hIb* hat ergeben, dass die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes die Pflicht des Dienstherrn, für Schäden des Beamten aufzukommen, nicht ausser Kraft setzen. Diese Amtshaftung ist nur in den Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung aufgehoben. Hierzu heißt es in § 839 BGB: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Trotz der strengen Anwendung der Gefahrstoffverordnung bleibt der Umfang der Diensthaftpflichtversicherung, die der *hIb* für alle seine Mitglieder abgeschlossen hat, bestehen. Sie bietet insbesondere auch die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche abzuwehren. Es ist damit zu rechnen, dass in Zweifelsfällen trotz der Pflicht des Dienstherrn zur Amtshaftung Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

das Gericht darauf hin, dass der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ sämtliche Anforderungen erfasse, die nach den (in entschiedenen Fall laufbahnrechtlichen) Bestimmungen für die Ernennung erfüllt sein müssen. Im dem entschiedenen Fall gehörte hierzu nicht nur die Laufbahnprüfung, sondern auch der erlangte Schulabschluss. Die Befähigungsvoraussetzungen müssten ausnahmslos außerhalb der neuen Bundesländer erworben worden sein.

Forschung und Lehre 7/99

Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen

Die Abgrenzung zwischen Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung einerseits und die Fortbildung andererseits kann im Einzelfall schwierig sein. Während Aus- und Weiterbildungsaufwendungen in einem nicht ausgeübten Beruf Lebenskosten und damit nicht steuerlich absetzbar sind, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem ausgeübten Beruf als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt werden.

Besondere Abgrenzungsprobleme zwischen beruflichem (oder betrieblichem) Aufwand und privatem Aufwand können sich bei Auslandsreisen zu Informationszwecken und Auslandskongressen ergeben. Für den Abzug der Aufwendungen ist entscheidend, dass sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst und nicht von privaten Erwägungen beeinflusst sind. So sind Kosten für einen Sprachkurs im Ausland Lebenskosten, wenn dieser mit Programmen üblicher Bildungsreisen verbunden ist. Die strengen Maßstäbe, die

von den Finanzverwaltungen angelegt und von den Finanzgerichten regelmäßig bestätigt werden, werden durch eine Entscheidung des Finanzhofes Baden-Württembergs verdeutlicht. Dieser entschied, dass der Besuch eines Sommerlehrgangs über Wettbewerbs- und Urheberrecht auf der Ferieninsel Gran Canaria nicht ausschließlich beruflich veranlasst ist, auch wenn die Lehrgangsveranstaltungen täglich von 9–17 Uhr abgehalten werden. Im Fall des Herausgebers eines Englisch-Lehrbuches, der bei einer Reise durch England und die USA Material allgemeinbildenden Inhalts sammelte, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass nur dann Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, wenn die Reisetage wie Arbeitstage mit beruflicher Tätigkeit ausgefüllt sind.

Die rechtlichen Probleme der Abgrenzung, Beispiele und Merkmale für eine steuerliche Anerkennung nennt unser *hIb*-Mitglieder-Rundschreiben Nummer 20, das Sie ab sofort anfordern können.

Autoren- und Verfasserangaben

Über die Verfasserangabe bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen herrscht häufig Unklarheit. Wer darf oder muss als Verfasser genannt werden, wer muss es sich gefallen lassen, dass sein Name nicht erscheint? In welcher Reihenfolge sind mehrere Namen zu nennen? Wie ist die jeweilige Mitwirkung zu kennzeichnen?

Hierzu hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Definition vorgelegt. Autor ist demnach, wer außer an der Formulierung der Ergebnisse für eine Publikation auch an der zugrundeliegenden Forschungsarbeit mitgewirkt hat. Wörtlich heißt es bei der DFG: „Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffent-

lichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie mitverantwortlich mittragen.“ (Pressemitteilung der DFG vom 16.12.97). Diese Definition entspricht nicht den Vorschriften des Urheberrechts. Über Probleme bei der Nennung von Autoren insbesondere bei Gemeinschaftsarbeiten und urheberrechtliche Merkmale eines Autors informiert Sie das *hIb*-Mitglieder-Rundschreiben 21, das Sie ab sofort anfordern können.

Dienstbesprechung

Professoren sind verpflichtet, an Dienstbesprechungen teilzunehmen. Gleichwohl gibt es Gesichtspunkte, die eine solche Mitwirkungspflicht in der Hochschule selbstverwaltung relativieren, so das Ergebnis einer Veröffentlichung von Erwin Quambusch in der Zeitschrift *Recht im Amt* (4/1999). Professoren sind in aller Regel Beamte. Damit unterliegen sie der Gehorsamspflicht. Sie sind also verpflichtet, die von ihren Dienstvorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen,

sofern sie nicht ausnahmsweise weisungsfrei handeln dürfen. Für Professoren gilt, dass sie sich in bezug auf Forschung und Lehre frei entfalten können. Diese Wissenschaftsfreiheit wirkt sich aber nicht außerhalb des Schutzbereiches aus. Daher müssen sie auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Insbesondere während des Semesters ist eine Erreichbarkeit zu unterstellen. Allerdings muss der Hochschullehrer nicht jederzeit damit rechnen, unversehens zu einer Dienstbesprechung

eingeladen zu werden. Die Einladung muss so ergehen, dass der Adressat die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Dieses Problem stellt sich insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit. In dieser Zeit ist es der Hochschule zuzumuten, Korrespondenz an die Privatanschrift zu senden. Dem Hochschullehrer wäre die Teilnahme an einer Dienstbesprechung zum Beispiel dann nicht zuzumuten, wenn die Einladung in die Zeit des Jahresurlaubs fällt oder der Hochschule mitgeteilt worden wäre, dass sich der Hochschullehrer weit entfernt vom Hochschulort aufhält.

Eine andere Frage ist es, ob der Hochschullehrer jeder Einladung nachkommen muss. Im allgemeinen betreffen Dienstbesprechungen den

äußeren Ablauf des Dienstbetriebes: Werden die Räume zweckmäßig genutzt, die Brandschutzbestimmungen eingehalten und ist das Lehrangebot vollständig? Nicht rechtmäßig wären Dienstbesprechungen nur in den Fällen, die einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit bedeuten. Die Anordnung der Dienstbesprechung liegt im Ermessen des Dekans. Eine Einwilligung der Professoren ist nicht vorgesehen. Das OVG NRW hat hierzu angemerkt, dass es dem Professor nicht zustehe, seine Teilnahme an die Erfüllung bestimmter Bedingungen zu knüpfen. Hinsichtlich des Nutzens bzw. der Notwendigkeit einer Dienstbesprechung obliegt dem Dekan ein großer Ermessensspielraum.

Ehemalige Polytechnics bei Forschung unterlegen

Nachdem vor Jahren die Unterscheidung zwischen Polytechnics (die den Fachhochschulen ähnelten) und den Universitäten aufgehoben wurde, können erstere, d.h. die „New Universities“ in die Konkurrenz um Forschungsmittel eintreten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie hierbei deutlich unterliegen, so die Aussage von Ekkehard Winter in seinem Beitrag über Forschungsförderung in Großbritannien, abgedruckt in Heft 3/99 der Zeitschrift *Wirtschaft & Wissenschaft*. Winter bezieht seine Wertung einerseits auf die Ergebnisse der Forschungsrankings. Sie werden von den Higher Education Funding Councils alle vier bis fünf Jahre aufgestellt. Hierin geben die Hochschulen Auskunft über ihre Forschungstätigkeit einschließlich der Publikationen. Nach dem Ergebnis der Rankings (Research Assessment Exercise/RAE) erhalten die Hochschulen eine Globalzuweisung.

Aber auch die Zuweisungen durch die Förderprogramme der einzelnen Research Councils, die der DFG ähnlich sind, haben abgenommen. So ist die Bewilligungsquote beim Physical Sciences Research Council (EPSRC) für die neuen Universitäten von 7% in 1994

auf 3,5% in 1998 gesunken.

Daher haben die Higher Education Funding Councils eine weitere Förderlinie eingezogen, in der sich die neuen Universitäten nicht des Rankings unterziehen müssen. Sie können sich direkt um Mittel für anwendungsorientierte Forschung bewerben. Zunächst stehen in diesem „Higher Education Reach-out to Business and the Community Fund“ £ 11 Millionen zur Verfügung, eine Summe, die immerhin über dem Etatansatz für das Bundesprogramm für anwendungsorientierte Forschung liegt.

Der Einfluss der Wirtschaft in den forschungsfördernden Wissenschaftseinrichtungen ist in Großbritannien sehr groß. So war Alan Rudge, Vorstandsmitglied der British Telekom, gleichzeitig bis 1997 Vorsitzender des EPSRC.

Winter lobt in seinem Beitrag die schnelle Bearbeitung von Forschungsanträgen durch britische Fördereinrichtungen, beklagt aber den zunehmend schlechten Zustand der baulichen Infrastruktur und der apparativen Ausstattung der Hochschulen, deren Verfall auch durch Drittmittel nicht aufgehalten werden konnte. Die britische Regierung hat daher ein Sonderprogramm zur Sanierung der Hochschulen aufgelegt.

FH-Architekten mit niedriger Arbeitslosigkeit

Seit zehn Jahren ist die Zahl der Architekten, die als arbeitslose Berufsanfänger gemeldet sind, mit Universitätsabschluss stets höher (1998 rund 57%) als die der Fachhochschularchitekten (1998 rund 43%) und das, obwohl auf den Arbeitsmarkt bei weitem mehr Architekten von den Fachhochschulen (rund zwei Drittel) als aus den Universitäten kommen, so das Ergebnis der neuesten Arbeitsmarkt-Information der Bundesanstalt für Arbeit. Die gegenwärtige Flaute in der Baubranche trifft nach wie vor besonders junge Architekten. Über ein Drittel aller arbeitslosen Architekten ist unter 35 Jahre alt. Allerdings lagen die bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen 1998 mit rund 1700 (+21%) ungewöhnlich deutlich über dem Vorjahreswert.

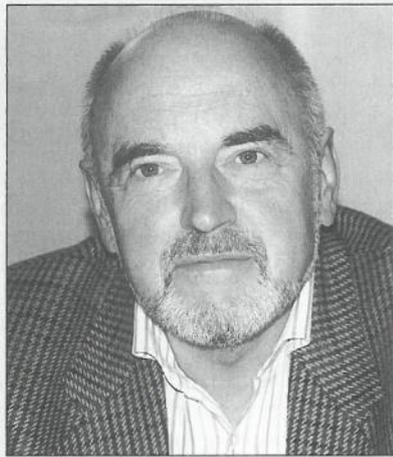
Auch die Bestandszahlen zum Jahresende waren mit 250 offenen Stellen deutlich höher als im Vorjahr 1997 (+47%). Die Zahl der in den Printmedien veröffentlichten, offenen Stellenangebote stieg 1998 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 14% an.

Mittlerweile bieten die Fachhochschule Bochum und die Technische Fachhochschule Berlin Informationen rund um den Architekten im Internet an:

„ArchiNet“ ist das erste deutsche Architektur-online-Magazin, initiiert von der Fachhochschule Bochum: <http://www.fh-bochum.de/fb1/archinet.htm>.

„Architektur und Bauen“ ist ein von der Technischen Fachhochschule Berlin installiertes Informationssystem für Architekten im Internet: <http://www.tfh-berlin.de>

Zusammenstellung: Dr. H. Mücke,
h/b-Geschäftsführer



Es geht zum einen um ein neues Verhältnis des Staates zu den Hochschulen, wenn Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen diesen vereinbart werden. Zum anderen werden derartige Vereinbarungen innerhalb der Hochschulen als Instrumente der Steuerung und der Koordination empfohlen und eingesetzt. Um Grundsätzliches zu erörtern und Beispiele vorzuführen, veranstaltete das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) im November vergangenen Jahres ein Symposium.¹⁾

Prof. Günther Edler
Büschgensstraße 24
41239 Mönchengladbach

Hochschulen und Zielvereinbarungen

Neue Perspektiven der Autonomie

Hochschulmanagement durch Zielvereinbarungen – die Perspektiven eines neuen Steuerungsinstruments wurden einleitend vom Leiter des CHE, Professor Dr. Detlef Müller-Böling vorgestellt. Es folgten Berichte von staatlicher Seite der Länder Baden-Württemberg und Hamburg; Erfahrungen mit Konsensprozessen in Baden-Württemberg breitete Peter Guntermann aus („Solidarpakt und Hochschulstrukturkommission“), und Krista Sager, die Hamburger Senatorin für Wissenschaft und Forschung, konnte das Beispiel Hamburg für Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen präsentieren. (Die Zeitspanne zwischen Symposium und Redaktionsschluss der Publikation wurde übrigens dazu genutzt, ihre Ausführungen zu aktualisieren.) In insgesamt vier Beiträgen wurden Entwicklungen im Ausland (Finnland, Schweiz) und im kommunalen Bereich skizziert. Schließlich boten weitere vier Referate Einblicke in hochschulinterne Vereinbarungen der Universität Mannheim, der Universität und der Hochschule Bremen sowie fachbereichsinterne Vereinbarungen an der Universität Kaiserslautern.

I. Grundsätzliches

Professor Dr. Müller-Böling, der Leiter des CHE, war mit dem einleitenden Referat Hochschulmanagement durch Zielvereinbarungen in seinem fachlichen Element als Organisationsforscher. Er hatte dieses Thema bereits 1994 einem Kreis von (Universitäts-) Rektoren und Organisationswissenschaftlern vorgestellt und sich eine Abfuhr geholt. (Interessant sei das, aber für Hochschulen vorerst nicht geeignet.) Noch keine fünf Jahre später konnte er dieses CHE-Symposium initiieren und leiten. Im März 1999 wurden von der Senatorin Krista Sager und den Präsidenten der Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg Ziel- und Leistungsvereinbarungen unterzeichnet. Die Vokabel Zielvereinbarung findet bereits Eingang in Hochschulgesetz²⁾. Müller-Böling nannte die Ursachen für diese schnelle Entwicklung: Die gewaltigen Herausforderungen an das Hochschulsystem, vom quantitativen Wachstum über neue, vielfältig differenzierte Leistungsanforderungen bis hin zu den stagnierenden oder sinkenden Haushalten

haben Grenzen und Unzulänglichkeiten der herkömmlichen Steuerungsmechanismen und Organisationsstrukturen im staatlichen deutschen Hochschulwesen immer deutlicher werden lassen. Sowohl die staatlichen Ordnungsvorgaben als auch die hochschulinternen Steuerungsmechanismen und -strukturen können nicht länger sicherstellen, dass die Hochschulen ihre vielfältigen Aufgaben ... möglichst effektiv, effizient und zudem auch noch innovativ erfüllen können. Gefragt seien daher sowohl neue Grundlagen und Regeln für die Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen, in gleichem Maße aber auch neue Willensbildungs- und Entscheidungsmechanismen innerhalb der Hochschulen.

Der Staat soll auf die Detailsteuerung der Hochschularbeit verzichten, die Hochschulen sind aus dem Korsett engmaschiger staatlicher Haushalts- und Organisationsauflagen zu entlassen. Stattdessen stehen Deregulierung, dezentrale Ergebnisverantwortung und output- bzw. outcome-orientierte Steuerungsverfahren auf dem Programm. Zielvereinbarungen seien nun ein weiterer Bestandteil des neuen Steuerungsmodells. Die Hochschulen (und in ihnen die Fachbereiche) müssen ihr Leitbild, ihr Profil und eigene Ziele entwickeln; zudem müssen diese mit der Frage der Finanzierung verknüpft werden. Die Zielvereinbarungen ersetzen Aufträge und Vorgaben. Darin können konkrete Verantwortlichkeiten für das Erreichen und Verfolgen der Ziele nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung niedergelegt werden. Letzteres gilt vornehmlich für den Binnenbereich der Hochschulen, wenn die interne Mittelzuweisung mit derartigen Vereinbarungen verknüpft würden. Die Vorgabe des novellierten Hochschulrahmengesetzes, die Hochschulen leistungsorientiert zu finanzieren, eröffnet diese Perspektive aber auch für Vereinbarungen zwischen Hochschule und Staat.

II. Vereinbarungen zwischen Hochschule und Staat

Für Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen sind die Verantwortlichen aus den Hochschulgesetzen ableitbar, wenn dem Grundsatz gefolgt wird, dass die Verantwortung unlös-

bar mit der Entscheidungsbefugnis verknüpft ist. Dass die derzeitige gesetzte Verteilung der hochschulinternen Zuständigkeiten als hinderlich für die Realisierung der „vereinbarten“ Ziele gilt, darüber ließen die Referent(inn)en des Symposiums keinen Zweifel aufkommen. Erforderlich sei eine Trennung von strategischer (politischer) und operativer (administrativer) Verantwortung – dies ist einer der Leitgedanken des New Public Managements. Krista Sager, die Hamburger Senatorin, will die strategische Entscheidungsfähigkeit der Hochschulleitungen stärken, und damit liegt sie auf einer Linie mit anderen Ländern. Sie gab zu, dass eine starke Hochschulleitung naturgemäß in einem Spannungsverhältnis mit den demokratischen Gremien an der Hochschule steht. Die demokratische Beteiligung der Gruppen in Grundsatzangelegenheiten sei zu gewährleisten, die operativen (Entscheidungs-)Aufgaben sollen jedoch der Hochschul- und Fachbereichsleitung zugewiesen werden. Im Klartext heißt das, sowohl die strategischen wie auch die operativen Aufgaben den Leitungen zuzuweisen und den Gremien nur noch ein Mitentscheidungsrecht in Grundsatzangelegenheiten zu geben.

Zunächst waren in Hamburg die ersten Ziel- und Leistungsvereinbarungen ohne Änderungen der hochschulinternen Zuständigkeiten auf den Weg zu bringen. Die Hochschulen waren aufgefordert worden, Entwürfe vorzulegen, die dann von der Behörde inhaltlich allenfalls teilweise in einem für alle Hochschulen einheitlichen Strickmuster berücksichtigt wurden. In welchem Umfange hieran die zentralen Gremien der Hochschulen beteiligt waren, blieb unerwähnt und wurde auch auf dem Symposium nicht diskutiert. Die Behörde wiederum begnügte sich nicht mit der Darstellung von Zielen, sondern wollte auch konkrete Maßnahmen zu ihrer Erreichung vorschreiben, also die Detailsteuerung in die Hochschulen fortsetzen. Der anschließende Diskussionsprozess wurde als konstruktiv beschrieben. Und die Unterzeichnung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen fand statt, nachdem das jeweilige zentrale Hochschulgremium zugestimmt hatte. Es bleibt zu fragen, welchen Spielraum für Änderungen das zentrale Hochschulgremium zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch hatte – wurden doch in der Vereinbarung nicht nur Ziele und erwartete Leistungen/Maßnahmen der Hochschule festgeschrieben, sondern auch die Finanzierung der Hochschule für die Jahre 1999 bis 2001. Und es könnte auch nach den Konsequenzen gefragt werden, die sich für die Hochschule ergäben, wenn das zentrale Hochschulorgan der Vereinbarung nicht zugestimmt hätte.

III. Ziel- und Leistungsvereinbarungen innerhalb der Hochschulen

Ziel- und Leistungsvereinbarungen können als ein Koordinationsinstrument verstanden werden. Koordinierung (als Zusammenführung spezialisierter Aufgabenerfüllung) ist in allen arbeitsteiligen Organisationen erforderlich. Hochschulen mögen zwar als spezifische Organisationen besonders komplex sein und sich von privatwirtschaftlich organisierten, gewinnorientierten Unternehmen unterscheiden. Grundsätzlich gilt aber, dass die Aufgabenerfüllung in den Hochschulen durch einzelne Aufgabenträger und von ihnen gebildeten Organisationseinheiten quantitativ und qualitativ, räumlich und zeitlich und hinsichtlich der benötigten Ressourcen aufeinander abzustimmen sind.

Auf dem Symposium unternahm es Professor Müller-Böling, die grundsätzliche Eignung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das Hochschulmanagement zu belegen. Der Kanzler der Universität Mannheim, Dr. Dietmar Ertmann, definierte Zielvereinbarungen im Kontext der Hochschule als „flexible, aushandelbare Vereinbarungen für festgelegte Zeiträume“. Es sind abgestimmte Willenserklärungen über einen in der Zukunft angestrebten – überprüfbaren – Zustand oder eine Entwicklung. Die Ziele von Organisationseinheiten (Fachbereichen) sollen sich aus einem Gesamtziel (Leitbild) der Gesamtorganisation ableiten lassen. Ertmann nannte als Elemente von Zielvereinbarungen

- kooperative Zielfindung,
- festgelegter Zeitrahmen,
- überprüfbarer Zielzustand,
- Soll-Ist-Vergleiche,
- operationalisierte Ziele mit quantitativen und qualitativen Elementen,
- Einbeziehung aller Ebenen,
- strategische Planung sowie
- Schaffung von Verantwortung und Verbindlichkeit.

Kanzler Ertmann hat einen umfassenden Ansatz für die Universität Mannheim vorgestellt. Hier sollen Zielvereinbarungen mit den Fakultäten innerhalb einer neuen Leistungsstruktur der Hochschule realisiert werden. Diese neue Leistungsstruktur ist unter der Voraussetzung einer vom Großen Senat zu verabschiedenden Grundordnung möglich.³⁾ Zudem soll das Land wichtige Kompetenzen (Berufungen, Prüfungsordnungen) auf die Hochschule übertragen. Im Rahmen der Zielvereinbarungen erhalten drei Fakultäten Globalbudgets, so dass sie selbst über Sach- und Investitionsmittel verfügen können. Die Ziele werden in einem Lenkungsausschuss vereinbart – in ihm sind neben den Mitgliedern des Rektorats die Dekane der beteiligten Fakultäten und weitere vier Professoren als Sachverständige aus nicht beteiligten Fakultäten versammelt. (Man beachte, dass mit diesem Gremium das Prinzip der Gruppenhochschule verlassen ist!) Ein Schwerpunkt der Zielvereinbarungen ist die Transparenz der Mittelverteilung; zu diesem Zweck wird eine Kostenrechnung auf kameralistischer Basis eingerichtet.

Kanzler Ertmann nannte folgende offene Fragen:

- Wie gelingt es, in den Prozess der Zielfindung die Mitglieder der Fakultät (Professoren, Studenten, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) sinnvoll einzubeziehen?
- Wie gelingt es, den Prozess zu verstetigen?
- Welche positiven und negativen Sanktionsmöglichkeiten stehen der Hochschulleitung zur Verfügung?
- Wie gelingt es, bei den Zielen eine ausgewogene Mischung zwischen quantifizierbaren, zeitbezogenen und erfolgskritischen Meßgrößen und essentiellen qualitativen „weichen“ Parametern zu finden?
- Wie müssen die Zeiträume bemessen sein?
- Wie gelingt es, die Position des Dekans so zu stärken, dass er die Verant-



Über Metaplan zum Leitbild: hlb-Mitglieder und Interessierte diskutieren an der Fachhochschule Hamburg

wortung tragen und die erforderliche Professionalität entwickeln kann?

Von den weiteren Referaten ist noch das von Professor Dr. h.c. Ronald Mönch (Rektor der Hochschule Bremen) hervorzuheben. Er präsentierte seine Hochschule als Fallstudie. Partner der Zielvereinbarungen waren hier Hochschulleitung und Fachbereiche. Diese Vereinbarungen modifizierten aber nur den vom Rektorat zielstrebig betriebenen Modernisierungsprozess im Rahmen der staatlicherseits auferlegten Stellenkürzungen. Mönchs Bericht kann als Pflichtlektüre gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten einer Hochschule trotz der sonst vielgescholtenen Gremien, die in die Prozesse erst zur Entscheidung über bereits konsensual vorbereitete Strukturänderungen eingeschaltet wurden.

IV. Fazit

1. Grundsätzlich ist die Tendenz zu begrüßen, ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen herzustellen. Wenn Ziel- und Leistungsvereinbarungen an die Stelle von oktroyierten staatlichen Vorgaben durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse treten, so weitet sich
2. Noch unüberschaubar ist jedoch die parallel laufende Tendenz, die von der staatlichen Seite freigegebenen Leitungskompetenzen bei „starken“ Hochschul- und Fachbereichsleitungen anzusiedeln. Der Präsident/Rektor erhält den Vollzug der ausgehandelten Ziele, die dann wiederum auf die Organisationseinheiten aufgeteilt werden müssen. Werden die Mittel und Stellen nach Maßgabe der Zielerfüllung verteilt, so sind die Leistungserbringer tendenziell schwächer als Geldgeber.
3. Voll wirksam würden Ziel- und Leistungsvereinbarungen (entsprechend dem management by objectives in der Unternehmensführung), wenn sie auf die einzelnen Hochschullehrer(innen) und die übrigen Hochschulbediensteten durchschlagen. Das Instrument leistungsbezogener Vergütungen wird mit dieser Zielsetzung entwickelt. Es ist aber alles andere als erwiesen, dass dieser Ansatz ausschließlich leistungssteigernd wirksam wird – was immer auch unter Leistung verstanden werden mag.
4. Es sind nach dem Ergebnis des Symposiums wie auch nach Abschluss der

ersten Leistungsvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen und nach hochschulinternen Versuchen noch mehr Fragen offen als beantwortet. Deshalb sollten weitere Pilotprojekte wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, bevor sie zu Regulinstrumenten des Hochschulmanagements gemacht werden.

- 1) Der Berichtsband liegt inzwischen vor: Jutta Fedrowitz u.a.(Hrsg.), Hochschulen und Zielvereinbarungen – neue Perspektiven der Autonomie, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 1999
- 2) so z.B. in § 2 Abs. 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 25. Mai 1999: Das für die Hochschule zuständige Mitglied der Landesregierung kann mit den Hochschulen in Angelegenheiten, die seiner Fachaufsicht und seiner Genehmigung unterliegen, insbesondere für die Erfüllung staatlicher Aufgaben, Zielvereinbarungen treffen.
- 3) § 35 UG BW. Das neue Modell der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen soll Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen trennen, die Zahl der Gremien reduzieren und die Kompetenzen konzentrieren. Im neuen Senat werden die Aufgaben der bisherigen grossen und kleinen Senate wie auch des Verwaltungsrats zusammengefasst. Das Rektorat übernimmt die Strukturplanung, die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug. Die Kontrollfunktion wird in einem neuen Universitätsrat konzentriert. □

Exkurs: Die Hamburger Vereinbarung für die FH Hamburg

Die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Hamburger Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Fachhochschule Hamburg ist ein umfangreiches Konvolut. Die Präambel ist gleichlautend mit denen für die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg-Harburg. Die weiteren Kapitel haben die Überschriften

- Hochschulentwicklung
- Lehre und Studium
- Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer
- Weiterbildung
- Internationalisierung von Lehre und Forschung
- Frauenförderung
- Agenda 21
- Ressourcen
- Berichtswesen.

Zur Hochschulentwicklung wird beispielsweise festgestellt, das Struktur- und Entwicklungskonzept aus dem Jahre 1993 sei den neuen Entwicklungen des Hochschulbereichs anzupassen. Dann werden Maßnahmen aufgezählt, die die FH im Jahr 1999 einleiten oder abschließen soll, z.B. die Neuordnung der Ausbildung an einem Institut, die Evaluation von zwei ungenannten Fachbereichen und der Institute der bzw. an der Fachhochschule. Die Personal-

und die Organisationsstruktur der Fachhochschule soll in den folgenden beiden Jahren überprüft bzw. überarbeitet werden. Ziele werden nicht genannt.

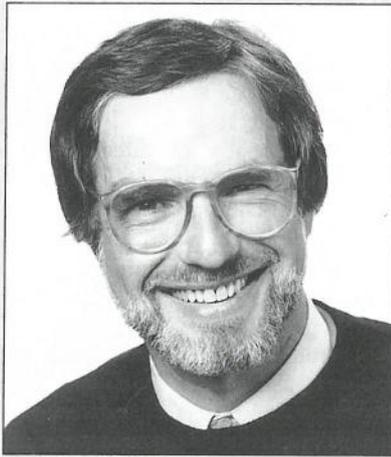
Ähnlich unbestimmt geht es im Kapitel Lehre und Studium zu. Wie zum Beispiel soll der Erfolg gemessen werden, wenn die FH die Gliederung, Organisation und den Ablauf des Studiums einschließlich der Prüfungen strafft und flexibilisiert? Hier vermisst man die Ziele der Studienzeitverkürzung und der Verringerung der Abbrecherquoten bzw. Erhöhung der Erfolgsquoten. Das allgemeine Ziel der Ausbildung aus § 4 Abs. 2 HmbHG wird zwar zitiert, das Ziel der Aufnahme der Absolvent(inn)en in adäquate Beschäftigungsverhältnisse hingegen bleibt sogar unerwähnt.

Etwas konkreter werden die Vorgaben im Kapitel Weiterbildung, indem das Weiterbildungsprogramm erweitert wird und die Gebühren die Gesamtkosten von derzeit 60 v.H. langfristig zu 70 v.H. decken sollen. Am konkretesten sind notwendigerweise die Angaben im Kapitel Ressourcen.

An der aufgezeigten Unbestimmtheit der Ziele soll es allerdings nicht bleiben. Deshalb werden FH und die BWF gemeinsam zur Weiterentwicklung der Ziel- und Leistungsvereinbarung an einer Konkretisierung der Ziele und der Entwicklung eines Berichtswesens arbeiten.

Zusammenfassend wäre festzustellen, dass mit dieser ersten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein Einstieg versucht wird in ein verändertes Verhältnis von Staat und Hochschule. In dieser ersten Phase wurde eine Kopplung von Zielerreichung und Finanzierung vermieden. Vielmehr erhielten die Hamburger Hochschulen eine relative Planungssicherheit unabhängig von der Realisierung der aufgezeigten Vereinbarungen. Allerdings müssen sie einen als „Konsolidierung“ bezeichneten Abbau von Personalstellen in den kommenden Jahren fortführen.

Die bisherigen Lenkungsmöglichkeiten der Hochschulen durch die zuständige staatliche Behörde mittels gesetzlicher Vorgaben bleiben zunächst – bis zur Novellierung des Hochschulgesetzes – erhalten; bis dahin könnten sie im Zweifel wieder aktiviert werden. Hinzu kommen nun aber die vereinbarten Ziele und Maßnahmen, für deren Umsetzung ggf. die Hochschulleitung verantwortlich gemacht werden wird. Die Selbstverwaltung der Hochschule, die sich „im Rahmen der Gesetze“ entfalten kann, hat hinsichtlich der vereinbarten Ziele nur noch operative Aufgaben. Insofern kann man nicht ohne weiteres eine Stärkung der Autonomie der Hochschule erkennen.



Als Beispiel für die Durchführung von Drittmittelprojekten an wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen berichtet der Verfasser über eine Untersuchung zur Integration computergestützter Telefoninterviews in Forschung und Lehre im Fachbereich Wirtschaft Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen

**Prof. Dr. Thomas Schäfer und
Dipl.-Stat. Astrid Nolde-Gallasch
Fachhochschule Gelsenkirchen
Fachbereich Wirtschaft Bocholt
Münsterstraße 265
D-46397 Bocholt**

Computergestützte Telefoninterviews

Ein Instrument der Empirischen Marktforschung

Die Bewertung von Telefoninterviews als Instrument der sozialwissenschaftlichen Umfrageforschung ist im Zeitverlauf starken Schwankungen unterworfen gewesen. Die rasche Einführung des damals methodisch noch wenig fundierten Verfahrens in den USA in den vierziger Jahren in der Konsumentenforschung und zu Meinungsumfragen hat dieser Erhebungstechnik zunächst einen schlechten Ruf eingebracht. Nachdem sich der über das Telefon erreichbare Bevölkerungsanteil stetig vergrößert hat und die Methode der Telefoninterviews weiterentwickelt und auf ein solides methodisches Fundament gesetzt wurde, wird das Verfahren als ein wissenschaftlich anerkanntes und voll legitimes Instrument der sozialwissenschaftlichen Umfrageforschung häufig eingesetzt. Dabei erfolgen die Telefoninterviews heute mit weitgehender Unterstützung des Computers.

Das Computer Assistierte Telefon Interview (CATI) weist vergleichsweise niedrige Fallkosten auf und unterstützt folgende Aufgaben einer Befragung in effektiver Weise:

- Stichprobenplanung
- Terminplanung
- Führung des Interviewers am Bildschirm
- Codierung, Erfassung und Speicherung des Datensatzes
- Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Stichprobenplanung kann die CATI-Software unter Verwendung eines Zufallszahlengenerators eine Stichprobe aus einer bestehenden Telefonnummern-Datenbank (CD-ROM) ziehen oder die Telefonnummern automatisch generieren. Das letztgenannte Verfahren garantiert auch den Einschluss von sogenannten Geheimnummern, die nicht im Telefonbuch stehen, und ist vor allem für kleinere Gebiete (wenig Vorwahlen) geeignet. Für jedes einbezogene Vorwahlgebiet muss hierfür zunächst die Systematik der Telefonnummern erfasst werden (z.B. 5stellige Telefonnummern, die mit einer 3 beginnen oder 6stellige Telefonnummern, die mit 42 beginnen). Die ersten Stellen der Systematik werden dann in den Computer eingegeben, die restlichen von diesem als Zufallszahlen erzeugt und angehängt. Auf diese Weise entsteht eine Datenbank mit einer vorge-

gebenen Anzahl gespeicherter Telefonnummern.

Im Rahmen einer Interview-Sitzung werden dann die anzurufenden Nummern, wiederum zufällig, aus dieser Datenbank ausgewählt und den mit der Führung der Interviews beauftragten Studierenden zugespielt. Um Repräsentativität der Befragung zu gewährleisten, erfolgt bei Telefoninterviews auch aus der Gesamtheit der möglichen Zielpersonen eines Haushaltes noch eine computerunterstützte Zufallsauswahl. Dazu ist von der sich zuerst am Telefon meldenden Person zunächst das Alter und Geschlecht aller Haushaltsmitglieder zu erfragen. Aus diesen wird nun „per Knopfdruck“ die entsprechende Zielperson zufällig ausgewählt.

Telefoninterviews erfordern eine umfangreiche Terminplanung, da z.B. für nicht anwesende Zielpersonen Terminvereinbarungen getroffen werden. Die Dokumentation und Verwaltung eventueller Wiederholungsanrufe im Haushalt übernimmt der Computer, so dass der Interviewer von dieser Aufgabe völlig entlastet wird.

Während des Interviews wird der Interviewer am Bildschirm unter Berücksichtigung von Filterfragen mit einer Bildschirmmaske von Frage zu Frage geführt. Interviewerfehler in Bezug auf die Reihenfolge der Fragen werden auf diese Weise vermieden. Zudem wird der Datensatz automatisch codiert, erfasst und gespeichert. Wer für die Programmierung des Fragebogens einen erhöhten Aufwand in Kauf nimmt, wird durch interviewbegleitende Plausibilitätsprüfungen belohnt. Zwischenauswertungen während der Studie sind jederzeit möglich, wobei eine CATI-Befragung für Zwecke der Qualitätssicherung vielfältige Möglichkeiten einer kontinuierlichen Überwachung einzelner Interviewer und der Gesamterhebung bietet.

Fallbeispiel „regionales Erlebnisbad“

Der Anstoß zu der hier vorgestellten empirischen Marktuntersuchung an der Fachhochschule Gelsenkirchen kam durch den öffentlichen Betreiber eines neuen regionalen Erlebnisbades, das hin-

sichtlich der Besucherzahlen und der Verweildauer der Gäste hinter den Planzahlen zurückblieb. Daher suchte die Bädergesellschaft die Kooperation mit der Fachhochschule. Nach vorbereitenden Gesprächen wurde die Aufgabenverteilung in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Kooperationsvereinbarung

Die Bädergesellschaft als Auftraggeber stellte einen Großteil der für die Marktuntersuchung benötigten Mittel zur Verfügung, die sich bei einer solchen Untersuchung typischerweise folgendermaßen zusammensetzen:

- Personalkosten für studentische Hilfskräfte als Interviewer
- anteilige Personalkosten für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter in Lehre und Forschung zur Anleitung und Betreuung der Interviewer
- Telefon- und Materialkosten (Druck von Fragebögen bei persönlicher Befragung, Präsentationsfolien und -mappen)
- pauschales Nutzungsentgelt der Hochschule für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Personal.

Als erster Kooperationspartner und Förderer einer relativ neuen Fachhochschulabteilung hatte der Auftraggeber in diesem speziellen Fall zudem die Kosten für die CATI-Anlage (PCs, Software, Telefoninstallation) getragen. Die Fachhochschule übernahm Aufgaben der Stichprobenplanung, der Erhebung und Auswertung der Daten sowie die Berichterstattung und die Ausarbeitung von Empfehlungen.

Zielgruppenplanung und die Fragebogenkonstruktion wurden gemeinsam vorgenommen.

Fragestellungen

Die Fragen des Auftraggebers richteten sich u.a. auf eine Typisierung der regionalen Zielbevölkerung hinsichtlich der Lieblings-Freizeitbeschäftigungen. Des weiteren waren Ansatzpunkte zur Verbesserung der Angebotsstruktur des Bades herauszuarbeiten. Insbesondere sollten

- das Image des Erlebnisbades,
- der wahrgenommene Bedarf und
- empfundene Defizite und Schwachpunkte vorhandener Angebote erhoben werden.

Das hauptsächliche Interesse der Hochschule an der Studie bestand in der Erprobung des Erhebungsinstrumentes „Telefoninterview“ unter den institutionellen Rahmenbedingungen des Lehrbetriebs. Wesentliche Forschungsfragestellungen betrafen

- die Möglichkeiten der Rekrutierung von Studierenden,
- Organisation und Überwachung des Einsatzplanes für die Interviewer,
- die Art der Führung der Interviews seitens der Studierenden und
- die Nutzung der Anlage für die Lehre. Darüber hinaus war es interessant, verschiedene Erhebungsinstrumente (Telefon- und persönliche Interviews) hinsichtlich ausgewählter Qualitätsparameter zu vergleichen. Dies war deswegen möglich, weil zusätzlich zur Telefonbefragung noch eine persönliche Befragung der Gäste des Freizeitbades gewünscht wurde.

Weitere Forschungsfragestellungen, z.B. zur Typisierung der Freizeit- und Urlaubsaktivitäten der regionalen Zielbevölkerung oder zum Zusammenhang zwischen spezifischen Freizeitaktivitäten und ausgewählten soziodemographischen Persönlichkeitsmerkmalen ergaben sich aus dem Studienschwerpunkt „Tourismus“ des Studiengangs Wirtschaft in Bocholt.

Praktische Durchführung

Das Studien-Design der empirischen Marktanalyse stützte sich auf zwei Erhebungsinstrumente: das persönliche Interview und das Telefoninterview.

Vor Ort des Freizeitbades wurde eine Gästebefragung vorgenommen, bei der die Besucher direkt nach ihrem Aufenthalt über das Erlebnisbad befragt wurden. Die Befragung erfolgte in zwei Befragungswellen im Mai/Juni und im Januar/Februar, so dass von einer Sommer- und einer Winterbefragung gesprochen werden kann. Hierbei wurden jeweils die Badegäste, die die Kasse des Bades passiert hatten, durch ein Zufallssystem ausgewählt und nach ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung gefragt. Bei jeder Befragungswelle fungierten je 5 Studierende als Interviewer. Insgesamt lagen am Schluss der Feldphase 766 dokumentierte Interviews vor.

Zeitlich teilweise parallel zu der Gästebefragung (von Mai bis Februar) wurde eine Zufallsstichprobe der regionalen Bevölkerung per Telefon interviewt. Dabei galt es insbesondere diejenigen Personen zu befragen, die das Bad nicht kannten oder es kannten, aber nicht besuchten. Der Zufallsstichprobe lagen Vorwahlgebiete von Telefonnummern zugrunde, die in einem Radius von etwa 30 km um das Bad des Auftraggebers liegen. Dieses Zielgebiet wurde in sechs annähernd konzentrische Kreise – teilweise mit Bezug auf die Lage der drei größten Konkurrenzbäder – eingeteilt. In Zone 1 sollten 1.000 Befragungen durchgeführt werden, in den Zonen 2 bis 6 jeweils

200, um den geplanten Stichprobenumfang von 2.000 zu realisieren. Die Systematik aller Telefonnummern dieser sechs Zonen wurde erfasst, so dass mit Hilfe des Zufallsgenerators der CATI-Anlage eine proportional geschichtete Stichprobe gezogen werden konnte. Dabei wurde von einer Ausschöpfungsquote (tatsächliche Interviews zu generierten Telefonnummern) von ca. 1/3 ausgegangen. Es waren also insgesamt 6.000 Telefonnummern zu generieren.

Die Studierenden wurden durch Anhänge am „Schwarzen Brett“ der Fachhochschule rekrutiert. Zu Beginn der Studie wurden die Interviewer durch gemeinsames „Üben“ des Fragebogens und schriftliche Erläuterungen zur Durchführung z.B. der Zufallsauswahl in die Techniken des Interviewens eingewiesen. Speziell die Studierenden, die an der CATI-Anlage die Telefoninterviews durchführen sollten, hatten Gelegenheit, den Fragebogen am Computer zu testen und so ein Interview zu simulieren.

Die Beschäftigungsdauer betrug jeweils 4,5 Stunden wöchentlich, so dass für die Studie insgesamt 646 Interviewstunden am Telefon und 391 Interviewstunden im Bad verbracht wurden. Die Erfolge der Telefon-Interviewer und Interviewerinnen hinsichtlich der Zahl der zustandekommenen Interviews, der Quotenausschöpfung und der Qualität der Ergebnisse wurden seitens der Interviewerleitung ständig überwacht. Zu diesem Zweck wurden täglich Graphiken erzeugt, die sich bis auf den einzelnen Interviewer herunterbrechen ließen, so dass Interviewer oder Interviewerinnen, die eine besonders schlechte Ausschöpfung hatten, bei Bedarf nachgeschult werden konnten, um das Ergebnis zu verbessern.

Auf diese Weise wurden in den Monaten von Mai bis Februar von insgesamt 13 Studierenden des Fachbereichs Wirtschaft Bocholt 1.700 telefonische Interviews geführt. Das Zurückbleiben hinter der anvisierten Sollzahl von 2.000 liegt in der besonderen Situation unserer jungen Fachhochschule begründet. Vor allem in Zeiten der Klausurvorbereitung, den Semesterferien und gegen Ende der Studie erwies es sich als relativ schwierig, Studenten zu finden, die sich bereit erklärten, als Interviewer zu arbeiten. Mit wachsenden Studentenzahlen bzw. bei größeren Hochschulen dürfte Personalmangel auf Seiten der Studierenden jedoch kein Problem darstellen.

Bei der Überwachung der Gäste-Interviews kam es besonders darauf an, die zeitliche Verteilung der Interviews den Gewohnheiten der Badbesucher anzupassen. Nachdem sich bei der zuerst durchgeführten Sommerbefragung ein (durch den Stundenplan der Studieren-

den bedingter) Schwerpunkt am Donnerstag nachmittag herausgestellt hatte, wurde bei der Winterbefragung verstärkt darauf geachtet, Interviews auch am Wochenende (speziell am Sonntag) durchzuführen. Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil der an eine Stichprobe der allgemeinen Bevölkerung gerichteten Telefoninterviewbefragung, die hinsichtlich der Verteilung der Interviewzeiten über den Tag keinen Restriktionen unterliegt. Die meisten Telefon-Interviews wurden in den späten Nachmittags- und Abendstunden geführt, in denen eine besonders hohe Responsequote zu erwarten war. Ein durchschnittliches Telefoninterview dauerte 10 Minuten und 47 Sekunden, dabei wurde jeder befragte Haushalt im Durchschnitt 2,78 mal angerufen.

Ergebnisse

Es kann gesagt werden, dass die Integration von computergestützten Telefoninterviews in den Alltag der Hochschule im großen und ganzen gelungen ist. Sollvorgaben hinsichtlich des Mengen- und Zeitgerüsts einer Umfrage dürfen allerdings unter den Rahmenbedingungen einer Hochschule nicht zu hoch angesetzt werden. Nach unseren Erfahrungen sollte die Zahl der Interviews pro Semester z.B. nicht viel mehr als das Dreifache der Studierenden des Fachbereichs betragen.

Während der aktiven Phase der Telefonumfrage wurde eine Mitarbeiterin in Lehre und Forschung mit ca. 50 % ihrer Arbeitszeit durch Aufgaben der Interviewerleitung gebunden. Die Personalmittel hierfür hatte jedoch teilweise der Auftraggeber übernommen.

Als Erhebungsverfahren in der Marktforschung ist das Telefoninterview dem persönlichen Interview in folgender Hinsicht im allgemeinen überlegen:

- Materieller und zeitlicher Aufwand
- Repräsentativität der Erhebung (Zufallsauswahl)
- Anforderungen an die Schulung der Interviewer
- Überprüfung und Sicherung der Erhebungsqualität
- Dokumentation der Interviews, Erfassung der Daten und Prüfung der Plausibilität

Das Projekt hat nicht nur den beteiligten Studierenden eine lebendige und praxisbezogene Ausbildung vermittelt, sondern lieferte eine Fülle von Lehrmaterial, das sonst nicht zur Verfügung steht und das wegen der Erarbeitung in der eigenen Hochschule in Lehrveranstaltungen, die zur empirischen Marktforschung angeboten werden, a priori eine höhere Aufmerksamkeit genießt. □



Baden-Württemberg

Wer Rücklagen schafft, ist selber schuld

Hochschuldeutschland hält die Luft an, wie der Streit zwischen dem baden-württembergischen Wissenschaftsminister von Trotha und seinem Kollegen im Finanzministerium, Stratthaus, ausgeht. Seit Jahr und Tag setzt von Trotha sich für „mehr Finanzautonomie“ der Hochschulen ein; sie sollen nach seinen Plänen freier, effizienter wirtschaften dürfen. Die Etats würden nur wenige Posten festlegen, die Mittel wären von Titel auf Titel umzuschichten, und das dabei Ersparte müssten die Hochschulen nicht mehr vor Jahresende ausgeben, verpulvern, sondern sie könnten es für sinnvolle Investitionen wie kleinere Baumaßnahmen oder Forschungsprojekte aufs nächste Jahr übertragen: So will es von Trotha auch in einem neuen Hochschulgesetz verankert wissen. Finanzminister Stratthaus beharrt jedoch darauf, dass Haushaltsreste in die Landeskasse fließen. Allenfalls will er den neun Universitäten des Landes die Hälfte des Eingesparten überlassen; Zugriff auf die „Restposten“ der 23 Fachhochschulen hat er ohnehin. Sollte Stratthaus sich durchsetzen, wäre das ein Rückschlag für Reformbestrebungen in ganz Deutschland: Es bestätigte den Verdacht, dass jeder Sparwille vor allem den Finanzministern zugute käme, aber am wenigsten den Hochschulen.

Kurt Reumann, FAZ



Berlin

Die Auswirkungen des Dienstrechtsreform- und Versorgungsreformgesetzes auf die Altersversorgung im öffentlichen Dienst

Die aktuellen Änderungen der Versorgung von Beamten unter Berücksichtigung des Dienstrechtsreform- und des Versorgungsreformgesetzes waren das zentrale Thema des öffentlichen Teils der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Berlin am 22. Juni in der TFH Berlin. Der Referent, Manfred Corsten, Direktionsbevollmächtigter für die neuen Bundesländer bei der Deutschen Beamtenversicherung-Winterthur, hat die wesentlichen Thesen zusammengefaßt. Gemäß des Beamtengesetzes hat der

Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie – auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – zu sorgen. Diese Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, das mit seiner Einführung zahlreiche Übergangsregelungen für am 31.12.1991 vorhandene Beamte vorsah (die hier nicht berücksichtigt werden). – An dieser Stelle werden alle Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes seit dem 1. Januar 1992 betrachtet:

Höhe der Beamtenversorgung

Mit dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) 1992 wurde die erforderliche Dienstzeit zum Erlangen der Maximalversorgung von 35 auf 40 Dienstjahre gestreckt. Dadurch entstand eine lineare Versorgungsskala, die dem Beamten mit jedem Jahr anrechenbarer Dienstzeit einen Versorgungsanspruch von 1,875 % seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sicherstellt. Nach 40 anrechenbaren Jahren ist die Maximalversorgung von 75 erreicht.

Wird der Beamte vor Erreichen dieser 40 Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, ist – mit wenigen Ausnahmen – eine Mindestversorgung sichergestellt. Sie beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 65 % aus der Besoldungsgruppe A4 mit einer Zulage von 60,- DM.

Die Höhe der Beamtenversorgung errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und dem Ruhegehaltssatz.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge setzen sich aus dem Grundgehalt in der maximal erreichbaren Stufe der Besoldungsgruppe, dem Ortszuschlag und den ruhegehaltfähigen Zulagen zusammen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gehören aktive Dienstzeiten ab Zeitpunkt der Verbeamtung, eventuelle Anrechnungszeiten vor Beginn des Beamtenverhältnisses (z.B. Studium, erforderliche nachzuweisende Zeiten im privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis usw.) sowie Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit. Die Zurechnungszeit beträgt zwei Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Ruhegehaltssatz

Die Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, multipliziert mit dem Faktor 1,875, ergibt den Ruhegehaltssatz, der 75 % nicht überschreiten darf.

Vorübergehende Erhöhung

Auf Antrag des Beamten erhöht sich der Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Eintritt des Ruhestandes vor vollendetem 65 Lebensjahr liegt, die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, der Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und einen Ruhegehaltssatz von 70 % noch nicht erreicht hat

Diese vorübergehende Erhöhung beträgt pro in der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigtem Rentenjahr 1 %. Der so erhöhte Ruhegehaltssatz darf 70 % nicht überschreiten. Er wird bis zum Rentenbeginn gewährt.

Dienstrechtsreformgesetz 1997

Mit der Einführung des Dienstrechtsreformgesetzes zum 01. Juli 1997 wurden gravierende Änderungen in der Altersversorgung eingeführt. In diesem Zusammenhang sind zwei wichtige Änderungen zu betrachten:

Bei Dienstunfähigkeit wurde die Zurechnungszeit halbiert. Sie beträgt jetzt nicht mehr zwei Drittel der Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, sondern nur noch ein Drittel. Zusätzlich wurde die Berechnungsgrundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von der letzten Stufe in der Besoldungsgruppe – mit Ausnahme bei einem Dienstunfall – auf die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand erreichte Stufe herabgesetzt. Aus dem Ortszuschlag wurde ein Familienzuschlag, wobei die bisherige Stufe 1 des Ortszuschlags in die Grundgehaltstabelle eingearbeitet wurde.

Gleichzeitig wurde die Antragsaltersgrenze hinausgezögert. Nach 1992er Recht konnte der Beamte mit 62 Jahren den Ruhestand beantragen. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz wurde dieses Antragsalter auf 63 Jahre heraufgesetzt und der zu

berücksichtigende Versorgungsabschlag bei Ruhestand vor dem vollendeten 65. Lebensjahr auf den 01.01.1998 stufenweise vorgezogen.

Versorgungsreformgesetz

Mit der Einführung des Versorgungsreformgesetzes 1998 wird die mit dem Dienstrechtsreformgesetz eingeführte Halbierung der Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit ab dem 01.01.2001 wieder verdoppelt. Dafür wird jedoch auch bei Dienstunfähigkeit ein Versorgungsabschlag stufenweise eingeführt. Er beträgt für jeden Monat vor dem vollendeten 60. Lebensjahr 0,3 %, maximiert auf 10,8 %.

Begrenzte Dienstfähigkeit

Neu eingeführt wurde der Begriff der „Begrenzten Dienstfähigkeit“.

Hiernach kann ein Beamter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, nur noch eingeschränkt dienstfähig ist, jedoch noch zu mindestens 50 %, mit entsprechend dem Grad seiner Dienstfähigkeit reduzierter Arbeitszeit weiter beschäftigt werden. Die Besoldung richtet sich dann nach dem Grad der begrenzten Dienstfähigkeit, mindestens jedoch in der Höhe, die ihm zustehen würde, wenn er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt würde. Durch diese Maßnahme hat der Beamte die Möglichkeit, seine Versorgungsansprüche weiter auszubauen.

Beamte aus den neuen Bundesländern

Für Beamte aus den neuen Bundesländern finden teilweise Ausnahmeregelungen Anwendung. So kann eine Zeit im öffentlichen Dienst erst ab dem Tag der Vollendung der Einheit Deutschlands – dem 03.10.1990 – anerkannt werden. Alle Zeiten vor diesem Zeitraum wurden mit den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Dies bewirkt, wenn die Wartezeit erfüllt ist, eine Anwartschaft auf die gesetzliche Rente.

Rente und Beamtenversorgung

Kommt es zu einem Zusammentreffen von Rente und Ansprüchen aus dem Beamtenversorgungsgesetz darf die Summe dieser beiden Ansprüche die Maximalversorgung in der Beamtenversorgung nicht überschreiten. Ebenso muß sichergestellt sein, daß die Mindestversorgung nicht unterschritten wird. In beiden Fällen bewirkt dies eine Auswirkung auf den Zahlbetrag der Beamtenversorgung, der dann entweder gemindert oder angehoben wird. *Manfred Corsten*



Hamburg

Umfeld für Identifikation und Motivation verbessern

Hochschullehrerbund diskutiert über Leitbild und Grundordnung der Fachhochschule Hamburg
Hamburg, 17. September 1999. „Wir müssen in Zukunft Wege finden, die einerseits eine Weiterentwicklung des Profils der Fachhochschule Hamburg ermöglichen, andererseits aber die Verantwortung der Fachbereiche stärken,“ so das Resümee des Vorsitzenden des Hochschullehrerbundes Hamburg, Christoph Maas, nach einer intensiven Diskussion über das zukünftige Leitbild und

die Grundordnung der Fachhochschule Hamburg. Die Diskussion hatte gezeigt, dass die Arbeit in den kleineren Fachbereichen reibungslos verläuft, dass aber Probleme an der Schnittstelle Fachbereich – Verwaltung bestehen. „Es müsste möglich sein, Ressourcen für die Erledigung laufender Geschäfte in die Fachbereiche zu verlegen und so die Verfügbarkeit über Betriebsmittel zu verbessern. Hiermit könnten Reibungsverluste vermieden werden,“ lautet einer der Vorschläge. Warum sollte nicht ein Fachbereich selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben können oder zumindest hierfür die Unterstützung der Verwaltung anfordern dürfen. „In den Fachbereichen liegt viel Kompetenz,“ betont Maas, „wir sollten sie stärker nutzen.“

Maas fordert allerdings, die Handlungsfähigkeit der Hochschule auch in Zukunft zu erhalten, denn für ihn muß ein Nachdenken über das Profil der Hochschule, über deren Bildungsauftrag, über die Qualität der Lehre und den internationalen Bezug des Studiums verstärkt aufgenommen werden. „Wenn hierfür Vorschläge aus einer von allen Hochschulmitgliedern getragenen kollegialen Hochschulleitung vorgelegt werden, dann könnte ich mir vorstellen, dass sich der Hochschulsenat auf eine kontrollierende Aufgabe beschränkt,“ formuliert Maas für die zukünftige Grundord-



h/b-Mitglieder und Interessierte diskutierten an der Fachhochschule Hamburg über Leitbild und Grundordnung.



Professor Dr. Christoph Maas, Vorsitzender des *hlb*-Hamburg, erläutert die Struktur des Leitbilds

nung, denn das gesellschaftliche Umfeld der Hochschulen ändert sich laufend, und die Hochschulen müssen darauf reagieren können. Daher wäre es für ihn auch denkbar, einen Verwaltungsrat zur Beratung der Hochschulleitung zuzulassen, wenn die Wissenschaftsbehörde im Gegenzug auf Rechte verzichtet. Auf jeden Fall aber sollte die Hochschule verstärkt Rat von externen Beratern einholen. Schließlich könnte auch die Dekanekonferenz eine beratende Rolle einnehmen.

Dagegen sprachen sich die Beteiligten der Diskussion dafür aus, die Fachbereichsräte als entscheidendes Gremium der Fachbereiche zu belassen. „Immerhin sind im Fachbereichsrat Entscheidende und Betroffene weitgehend identisch, während von den Mitgliedern der Hochschulgremien über Fachbereiche entschieden wird, die in der Minderheit vertreten sind,“ beschreibt Maas den Unterschied zwischen Fachbereichs- und Hochschulebene. Als ein gemeinsames Problem ist die notwendige Steigerung der Attraktivität der Ämter in der Selbstverwaltung von allen erkannt und eine Verbesserung anerkannt worden.

Von einer Diskussion über das Leitbild der Fachhochschule verspricht sich der *hlb* auch ein Nachdenken über den Umgang miteinander. Für den Erfolg unserer Arbeit ist die Identifikation und die

Motivation der Studierenden, der Mitarbeiter und der Hochschullehrer von entscheidender Bedeutung. Nur wer sich an der Hochschule wohlfühlt, studiert und arbeitet dort gerne. Entfremdung entsteht durch geringe Mitwirkungsmöglichkeiten. Entfremdung entsteht aber auch durch das bauliche Umfeld. Eine „Wohlfühlarchitektur“ wird die Fachhochschule Hamburg aber erst nach Fertigstellung des neuen Campus bieten können *hm*.



Schleswig-Holstein

Delegiertenversammlung des *hlb* Schleswig-Holstein

In Kiel fand am 22. Juni die planmäßige Delegiertenversammlung mit Vorstandswahl statt. Hierbei wurde der alte Vorstand in seiner Funktion bestätigt. Nur Kollege Reise stand nach vielen Jahren im Amte des *hlb* nicht mehr zur Verfügung. Neuer zweiter Vorsitzender wurde Kollege Dr. Klausner von der FH Kiel.

Inhaltlich wurde über die laufenden landespolitischen Entwicklungen gesprochen. Hierzu zählen die Veränderungen durch eine Novellierung des HSG, der Ne-

benütigungsregelungen und den vorgesehenen Zielvereinbarungen der Hochschulen. Da alle diese Vorhaben noch im Gesetzgebungsverfahren sind, lassen sich die Auswirkungen noch nicht abschätzen. In Verbindung mit der bundesweiten Diskussion zur leistungsorientierten Besoldung ergeben sich hierdurch große Unsicherheiten zu den Rahmenbedingungen der Tätigkeit in den nächsten Jahren. Denn bei allen gut klingenden Bezeichnungen steht die Spardiskussion vorne an. Hierdurch ist es für den *hlb* schwer, sich nicht nur scheinbar besitzstandswahrend zu verhalten. Aber die Erfahrungen zeigen, dass alle produktiven Vorschläge gerne angenommen und mit Öffentlichkeitswirkung für das Ministerium umgedreht werden. Ein Beispiel war in diesem Jahr, daß das Ministerium die Tariferhöhung „übernahm“. Hierzu „durften“ die Hochschulen intern ihre Rücklagen verwenden. Auch wir „Nordlichter“ haben nun verstanden: Wer Rücklagen bildet, ist selbst Schuld! *Helmut Offermann*

Qualifizierung von Frauen für eine Fachhochschulprofessur

Drittes Promotionsstipendium der Landesregierung Schleswig-Holstein an der FH Lübeck

Die gebürtige Hamburgerin Kerstin Zillmann (38) erhält als dritte Kandidatin ein Promotionsstipendium für Lehraufgaben an der Fachhochschule Lübeck. Frau Zillmann befaßt sich in ihren Lehrveranstaltungen im Fachbereich Bauwesen mit den Themenschwerpunkten nachhaltige Siedlungsentwicklung, Planen und Bauen in Entwicklungsländern.

Kerstin Zillmann hat in Hamburg und Göttingen studiert, bevor sie 1992 ihren Studienabschluß als Dipl.-Ing. Städtebau Stadtplanung an der TU Hamburg-Harburg erlangte. Ihren berufli-

chen Weg begann sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TUHH in einem Forschungsprojekt „Stadt, Umwelt, Technik“. Daneben gründete sie ein eigenes Ingenieurbüro und war als selbständige Planerin und Dozentin zu Fragen der Stadtfor-

schung und Stadtplanung in Hamburg tätig. Weitere Forschungsprojekte folgten und ermöglichten Frau Zillmann die Teilnahme an Studien- und Vortragsreisen u.a. nach Südamerika (Venezuela, Uruguay), Afrika (Kenia), in den Nahen Osten (Syrien) und Kanada. Dabei hatte sie Gelegenheit, sich intensiv mit ihrem Spezialgebiet „Nachhaltige Siedlungsentwicklung in Entwicklungsländern“ vor Ort auseinanderzusetzen. Auch das Thema ihrer Promotion „Verdichtungsprozesse in informellen Siedlungen lateinamerikanischer Metropolen“ bezieht sich auf Nachhaltigkeit, Stadtentwicklung und Umwelttechnik. Im Rahmen des Stipendienprogramms und zur Vertiefung ihrer pädagogischen Fähigkeiten wird Frau Zillmann Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Lübeck interdisziplinär anbieten, die sowohl für Architekten als auch für Bauingenieure konzipiert sind und sich hauptsächlich mit nachhaltiger Siedlungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, mit Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Wohnungsversorgung befassen.

Zur Qualifizierung von Frauen für eine Fachhochschulprofessur hat das Land Schleswig-Holstein diese Stipendien ausgeschrieben. Das Stipendienprogramm initiierte die Frauenbeauftragte der Fachhochschule Lübeck, Ute Wormland, in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Finanziert wird es aus Mitteln des Hochschulsonderprogrammes III mit einem Gesamtvolumen von 1 Mio. DM. Landesweit werden 12

Stipendien vergeben, vier davon durch die FH Lübeck. Ziel des Programmes ist es, Frauen für eine FH-Professur zu qualifizieren, um ein Potential für die Besetzung von Professuren zu bilden. Die Stipendien haben eine Laufzeit von zwei Jahren. Während dieser Zeit sollen die Stipendiatinnen Lehraufgaben an den Fachbereichen der Fachhochschulen im Umfang von 4–6 SWS übernehmen, um dadurch ihre pädagogische Eignung zu verstärken. Die Stipendiatinnen werden

unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen möglichst in innovativen Fächern oder Studiengängen an der FH Lübeck eingesetzt, um neue Lehrangebote zu erschließen und den anstehenden Strukturwandel voranzutreiben. Das Programm eröffnet Frauen die Chance, für sich eine FH-Professur als Karriereweg zu gestalten. Gleichzeitig profitieren die jeweiligen Fachbereiche durch zusätzliche und innovative Lehrkapazitäten.

*FH Lübeck,
Überblick 5/99, S. 25f*

Auszeichnung für internationale Hochschulzusammenarbeit

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, hat am 19. Juli 1999 den mit insgesamt 30.000 DM dotierten „Preis für herausragende Leistungen in der internationalen Hochschulzusammenarbeit“ in Hannover übergeben. Die durch den Auswahlausschuß der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) benannten Preisträger sind Professor Dr.-Ing. **Victor Rizkallah**, Professor für Grundbau und Bodenmechanik an der Universität Hannover, Professor Dipl.-Ing. **Wolfgang Jahnke**, Professor für Industrial Engineering an der Technischen Fachhochschule Berlin, sowie Professor-Dr. **Horst Fischer**, Geschäftsführer des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht an der Ruhr-Universität Bochum und Professor für International Humanitarian Law an der Rijksuniversiteit Leiden (Sonderpreis).

Professor Jahnke wurde für den Aufbau der Kooperationsbeziehungen der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) im Fach Industrial Engineering mit der asiatischen Region ausgezeichnet. Er erweiterte die bestehenden Kontakte der TFH mit Korea um die Zusammenarbeit mit Unternehmen. Dies war der

Kern der weiteren Entwicklung, aus der in einer ersten Phase ein vierseitiges Netzwerk der TFH mit Partnerhochschulen in Korea (Masan), China (Yanji) und Japan (Nagai) entstand. Neben dem Austausch von Studierenden und Lehrkräften standen Fachseminare, Workshops und Kongresse. Die Weiterbildung von Fach- und Führungskräften aus Unternehmen und schließlich der Transfer von Technologien zwischen den beteiligten Hochschulen und kooperierenden Unternehmen folgten.

Seit 1996 leitet Professor Jahnke ein neu geschaffenes Ostasien-Kooperationszentrum, das den europäischen „Counterpart“ für die asiatischen Partner bildet.

Bei zwei Aufbaustudiengängen, die zu einem Master of Science in „International Technology Transfer Management“ und „Industrial Engineering“ führen, arbeitet die TFH mit der chinesischen Partnerhochschule zusammen. Mit zwei Partnerhochschulen in der Schweiz und Finnland sowie weiteren Partnern in China, Korea und im asiatischen Rußland soll das Netz zukünftig erweitert und um eine europäische Dimension bereichert werden.

BMBF, ls.

Fachhochschulen im Agrarbereich weiter im Aufwind

Erneut steigende Bewerberzahlen – Gute Berufsaussichten – Fachbereichstag fordert Durchlässigkeit der Studiengänge

Die Fachhochschulen im Agrarbereich haben sich durch praxisnahe, zügige Ausbildung in überschaubaren Gruppen und Einbindung in die Region profiliert. Sie wollen gemeinsam auf diesem Wege fortfahren. Dies hat der Fachbereichstag der Fachhochschulen im Agrarbereich, in dem Vertreter aller zehn Standorte in Deutschland zusammenarbeiten, auf seiner diesjährigen Herbstsitzung in Stadtra (Thüringen) bekräftigt. Die Absolventen fänden weiterhin ohne Probleme qualifizierte Stellen, und auch für die Zukunft seien die Arbeitsmarktprognosen günstig. An allen Standorten sei nach einer Übersicht des Fachbereichstages auf Basis der vorliegenden Bewerbungen bei den Erstsemestern mit einem Anstieg um 10 % bis 20 % gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Damit erreichen die meisten Standorte ihre volle Kapazitätsauslastung. Das sei nach Auffassung des Gremiums eine gute Basis für die hochschulpolitische Debatte über neue Studiengänge und Abschlüsse. Der bewährte Fachhochschulabschluss sei ein Qualitätsprodukt, das unangetastet bleiben sollte.

Inzwischen seien die ersten Standorte durch externe Gutachter evaluiert. Die Ergebnisse zeigten, dass bei knapper Personal- und Sachmittelausstattung eine hohe Effizienz der Ausbildung gewährleistet sei.

Waffengleichheit mit den Universitäten

Das Gremium bekräftigte seine Forderung nach einer verbesserten Ausstattung im Mitarbeiterbereich. Dies brächte weitere Qualitätsverbesserungen in der Lehre und würde den Wissenstransfer in die Praxis beschleunigen. Mit Blick auf die Universitäten fordert der Fachbereichstag „Waffengleichheit“. Es könne nicht akzeptiert werden, dass dort mit einer deutlich besseren Ausstattung Bachelor-Qualifikationen angeboten würden, die zudem inhaltlich und strukturell nicht stimmig seien, und dass den Fachhochschulen der Zugang zur Master-Qualifikation erschwert werde. Wichtig sei, die Transparenz und Durchlässigkeit der Ausbildungswege sicher zu stellen, damit die Studierenden sich verlässlich entscheiden könnten und nicht in Sackgassen gelockt würden.

Es gelte, so der neu gewählte Vorsitzende, Prof. Dr. Hans-Ulrich Hensche, in der Hochschullandschaft Flagge zu zeigen und die gute Ausgangsposition für die Standortsicherung zu nutzen. Mit Blick auf die Bachelor-Ausbildung an Universitäten könnten die Fachhochschulen ein Weiterbildungsangebot entwickeln, um diese Absolventen zum bewährten FH-Abschluss zu führen, damit sie nicht ins berufliche Abseits geraten.

Hans-Ulrich Hensche

Bayerns Hochschulen bei der Einwerbung von EU-Fördermitteln erfolgreich

Die Fachhochschulen in Bayern konnten im vergangenen Jahr ihre Einwerbung von EU Fördermitteln um 44 % auf insgesamt 3,3 Millionen

DM steigern. Erfolgreichste Hochschule ist die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg.

ls.

Hochschulverträge in Berlin verlängert

Die Unterhaltsverträge zwischen den Berliner Hochschulen und dem Land Berlin werden bis in das Jahr 2002 verlängert. Die ersten Verträge wurden 1997 geschlossen. Die Verlängerung der Verträge zog sich wegen strittiger Punkte, beispielsweise der Entlastung der Hochschulen von den Pensionskosten, über ein Jahr hin. Nach den neuen Vereinbarungen steigert das Land die Hochschulausgaben im Jahr 2001 um rund 33 Mio. auf knapp 2,22 Mrd.

DM. Für 2002 sollen die Ausgaben um weitere 42,5 Mio. erhöht werden. Damit sind die Steigerungen der Pensionslasten und Lohn- und Besoldungskostensteigerungen berücksichtigt. Die Hochschulen verpflichten sich zu einer weitreichenden Evaluierung ihrer Studiengänge, zu einem größeren Angebot an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und zur Einführung der neuen Bachelor- und Masterabschlüsse in geeigneten Fächern. *ls*

Neuer Hochschulführer vorgestellt

Rechtzeitig zum neuen Studienjahr stellten STERN, START und CHE am 17. Juni einen erweiterten Hochschultest für die Fächer Jura, Informatik, Physik, Wirtschaft und Chemie vor. Die Erhebungen wurden von Juni 1998 bis Februar 1999 durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfragen zu den Fächern Chemie und Wirtschaft stammen aus der Vorläuferausgabe test SPEZIAL von Mai 1998 (Erhebungszeitraum April bis Dezember 1997), sie wurden nicht neu erhoben. Im Frühjahr 2000 soll ein weiterer Hochschultest für die Fächer Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau erscheinen.

Die Methodik der vergleichenden Tests ist in Grundzügen erläutert. Wem dies

nicht reicht, der kann einen ausführlichen wissenschaftlichen Methoden teil beim CHE, Postfach 105, 33311 Gütersloh anfordern.

„Wissenschaftliche“ Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen) und Fachhochschulen werden getrennt untersucht. Die als überwunden geltende Terminologie feiert fröhliche Urstände. Trotz vieler Fakten und einer benutzerfreundlichen Aufbereitung durch eine beigefügte CD-ROM ist der Studienführer als Ratgeber für angehende Studierende und Wechsler nur bedingt tauglich. Eine umfassende Kritik zu START wird für das nächste Heft vorbereitet.

Günther Edler

DAAD-Auslandsstipendien für FH-Studierende

Fachhochschulstudierende sind bisher bei den Auslandsstipendien des DAAD unterrepräsentiert. Zwei neue Programme richten sich daher an die spezifischen Bedürfnisse von FH-Studierenden: ein Jahresstipendium, das ein Studien- und ein Praxissemester kombiniert, und ein neues Studien-Semester-Programm. Dieses Angebot gilt für alle Fächer und alle Länder mit Ausnahme der USA – denn hierfür gibt es das Ful-

bright-Programm. Bewerben können sich Studierende ab dem dritten Semester. Bei Antritt des Stipendiums muss jedoch das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen sein. Alle wichtigen Informationen einschließlich der Bewerbungstermine und Stipendienleistungen im Internet unter <http://www.daad.de/magazin> in der Rubrik: „neue Daad-Programme“.

PM TFH Berlin

Praxissemester-Anerkennung auf EU-Ebene

Es ist davon auszugehen, dass ein sechssemestriges Bachelorstudium, das ein praktisches Studiensemester integriert, als Hochschulausbildung im Sinne der allgemeinen Richtlinie anerkannt werden würde, so das Ergebnis der Analyse des rechtlichen Rahmens bei der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die vom Geschäftsführer des *hfb*, Hubert Mücke, angefertigt wurde.

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in seiner Entscheidung C 310-90 vom 21. Januar 1992 (Rechtssache Egle) geht hervor, dass die Semester mit praktischer Erfahrung, die von den Fachhochschulen organisiert sind, dann einen integralen Bestandteil der Studien bilden, wenn der Inhalt dieser Semester auf präzise Art durch die Fachhochschule geregelt ist und eine Bewertung der Durchführung sei-

tens des Studenten stattfindet. Die Semester mit praktischer Erfahrung sind außerdem dergestalt in das Studium zu integrieren, dass sie immer zwischen den Semestern mit theoretischer Ausbildung liegen, so dass die Studien niemals durch ein Semester mit praktischer Erfahrung abgeschlossen werden können. Der EuGH folgte damit einer älteren Empfehlung der EU-Kommission, die erläuternd darauf aufmerksam machte, dass praktische Studiensemester im Sinne der EU-Richtlinien durch Fachunterricht begleitet werden sollen.

Abgesehen von der rechtlichen Seite des Problems wird vielfach gefordert, dem Bachelorstudium sechs Theoriesemester zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang wird auf den Mindeststandard des Europaingenieur verwiesen.

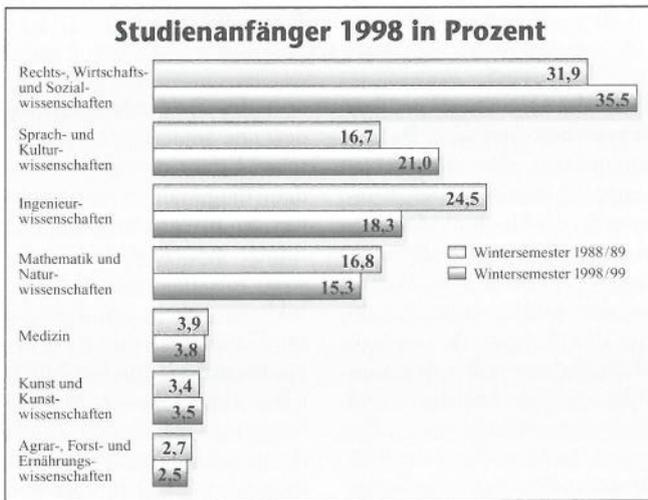
Das Manuskript kann per email angefordert werden. *hm*.

Hochschuldidaktik an Fachhochschulen in Baden-Württemberg

Pünktlich zum Wintersemester hat die Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik (GHD) einen Prospekt über das Jahresprogramm der GHD zur didaktischen Weiterbildung der Professoren an Fachhochschulen veröffentlicht. Das anspruchsvolle Programm, das von den Professoren und Professorinnen in hervorragender Weise geschätzt und angenommen wird – handelt es sich bei den Seminarleitern doch im Regelfall um Kollegen, die den didaktischen Fortschritt in eigenen Lehrveranstaltungen ausprobiert haben – beginnt bei „Aktivierenden Veranstaltungsformen – Lehrveranstaltungen lerngerecht gestalten“ und endet bei

„Virtuelle Lernumgebung“ bzw. „Zukunftswerkstatt“. Die sehr gut frequentierten „Hochschuldidaktischen Einführungskurse“ für Neuberufene werden inzwischen schon in andere Länder exportiert. Im Prinzip aber wenden sich die Veranstaltungen an die Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in Baden-Württemberg. Andere Interessenten sollten in der Geschäftsstelle in Karlsruhe nachfragen, ob eine Seminarteilnahme im Einzelfall möglich ist. Alle anfallenden Kosten sind in diesem Fall von der Institution des Teilnehmers bzw. von ihm selbst zu tragen. Nähere Informationen über www.fh-karlsruhe.de/ghd

Quelle: iwd Nr. 26, vom 01.07.99



Hochschulräte als moderne Steuerungsinstrumente in den Hochschulen

Die Rolle der Hochschulräte bei der institutionellen Selbstverantwortung der Hochschulen war Thema der Diskussionen von namhaften Vertretern aus Hochschulen, Wirtschaft und Politik im Rahmen des 2. Berliner Bildungsdialogs am 21. September in Berlin. Hochschulräte sind bislang in den novellierten bzw. im Prozess der Novellierung befindlichen Hochschulgesetzen für Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Sachsen und Thüringen vorgesehen. Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und das Veranstaltungsforum der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck haben sich mit den Berliner Bildungsdialogen zum Ziel gesetzt, zukunftsrelevante Themen aus dem Hochschulbereich zu erörtern.

In seinem Einführungsvortrag betonte HRK-Präsident Professor Dr. Klaus Landfried die Bedeutung moderner und leistungsfähiger Organisations- und Leitungsstrukturen in den Hochschulen. Dabei sei die scharfe Trennung von Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollfunktionen notwendig, um Fach- und Gruppenegoismen zu überwinden. Hochschulräte oder auch Kuratoren und Beiräte dienen der gesellschaftlichen Mitwirkung durch engagierte Fachleute in grundsätzlichen wissenschaftsbezogenen und hochschulorganisatorischen

Fragen. Sie förderten den Dialog mit der Gesellschaft und unterstützten die neuen Leitungs- und Organisationsstrukturen in den Hochschulen.

Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Wolf-Michael Catenhusen, begrüßte, dass mit dem Berliner Bildungsdialog eine Diskussion zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft über die zukünftige Organisationsentwicklung in den Hochschulen stattfindet. Er erklärte, das novellierte Hochschulrahmengesetz habe durch Deregulierung alle Möglichkeiten geschaffen, in den Ländern neue und effizientere Hochschulstrukturen zu konstituieren. Eine erneute Novellierung des Bundesgesetzes sei daher von der Bundesregierung derzeit nicht geplant. Vielmehr müssten die Länder jetzt die Chance haben, die neu geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen und in den Ländergesetzen umzusetzen. „Aber auch mit mehr Autonomie ausgestattete Hochschulen bleiben öffentlich finanziert und damit gegenüber dem Staat rechen-schaftspflichtig“, sagte Catenhusen. Die Hochschulräte bezeichnete er als Instrumente zur Stärkung des Netzwerks zwischen Hochschulen und Gesellschaft im Sinne von Verzahnung und Beratung.

HRK, Claere Friedrichs

Über selbsternannte Saubermänner/ frauen deutscher Hochschulen oder wie Hochschulpräsidenten, Wissenschaftsminister und Medien die deutschen Hochschulen kaputt reden

Leserbrief als Reaktion auf die SZ-Schlagzeile: „Faulen Professoren soll gekündigt werden“

Das Maß ist endgültig voll! Mit der SZ-Schlagzeile vom 27.07.1999 „Faulen Professoren soll gekündigt werden“ erfährt die öffentliche Demütigung und Herabwürdigung deutscher Hochschulen und Hochschullehrer/innen einen weiteren Höhepunkt. Die selbsternannten „Saubermänner/frauen“ der deutschen Hochschulszene geben zwar in Nebensätzen uneingeschränkt zu, dass faule Hochschullehrer die Ausnahme an deutschen Hochschulen sind, aber sie beschäftigen sich geradezu mit Besessenheit und blindwütiger Energieverschwendung mit den „schwarzen Schafen“, die es übrigens in jedem Unternehmen und jeder Organisation gibt.

Eine Hochschulleitung und eine Politik, die sich an den „schwarzen Schafen“ orientiert und darauf aufbauend Verhaltens-, Organisations-, Besoldungs- und Vertragsregelungen ableitet, besitzt weder Fach- noch Führungskompetenz, und sie ist auch nicht geprägt von Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und Weitsicht. Viele der aktuellen Akteure in der Hochschulpolitik kaschieren ihre mangelhaften Qualifikationen durch populistischen Aktionismus, Forderungen nach zusätzlichen Bürokratien und mehr Macht für die Präsidenten/Rektoren.

Der Schaden, den HRK und Politik den deutschen Hochschulen durch ihr verantwortungsloses Geschwätz über „faule und leistungswillige Professoren“ beifügen, ist kaum mehr gutzumachen. Die Leistungsträger der deutschen Hochschulen sind die Professorinnen und Professoren. Wer sie in ihrem Ansehen und ihrer Ehre trotz überwiegend hervorragender Leistungen ständig nieder-

macht, der schadet den deutschen Hochschulen, dem Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland und damit auch dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Wer will noch in Deutschland bei faulen Professoren studieren oder promovieren, wer strebt in Deutschland noch eine Professur oder einen Lehrstuhl unter lauter faulen Professoren an? Das kann doch auch wieder nur ein fauler Typ sein, oder?

Kein anderes Land der Welt versteht es besser als die Deutschen, alles ständig schlechter zu machen, als es bei objektiver Betrachtung und im internationalen Vergleich wirklich ist. So ist es auch nicht verwunderlich, dass deutsche Nobelpreisträger lieber in Hochschulen und Forschungseinrichtungen anderer Länder arbeiten. Keinem verantwortungsvollen Amerikaner, Franzosen oder Briten würde es in den Sinn kommen, die Professorinnen und Professoren ihrer Hochschulen eimerweise mit Schmutz zu bewerfen und ihnen pauschal Faulheit und Leistungswilligkeit zu unterstellen.

Vor dem Hintergrund eines verstärkten internationalen Bildungswettbewerbes und Bildungsmarktes mit Milliardenumsätzen kommt das negative Geschwätz über deutsche Professorinnen und Professoren einem bildungspolitischen und wettbewerblichen Selbstmord gleich. Insbesondere die Amerikaner können sich freuen, weil sich der deutsche Konkurrent selbst liquidiert und sie dadurch leichter ihr Hochschulbildungskonzept weltweit durchsetzen und vertreiben können und langfristig Milliarden Umsätze einfahren werden.

Prof. Dr. Hans Zangl, München

Professoren-Besoldung und die Aufgaben der Hochschulen

Leserbrief zum Beitrag von Dr. Kurt Reumann „Was Professoren verdienen“ in der F.A.Z. vom 1. September 1999, in gekürzter Fassung abgedruckt in der F.A.Z. vom 6. September 1999

Für die breite Leserschaft der F.A.Z. könnte aus Ihren bisherigen Beiträgen noch nicht hinreichend deutlich geworden sein, dass die vorgegebene Reform des Dienst- und Besoldungsrechts erst langfristig voll greifen wird. Damit können aber auch die damit verfolgten Zielsetzungen erst sukzessive realisiert werden, wobei völlig offen ist, wie sich die Betroffenen innerhalb des neuen Dienst- und Besoldungsrechts einrichten werden.

Die von Ihnen angesprochenen Funktionszulagen (für Dekane und Vizepräsidenten-Prorektoren, nicht aber für Präsidenten und Rektoren, die bereits jetzt Beamte auf Zeit sind und ihre Bezüge nach der Besoldungsordnung B erhalten) müssen aber sofort – mit Inkrafttreten der Reform – angehoben werden. Wenn dies aufkommensneutral geschehen muss, bleibt für Leistungs- und Belastungszulagen wenig bis nichts übrig. Und wenn vom Hochschullehrerbund darauf hingewiesen wurde, dann ist das doch keine Polemik (wie Sie schrieben). In der Übergangszeit – bis alle nach bisherigem Recht eingestellten Professoren ausgeschieden sind – erfordert dies eine Senkung der Bezüge für alle. Besonders betroffen wären die Fachhochschulen. Einmal, weil hier ja nur die künftig einzusparenden Dienstalterszulagen zur Verfügung stehen, während an den Universitäten auch die Zulagen und Zuschüsse zur C4-Besoldung verfügbar würden. Zum anderen aber auch, weil die Fachbereiche an Fachhochschulen in der Regel

kleiner sind als an Universitäten, also relativ mehr Dekane mit Zulagen bedient werden müssten.

Sie schrieben, „den Professoren an Fachhochschulen wurde vorgegaukelt, dass sie bei einem einheitlichen Grundgehalt die Gleichstellung mit den Professoren an Universitäten erreichen würden. Bezögen aber alle C3, bliebe nichts übrig für Leistungsprämien.“ Ich weiss nun nicht, wer das gaukelt: das ist aber auch nicht so wichtig. Wichtiger ist, dass eine Basisbesoldung für alle Hochschularten noch keine Gleichheit der Besoldung insgesamt bedeutet; insbesondere die Belastung der Universitätsprofessoren als Leiter von grossen Instituten hat an Fachhochschulen keine Parallele. Und ausserdem wird auch in einem künftigen Besoldungssystem hinreichender Raum sein müssen für die Anwerbung wissenschaftlicher Spitzenkräfte in internationaler Konkurrenz.

Das Dienst- und Besoldungsrecht für Professoren hat eine wichtige Steuerungsfunktion für das deutsche Hochschulsystem, das in sich vielerlei Widersprüche und Verwerfungen aufweist. Es scheint so, als würden die Konturen des künftigen Dienst- und Besoldungsrechts daran nichts Grundlegendes ändern: Wenn die Universitäten in Zukunft stärker berufsorientiert ausbilden, um mit der Masse dieser Studierenden ihren Finanzbedarf für Personal mit Forschungsaufgaben zu decken und wenn das künftige Dienstrecht den Zugang

zum Hochschullehrerberuf an Universitäten erleichtern soll (Entfall der Habilitation) und sie schließlich dort grundsätzlich mehr verdienen als an Fachhochschulen, dann bedeutet das eine Umlenkung von berufserfahrenen potentiellen Hochschullehrern von den Fachhochschulen an die Universitäten. Ist dies wirklich im Interesse der Universitäten als Stätten der Grundlagenforschung, der Pflege der Wissenschaften und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses?

Man müsste die Reform des Dienst- und Besoldungsrechts also in eine Strukturreform des Hochschulsystems einpassen. Nachdem das deutsche Hochschulsystem nun wohl endgültig nach Hochschularten gegliedert ist, müssten eindeutige Schwerpunkte gesetzt und durch das Dienst- und Besoldungsrecht funktional gestärkt werden: Die Ausbildung für wissenschaftliche Berufe ausserhalb von Wissenschaft und Forschung ist Aufgabe der Fachhochschulen. Die Ausbildung für den Kernbereich von Wissenschaft und Forschung bliebe Aufgabe der Universitäten. Und wenn für beide Bereiche zunächst gleiche oder vergleichbare Einstiegsbedingungen geschaffen würden, erfolgte die Wahl weniger nach Maßgabe der Besoldungshöhe, sondern nach dem, was Wissenschaftler und Pädagogen wirklich umtreiben soll – der Passion für zweckfreie Forschung oder für berufsbezogene Ausbildung.

*Professor Günther Edler
Mönchengladbach*

Personalreform für die Wissenschaft

DNH 4/99, S. 14ff

Die geplante Umstellung der Besoldung von Hochschullehrern gibt Anlaß zu der Frage, weshalb dieses System nicht auf alle Bediensteten im öffentlichen Dienst einschließlich der Lehrer an Schulen angewendet werden soll. Das dürfte wohl nicht mehr als recht und billig sein. Oder gehen dabei zu viele Wählerstimmen verloren? Und wäre es nicht auch angemessen, Politiker in Zukunft nach ihren Leistungen zu honorieren? Hierzu ein konkreter Vorschlag: Die Bezüge sämtlicher Staatssekretäre und Minister werden auf Basis des heutigen Niveaus um 30 Prozent gekürzt. Jede Regierung in Bund und Ländern wird bei ihrem Antritt gesetzlich verpflichtet, für alle in Betracht kommenden Bereiche innerhalb von 6 Wochen quantifizierte Ziele zu veröffentlichen, die in der anstehenden Legislaturperiode erreicht werden sollen. Am Ende der Legislaturperiode wird der Zielerreichungsgrad von einer unabhängigen Kommission festgestellt. Danach wird die einbehaltene Gehaltsdifferenz je nach Erfüllungsgrad der verkündeten Ziele ausgezahlt. Die Zielbereiche sind den Ministerien zuzuordnen, damit die jeweils Verantwortlichen identifiziert werden können und ihre Gehälter entsprechend ausfallen. Das wäre m.E. ein echter Leistungsanreiz, der die Politiker zu zielorientiertem Verhalten veranlassen würde und nicht nur zu reinen Machterhaltungsstrategien.

*Prof. Hans-Jürgen Schultz,
Emden*

Leserbriefe dienen der Diskussion. Sie werden unabhängig davon abgedruckt, ob sie der Meinung der Redaktion entsprechen.

■ **Architektur/
Bauingenieurwesen**

**Berechnungsbibliothek
Bauwesen**

Excel Arbeitsmappen für Studien und Praxis, P. Fröhlich (FH Wiesbaden), Vieweg & Sohn: Wiesbaden 1998

■ **Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

**Prozessorientierte
Arbeitsvorbereitung**

H. F. Binner (FH Hannover) Carl Hanser Verlag: München 1999

**Berechnungsbibliothek
Maschinenbau**

Excel-Arbeitsmappen für Studium und Praxis, P. Fröhlich (FH Wiesbaden), Vieweg & Sohn: Wiesbaden 1998

**Aufgaben zur
Automatisierungstechnik**

Herausgegeben von O. Mildenerger (FH Wiesbaden) Vieweg & Sohn: Braunschweig/Wiesbaden 1998

**Handbook of Fusible Inter-
linings for Textiles**

P. Sroka (FH Niederrhein) mit K. Koenen, Hartung-Gorre Verlag: Konstanz 1997

**Neuronale Netze für
Ingenieure**

S. Zakharian (FH Wiesbaden) Vieweg & Sohn: Braunschweig/Wiesbaden 1998

■ **Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

Personalbeurteilungssysteme

Ziele - Instrumente - Gestaltung E. Crisand (FH Ludwigshafen) und P. Stephan, 2. durchgesehene Auflage, I.H.Sauer-Verlag GmbH: Heidelberg 1999

Volkswirtschaftslehre II

3. überarbeitete Auflage D. Dorn (FH Nürnberg) und R. Fischbach (FH München) Oldenbourg-Verlag: München, Wien 1999

Das kleine Marketing-Lexikon

R. Geml (FH Kempten), H.-G. Geisbüsch (FH Trier) und H. Lauer (HTW Saar), Verlag Wirtschaft und Finanzen: Düsseldorf 1999

Kundendienstmanagement

V. Harms (FH Ostfriesland) Reihe: Betriebswirtschaft in Studium und Praxis herausgegeben von K.D. Däumler (FH Kiel), Verlag Neue Wirtschafts-Briefe: Herne/Berlin 1999

Produkt und Programmpolitik

Reihe Examenswissen Marketing Ch. Lötters, H. D. Kleinhückelkosten und W. Pepels, herausgegeben von W. Pepels (FH Gelsenkirchen, Abt. Bocholt) Fortis Verlag FH: Köln 1999

Kosten-Controlling

Kostenplanung und -kontrolle als Instrument der Unternehmensführung, G. Mensch (HS Anhalt) Oldenbourg-Verlag: München, Wien 1998

**Betriebliches
Umweltmanagement**

P. Michaelis (Universität Augsburg) Reihe: Betriebswirtschaft in Studium und Praxis, herausgegeben von K.D. Däumler (FH Kiel), Verlag Neue Wirtschafts-Briefe: Herne/Berlin 1999

**Wissensorientierte
Unternehmensführung**

K. North (FH Wiesbaden) Gabler-Verlag: Wiesbaden 1998

Volkswirtschaftslehre

Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik R. Neubäumer und B. Hewel (FH Frankfurt), herausgegeben von B. Hewel, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Gabler-Verlag: Wiesbaden 1998

**Kommunikations-
Management**

Marketing-Kommunikation vom Briefing bis zur Realisation W. Pepels, (FH Gelsenkirchen/-Bocholt), 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

**Die neue Schule des
Bilanzbuchhalters**

Praktikum des kaufmännischen Rechnungswesens mit Aufgaben und Lösungen, E. Rick (FH Ludwigshafen) mit R. Heyd, W. Klein und M. Simoneit, Band 4 4. neu bearbeitete Auflage Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

Personalmanagement

Praxis der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Personalcontrolling, Arbeitsrecht, W. Schmeisser (UGHS Duisburg) und A. Clermont Reihe: Betriebswirtschaft in Studium und Praxis, herausgegeben von K.D. Däumler (FH Kiel) Verlag Neue Wirtschafts-Briefe: Herne/Berlin 1999

**Die neue Schule des
Controllings**

Band 2 - Kosten und Leistungsrechnung - Ganzheitliches Controlling, P. H. Steinmüller (FH Karlsruhe), E. Hering (FH Aalen), herausgegeben von W. Jorasch (FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg), Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

■ **Recht**

**Allgemeines Verwaltungsrecht
der Bundesrepublik Deutschland**

Grundzüge, Erläuterungen und Beispiele, S. F. Franke (FH öffentl. Verwaltung Hamburg), Hüthig Fachverlage: Heidelberg 1999

Beamtenrecht

D. Heinlein (FH Sächs. Verwaltung Meißen) und F.-J. Peine, 2. neubearbeitete Auflage, Hüthig Fachverlage: Heidelberg 1999

Bewertungsrecht

Einschließlich Überblick über die Grundbesitzbewertung für Erbschaft- und Schenkungsteuer Grundkurs des Steuerrechts Band 5, H. Horschitz und W. Groß (FH Ludwigshafen) und P. Schnur (FH der Sächsischen Verwaltung, Meißen), 10. Auflage, Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

**Soziale Pflegeversicherung
Lehr- und Praxiskommentar
zum LPK - SGB XI**

T. Klie (Ev. FH Freiburg) herausgegeben mit U. Krahrmer Nomos: Baden-Baden 1998

Pflegeversicherung

Einführung, Lexikon, Gesetzestexte, Nebengesetze, Materialien 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage, T. Klie (Ev. FH Freiburg) Vincentz-Verlag: Hannover 1999

Einkommensteuer

Grundkurs des Steuerrechts Band 2, 13. neubearbeitete Auflage 1999 R. Zimmermann und U. Reyher (beide FH Ludwigshafen - HS Finanzen), Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

**Möglichkeiten und Grenzen
des Marketing für Rechtsan-
wälte (A. Tröger)**

Grenzen der Werbung - Status und Perspektiven von Werberecht und Werbekontrolle (C. Thelen)

4. Erfurter Hefte zum angewandten Marketing FB Wirtschaftswissenschaft FH Erfurt: 1999

■ **Sozialwissenschaften**

Ernährungslehre - zeitgemäß und praxisnah, U. Arens-Azevedo, B. Günther, R. Pleitschen, und G. Schneider (FH Hamburg) Neubearbeitung Verlag Gehlen: 1998

Bibliographie zum volkswirtschaftlich-kulturwissenschaftlichen Film

W. Dehnert (FH Wiesbaden) Verlag Arbeitskreis Volkskunde und Kulturwissenschaften: Marburg 1998

**Qualität durch Kooperation -
Gesundheitsdienste in der
Vernetzung**

U. Höhmann (Ev. FH Darmstadt) u.a., 2. Auflage Mabuse Verlag: Frankfurt 1998

**Erfolgreiches Bildungs-
controlling**

Praxis und Perspektiven T. R. Hummel (FH Fulda) I. H. Sauer Verlag: Heidelberg 1999

**Diakonie und moderne
Lebenswelt**

Neutestamentliche Perspektiven P.-G. Klumbies (Ev. FH Freiburg) Verlag Evangelischer Presseverband für Baden, Karlsruhe 1998

Offener Fernsehkanal Gera

Wahrnehmung, Nutzung und Bewertung, E. Schäfer und U. Lakemann (FH Jena), Thüringer Landesmedienanstalt: München 1999

**Metaphern, Schnellstraßen,
Saumpfade und Sackgassen
des Lernens**

W. Michl (Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen - DiZ), C. Schödlbauer und C. Paffrath Ziel Verlag: Augsburg 1999

**Erdachte Gespräche aus zwei
Jahrtausenden**

Ein Lese- und Studienbuch über Erleben und Lernen, W. Michl (Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen - DiZ) und C. Schödlbauer Luchterhand Verlag: Neuwied 1999

**Fremdenfeindlichkeit und
Fremdenfreundlichkeit bei
Frauen**

Eine Studie zur Widersprüchlichkeit weiblicher Biographien C. Mansfeld (Ev. FH Darmstadt) Brandes & Apsel: Frankfurt 1998

**Kommunikation der
Nächstenliebe**

Chancen und Erschwernisse kirchlich-diakonischer Öffentlichkeitsarbeit, Festschrift für Helmut E. Thormann, herausgegeben von H. Seibert (Ev. FH Darmstadt) Bogen Verlag: Darmstadt 1998

**Schuldnerberatung in der
Drogenhilfe**

3. Ergänzungslieferung D. Zimmermann (Ev. FH Darmstadt) mit R. Herbst-Ortmann und R. Hornung Luchterhand Verlag: Neuwied 1997

**Schuldnerberatung in der
Drogenhilfe**

4. Ergänzungslieferung, D. Zimmermann (Ev. FH Darmstadt) mit R. Frietsch und Ulf Groth Luchterhand Verlag: Neuwied 1997



Baden Württemberg

Prof. Dr. Stefan **Bleiweis**, Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Controlling, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Ulrich **Broeckl-Fox**, Grafische Oberflächen, Multimedia und Datenbanken, FH Esslingen

Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz **Kayser**, Automatisierungs- und Steuerungstechnik, FH Esslingen

Prof. Dr.-Ing. Reinhard **Malz**, Grundlagen der Elektrotechnik, FH Esslingen

Prof. Dr. Marion **Murzin**, Marketing mit dem Schwerpunkt Vertrieb, FH Karlsruhe

Prof. Dr.-Ing. Ulrich **Nepustil**, Kommunikationssysteme, Prozeßdatenverarbeitung und Rechner-netze, FH Esslingen

Prof. Dr.-Ing. Eugen **Nolle**, Grundlagen der Elektrotechnik, FH Esslingen

Prof. Dr. Martin Georg **Nonnenmacher**, Geschäftsprozessmodellierung, Datenmodellierung und Anwendungssysteme, FH Esslingen

Prof. Dr. **Schäfer-Kunz**, Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Rechnungswesen, FH Esslingen

Prof. Dr. Oliver **Zirn**, Automatisierungstechnik, FH Esslingen



Bayern

Prof. Dr. Volker **Henning**, Gemüsebau, FH Weihenstephan

Prof. Dr.-Ing. Hans **Meier**, Mikrocomputertechnik und Digitale Mikroelektronik, FH Regensburg

Prof. Dr. Ruth **Seifert**, Soziologie mit Schwerpunkt soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, FH Regensburg



Berlin

Prof. Dr. Christian **Garhammer**, Finanz- und Investitionswirtschaft/Controlling, TFH Berlin



Brandenburg

Prof. Klaus Dieter **Dufke**, Multimedia-Design, FH Potsdam



Hessen

Prof. Marlies **Beckmann**, Pflegewissenschaft, FH Frankfurt

Prof. Dr. Bernhard **Gross**, Fernsehetechnik und elektronische Medien, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Ursula **Pfeifer-Fukumura**, Chemie für Ingenieure, FH Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. Stefan **Plaum**, Baubetrieb, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Martin **Ruppelt**, Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Ehrenfried **Salomon**, Mathematik für Wirtschaftswissenschaften und die weiteren Ingenieurstudiengänge Bauingenieurwesen und Informatik, FH Wiesbaden

Prof. Dipl.-Des. Christine **Wagner**, Typografie, FH Wiesbaden



Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Ulrike **Hanke**, Ästhetik/Kommunikation/ Spiel- und Kulturpädagogik, FH Neubrandenburg



Niedersachsen

Prof. Dr. Albrecht **Drobnik**, Wirtschaftsprivatrecht mit den Vertiefungsgebieten Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU, FH Braunschweig/Wolfenbüttel (Standort Wolfenbüttel)

Prof. Hans-Jörg **Hafzger**, Gefahrgutsicherheit und Gefahrguttransport, FH Oldenburg

Prof. Dagmar **Heinze**, Bauphysik, Baukonstruktion, FH Oldenburg

Prof. Dr. Andreas **Stern**, Angewandte Datenverarbeitung und Qualitätsmanagement, FH Oldenburg

Prof. Dr. Sabine **Remdich**, Wirtschaftspsychologie, FH Nordostniedersachsen

Prof. Thomas **Wegener**, Baubetriebslehre, FH Oldenburg



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Heidrun **Ahlers**, Bürgerliches Recht, ArbeitsWiesbaden

Prof. Dr. Manfred **Belok**, Pastoraltheologie, Theologie der Verkündigung und Methoden und Techniken beruflichen Handelns, Kath. FH NRW

Prof. Dr. Eve **Ding**, Regelungstechnik, Prozeßtechnik, Grundgebiete der Elektrotechnik, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr. Volker **Eichener**, Politikwissenschaft, insbesondere Sozialpolitik, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Heinrich **Greving**, Heilpädagogik, KFH NRW (Münster)

Prof. Dr. Andreas **Heinecke**, Interaktive Systeme, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr.-Ing. Dieter **Karweina**, Regelungstechnik, Theoretische Elektrotechnik, Märkische FH Iserlohn

Prof. Dr. Eva Sabine **Kühnert**, Pflegewissenschaft, Ev. FH Rheinland-Westfalen-Lippe

Prof. Dr. Bernhard **Leuschen**, Fertigungsverfahren, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Horst **Peters**, Betriebswirtschaftslehre insbesondere Wirtschaftsmathematik und Statistik, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Jürgen **Quade**, Technische Datenverarbeitung, insbesondere Prozessautomatisierung, FH Niederrhein

Prof. Dr. Hans Artur **Schäfer**, Datenverarbeitung für Ingenieure, FH Niederrhein



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Volker **Brinkmann**, Planung, Finanzierung, Organisation und Mangement sozialer Einrichtungen, FH Kiel

Prof. Dr. Birgit **Grahl**, Angewandte Naturwissenschaften, FH Lübeck

Prof. Dr. Dirk **Hauschildt**, Wirtschaftsinformatik, FH Kiel (zuvor FH Köln)

Prof. Dr. Jutta **Liebelt**, Angewandte Naturwissenschaften, FH Lübeck

Prof. Dr. Hans-Josef **Jacobs**, Psychologie und Sonderpädagogik, FH Kiel



Thüringen

Prof. Dipl.-Ing. Bernhard **Haag**, Tragwerksplanung für Architekten, FH Erfurt

Prof. Dr. Roland **Schmidt**, Gerontologie/Soziologie, FH Erfurt

Prof. Dr. Hans **Werdich**, Prüfungs- und Steuerwesen sowie Unternehmensrechnung und Controlling, FH Erfurt

Praxisnahes Wirtschaftsstudium

Diese Bücher liefern das Wissen, das Sie für Ihre Prüfungen
und die spätere Berufspraxis brauchen!

- ▶ die Lehrinhalte werden systematisch und anhand vieler erklärender Grafiken und Beispiele vermittelt
- ▶ zur Selbstkontrolle: Aufgaben mit Lösungshinweisen

W. Pepels (Hrsg.)

Betriebswirtschaftslehre im Nebenfach

Das Kernwissen der BWL für Nicht-Ökonomen
2000. 584 S. Kart.,
DM 58,-/öS 423,-/sFr 52,-
ISBN 3-7910-1502-8

J.-D. Oberrath

**Öffentliches
Wirtschaftsrecht**

Eine Einführung in das
Wirtschaftsverwaltungs- und
Wirtschaftsverfassungsrecht
1999. 403 S. Kart.,
DM 58,-/öS 423,-/sFr 52,-
ISBN 3-7910-1579-6

B. Schwarzer/H. Krcmar
Wirtschaftsinformatik

Grundzüge der betrieblichen
Datenverarbeitung
2., überarb. und erw. Aufl.
1999. 339 S. Kart.,
DM 49,80/öS 364,-/sFr 46,50
ISBN 3-7910-1564-8

D. Vahs/J. Schäfer-Kunz
**Einführung in die
Betriebswirtschaftslehre**

Lehrbuch mit Beispielen
und Kontrollfragen
2., überarb. und erw. Aufl.
2000. Ca. 405 S. Kart.,
ca. DM 49,80/öS 364,-/
sFr 46,50
ISBN 3-7910-1552-4
Erscheint im November.

H. Hopp/A. Göbel
**Management
in der öffentlichen
Verwaltung**

Organisations- und Per-
sonalarbeit in modernen
Kommunalverwaltungen
1999. 317 S. Kart.,
DM 48,-/öS 350,-/sFr 44,-
ISBN 3-7910-1377-7

H. W. Grafers
**Einführung in die
betriebliche
Außenwirtschaft**

1999. 356 S. Kart.,
DM 48,-/öS 350,-/sFr 44,-
ISBN 3-7910-1449-8

D. Vahs
Organisation

Einführung in die Organisa-
tionstheorie und -praxis
2., überarb. und erw. Aufl.
1999. 379 S. Kart.,
DM 49,80/öS 364,-/sFr 46,50
ISBN 3-7910-1497-8

M. Wobbermin
**Buchhaltung, Jahres-
abschluss, Bilanzanalyse**

Einführung mit Fallbeispielen
und Kontrollfragen
1999. 324 S. Kart.,
DM 48,-/öS 350,-/sFr 44,-
ISBN 3-7910-1447-1

Außerdem sind Bücher zu fol-
genden Themen erschienen:

Arbeitsrecht

Innovationsmanagement

Kommunikationspolitik

**Kosten- und
Leistungsrechnung**

Marktforschung

**Materialwirtschaft
und Logistik**

Personal

Volkswirtschaftslehre

**Fälle und Lösungen zum
Wirtschaftsprivatrecht**

Wirtschaftsprivatrecht

**SCHÄFFER
POESCHEL**

Postfach 10 32 41 · 70028 Stuttgart

Tel. (07 11) 21 94-0 · Fax -119

schmid@schaeffer-poeschel.de

<http://www.schaeffer-poeschel.de>

Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht